



Niedersächsisches  
Finanzgericht

# Jahresbericht 2023/24



# Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht.....	1
Vorwort .....	3
Allgemeines .....	5
Die Zuständigkeit des Niedersächsischen Finanzgerichts .....	5
Struktur und Besetzung des Niedersächsischen Finanzgerichts .....	6
Instanzenzug.....	6
Blickpunkte .....	8
75 Jahre Niedersächsisches Finanzgericht .....	8
Digitalisierung beim Niedersächsischen Finanzgericht .....	16
Praktika & Co. im Niedersächsischen Finanzgericht .....	17
Schülerpraktikum .....	17
Referendariat im Niedersächsischen Finanzgericht.....	18
Justizassistentz.....	18
Geschäftszahlen 2023/24.....	20
Rechtsprechung des Finanzgerichts in den Jahren 2023 und 2024 .....	23
Einkommensteuer .....	23
Umsatzsteuer .....	38
Gewerbsteuer.....	46
Außensteuerrecht .....	48
Umwandlungsteuerrecht .....	49
Kindergeld .....	50
Investmentsteuerrecht.....	51
Steuerverfahrensrecht .....	51
Allgemeines Steuerrecht .....	58
Entscheidungen des Bundesfinanzhofs.....	60
Einkommensteuer .....	60
Gewerbsteuer.....	61
Umsatzsteuer .....	61
Umwandlungssteuerrecht.....	62
Steuerverfahrensrecht .....	62
Sonstige .....	63

Personelle Veränderungen.....	64
Neue Senatsvorsitzende.....	64
Neue Finanzrichterinnen und -richter.....	66
Ernennungen zu Richterinnen und Richtern am Finanzgericht .....	68
Neubesetzung der Geschäftsleitung .....	70
Verabschiedungen in den Ruhestand .....	71
Sonstiges.....	73
Öffentlichkeitsarbeit .....	73
<i>Zukunftstag für Jungen und Mädchen</i> .....	73
Niedersächsisches Finanzgericht beim Tax Career Day 2023 .....	74
Verfahrensrecht im „livestream“ .....	75
Besuch deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter am Wojewodschaftsverwaltungsgerichts in Poznan (Polen).....	75
Justizministerin besucht das Niedersächsische Finanzgericht.....	76
Besuch des VFS Hannover im Niedersächsischen Finanzgericht .....	77
Besuch von Studierenden der IU Internationale Hochschule Hannover .....	78
Finanzgericht bei LinkedIn.....	78
Rubrik „Gut zu wissen!“ im monatlichen Newsletter .....	79
Sonstiges.....	81
Interne Fortbildung "Haftungsrecht" .....	81
Fachtagung der Richterinnen und Richter der Finanzgerichte .....	81
Inhouse Fortbildung mit Prof. Dr. Alexander Kratzsch .....	82
Impressum.....	83

# Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

herzlichen Dank, dass Sie sich die Zeit für Zahlen, Daten und Fakten rund um das Niedersächsische Finanzgericht nehmen. Aufgrund der positiven Rückmeldungen auf unseren ersten ausführlichen Geschäftsbericht für die Jahre 2021/2022 haben wir uns entschlossen, für die zwei zurückliegenden Geschäftsjahre 2023 und 2024 erneut umfassend über die Ereignisse zu informieren, die das Niedersächsische Finanzgericht bewegt haben.

Dies war in erster Linie die fortschreitende Digitalisierung in Rechtssachen. Im März 2024 erfolgte der Rollout des Programmes e<sup>2</sup>A. Seit Juli 2024 arbeitet das Niedersächsische Finanzgericht mit der verbindlichen elektronischen Gerichtsakte. Hierzu werden Sie in einem späteren Beitrag noch näher informiert.

Die fortschreitende Digitalisierung hat für alle Beschäftigten, sowohl im richterlichen als auch im nichtrichterlichen Dienst, den Vorteil, dass vermehrt das Arbeiten aus dem Homeoffice möglich ist. Aufgrund der modernen Telefonanlage dürften Sie als Prozessbeteiligte es kaum bemerken, ob jemand aus dem Homeoffice mit Ihnen telefoniert oder hier vor Ort im Gerichtsgebäude ist.

Auch in den Jahren 2023 und 2024 haben wir regelmäßig jedes Quartal hausinterne Fortbildungen durchgeführt. Wir haben dafür namhafte Referenten verpflichten können und ein breit gefächertes Themenspektrum abgedeckt. Naturgemäß waren steuerrechtliche Fragen wie beispielsweise „Aktuelles zur Besteuerung der Personengesellschaften“ oder „Aktuelle Rechtsprechung im Steuerrecht“ ebenso Thema der inhouse Fortbildungen wie die immer wichtiger werdenden Fragen im Bereich der IT.

Die Norddeutschen Finanzrichtertage, zu denen das Niedersächsische Finanzgericht alle drei Jahre einlädt, fanden letztmals im Jahr 2022 statt, so dass diese erst wieder im laufenden Jahr 2025 in Osnabrück als dreitägige Tagung zum Steuerrecht durchgeführt werden.

Auch der langjährige Austausch mit dem Woiwodschaftsverwaltungsgericht Poznan konnte wiederaufgenommen werden. Im Jahr 2023 war eine Delegation des Niedersächsischen Finanzgerichtes zum Besuch in Poznan. Wir freuen uns, die polnischen Kolleginnen und Kollegen im Juni 2025 erneut bei uns in Hannover zu einem Gegenbesuch empfangen zu können.

Personell durften wir einige verdiente Kolleginnen und Kollegen in den Ruhestand verabschieden, konnten jedoch auch viele neue Kolleginnen und Kollegen sowohl im richterlichen wie auch im nichtrichterlichen Dienst hinzugewinnen. Dadurch verjüngt sich unser Team immer weiter.

Es gibt auch für Sie viele Möglichkeiten, das Finanzgericht kennenzulernen wie z.B. für Schülerinnen und Schüler beim Zukunftstag. Näheres dazu in diesem Geschäftsbericht.

Teil des Geschäftsberichtes sind natürlich auch unsere Geschäftszahlen. Nach einem Rückgang der Eingänge in den letzten Jahren steigen diese wieder leicht an. Dies dürfte daran liegen, dass die Finanzämter die Betriebsprüfungen wieder aufgenommen haben. Der Trend

wird sich in den nächsten Jahren möglicherweise fortsetzen, denn noch bindet die Abwicklung der Corona-Hilfen in den Finanzämtern viel Personal.

Die Verfahrensdauer beim Finanzgericht ist recht kurz, im Schnitt werden Klagen in weniger als 11 Monaten erledigt. Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes dauern durchschnittlich nur 3,5 Monate. Diese Zahlen schwanken zwar von Jahr zu Jahr etwas, die Schwankungen liegen jedoch größtenteils im Zufallsbereich.

Mit diesem Geschäftsbericht möchten wir Ihnen selbstverständlich auch unsere Kernaufgabe – die finanzgerichtliche Rechtsprechung - näherbringen und einige der interessanten Entscheidungen des Niedersächsischen Finanzgerichtes beleuchten. Sie dürfen gespannt sein.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen, interessante Erkenntnisse über das Steuerrecht, alles Gute, Gesundheit und vor allem Zufriedenheit für das Jahr 2025.

Bei Anregungen und Fragen wenden Sie sich gerne an das Presseteam.

Vielen Dank für Ihr Interesse am Niedersächsischen Finanzgericht.

*Ihre, Petra Hager*

# Allgemeines

## Die Zuständigkeit des Niedersächsischen Finanzgerichts

Das Niedersächsische Finanzgericht mit Sitz in der Landeshauptstadt Hannover ist zuständig in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten (§ 33 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung – FGO). Es gewährt mithin Rechtsschutz in Steuer- und Kindergeldangelegenheiten. Die Bürgerinnen und Bürger können sich an das Finanzgericht wenden, wenn sie meinen, ihr Steuerbescheid sei unrichtig oder die Familienkasse verwehre ihnen zu Unrecht Kindergeld.

Beklagter im finanzgerichtlichen Verfahren ist daher regelmäßig ein Finanzamt oder eine Familienkasse. Örtlich zuständig ist das Niedersächsische Finanzgericht für alle Verfahren, die sich gegen ein niedersächsisches Finanzamt richten. In Kindergeldsachen ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des niedersächsischen Finanzgerichts dann, wenn der Kindergeldberechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hat (§ 38 FGO).

Darüber hinaus ist das Finanzgericht zuständig für öffentlich-rechtliche und berufsrechtliche Streitigkeiten nach dem Steuerberatungsgesetz im Zusammenhang mit dem Zugang zu oder dem Ausschluss von den steuerberatenden Berufen, § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO.

Für Zoll- und Verbrauchsteuersachen besteht auf Grund eines Staatsvertrags zwischen den Bundesländern Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ein gemeinsamer Senat beim Finanzgericht Hamburg. Für Klagen gegen die Festsetzung der Kfz-Steuer ist das Niedersächsische Finanzgericht zuständig, auch wenn zu Beginn des Jahres 2014 die Verwaltung auf den Bund übergegangen ist und durch die Hauptzollämter wahrgenommen wird.

Für Strafen oder Bußgelder wegen der Begehung von Steuerstraftaten (insbesondere Steuerhinterziehung) oder Steuerordnungswidrigkeiten sind nicht die Finanzgerichte, sondern die Strafverfolgungsorgane und die Strafgerichte (z.B. Amts- oder Landgericht) zuständig, §§ 385 ff. AO.

Amtshaftungs- und Schadenersatzansprüche gegen die Finanzbehörden können ebenfalls nicht vor den Finanzgerichten, sondern nur vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden. Dies ergibt sich aus § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 34 Grundgesetz.

Im Einzelnen besteht die Zuständigkeit des niedersächsischen Finanzgerichts daher für Streitigkeiten über

- Steuerbescheide (z.B. Einkommen-, Umsatz-, Körperschaft, Grunderwerb-, Kfz-Steuer)
- Haftungs- und Duldungsbescheide (§ 191 AO)
- Feststellungsbescheide (z.B. Gewerbesteuerermessbetrag, Verlustfeststellung, einheitliche und gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bei Personengesellschaften)
- Vollstreckungsmaßnahmen der Finanzämter
- Berufsrechtliche Streitigkeiten in Steuerberatersachen (z.B. Prüfungsentscheidungen, Widerruf der Bestellung, Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen)
- Kindergeld

Demgegenüber ist das Niedersächsische Finanzgericht nicht zuständig für Streitigkeiten über

- Kirchensteuer
- Zoll- und Verbrauchsteuersachen (Einfuhr- und Ausfuhrabgaben sowie z.B. Energiesteuern, Steuern auf Alkohol, Kaffee, Tabak)
- Strafen und Bußgelder bei Steuerstraftaten / Steuerordnungswidrigkeiten
- Amtshaftungs- und Schadenersatzansprüche gegen die Finanzbehörden

## Struktur und Besetzung des Niedersächsischen Finanzgerichts

Das Finanzgericht besteht wie die anderen oberen Landesgerichte aus Senaten. Das Niedersächsische Finanzgericht verfügt derzeit über 15 Senate. In diesen waren zum 31.12.2023 54 Richterinnen und Richter und zum 31.12.2024 53 Richterinnen und Richter tätig. Im nichtrichterlichen Dienst (z.B. Urkundsbeamte, Justizangestellte) beschäftigte das Finanzgericht im Jahr 2023 41 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2024 43 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

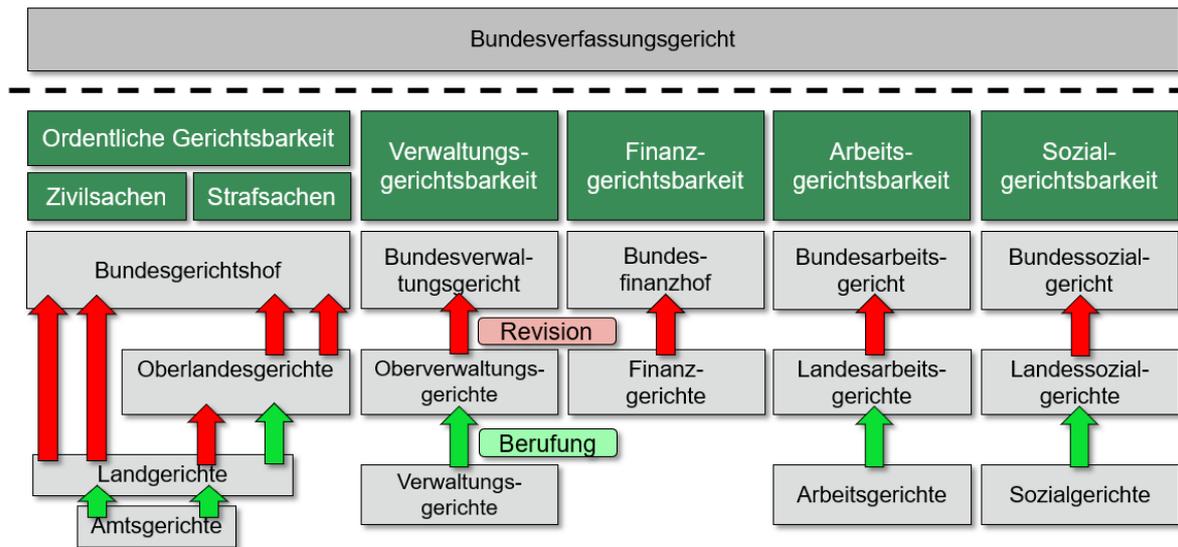
Die Senate entscheiden über die Verfahren grundsätzlich in einer Besetzung aus drei Berufsrichterinnen oder -richtern (davon eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender und zwei Beisitzende) sowie zwei ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern. Die Berufsrichterinnen und Berufsrichter waren vor ihrer Tätigkeit im Finanzgericht zumeist mehrere Jahre in der Finanzverwaltung, einer anderen Gerichtsbarkeit oder in einem rechts- und steuerberatenden Beruf tätig. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden auf die Dauer von vier Jahren von einem Wahlausschuss bestimmt. Die Wahl erfolgt nach Vorschlagslisten, die die Präsidentin des Finanzgerichts nach Anhörung der Berufsvertretungen aufzustellen hat.

Neben der Entscheidung durch den kompletten Senat in der genannten Besetzung gibt es auch die Möglichkeit der Entscheidung durch ein einzelnes Mitglied des Senates. Das nach der Geschäftsverteilung zuständige Senatsmitglied (§ 21 g Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes) kann einerseits als sog. konsentierter Einzelrichter gem. § 79a Abs. 3, 4 FGO im Einverständnis mit allen Prozessbeteiligten (Kläger, Finanzamt und evtl. Beigeladene) über die Streitsache entscheiden. Andererseits kann in Fällen ohne besondere Schwierigkeiten in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht und ohne grundsätzliche Bedeutung der Senat den Rechtsstreit durch Beschluss auf eines seiner Mitglieder als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter übertragen, § 6 FGO.

Die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Senaten folgt grundsätzlich dem Regionalprinzip, d. h. die Senate sind für alle Verfahren gegen die ihnen zugewiesenen Finanzbehörden zuständig. Daneben ist einigen Senaten ein sog. besonderes Arbeitsgebiet zugewiesen, innerhalb dessen diese Senate für das gesamte Land zuständig sind. Derartige Spezialzuständigkeiten bestehen z.B. für Erbschaftsteuer, Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, Haftung, Kraftfahrzeugsteuer und Vollstreckung.

## Instanzenzug

Als einzige der fünf Gerichtsbarkeiten weist die Finanzgerichtsbarkeit die Besonderheit eines lediglich zweistufigen Aufbaus auf, in dem die Finanzgerichte - als obere Landesgerichte - die erste und einzige Tatsacheninstanz bilden. Im Unterschied zu einigen anderen Flächenstaaten hat Niedersachsen nur ein - für das ganze Land zuständiges - Finanzgericht errichtet und auch auf die Einrichtung von Außeninstanzen verzichtet. Das einzige Finanzgericht in Niedersachsen ist daher das Niedersächsische Finanzgericht mit Sitz in Hannover.



Das Niedersächsische Finanzgericht entscheidet also als oberes Landesgericht in der ersten Instanz. Dies ist die einzige Tatsacheninstanz. Eine Berufungsinstanz gibt es - anders als z.B. bei den Zivilgerichten - nicht.

Die zweite Instanz im finanzgerichtlichen Verfahren ist der Bundesfinanzhof (BFH) mit Sitz in München. Er ist zuständig

- für die Revision (gegen Urteile des Niedersächsischen Finanzgerichts),
- für Beschwerden (z.B. gegen die Ablehnung der Gewährung von Akteneinsicht, gegen die Anordnung der Aussetzung oder des Ruhens des Verfahrens, gegen die Festsetzung von Ordnungsgeld)
- für die Beschwerden wegen Nichtzulassung der Revision gegen Entscheidungen des Finanzgerichts.
- für Entschädigungsklagen wegen überlanger Verfahrensdauer.

# Blickpunkte

## 75 Jahre Niedersächsisches Finanzgericht

Bericht über das Symposium „Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Finanzgerichtsbarkeit“ von Ri Dr. *Martin Ludger Mönninghoff* / Ri'in *Carina Teuber* / RiFG Dr. *Matthias Wuthenow*

Anlässlich des 75-jährigen Bestehens des Niedersächsischen Finanzgerichts richtete dessen Richterschaft gemeinsam mit dem Verein zur Förderung der Steuerrechtswissenschaft an der Leibniz Universität Hannover (VFS Hannover) am 13. August 2024 ein Symposium zum Thema „Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Finanzgerichtsbarkeit“ aus.

Bei strahlendem Sonnenschein konnte der Vorsitzende des Richterrats VRiFG *Christoph Schirp*, der durch die Veranstaltung führte, rund 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Richterschaft, der Finanzverwaltung, der Anwaltschaft, der Beratung, der Wissenschaft sowie der Studentenschaft im 14. Stock des Hochhauses am Conti-Campus begrüßen.

Der Präsident der Leibniz Universität Hannover Prof. Dr. *Volker Epping* sprach in seinen Grußworten seine Freude darüber aus, dass die Veranstaltung in den Räumlichkeiten der Universität ausgerichtet werde und sich insbesondere der VFS Hannover e.V. an der Universität für die Förderung der Ausbildung der Studierenden im Steuerrecht einsetze. Angesichts der Finanzgerichtsbarkeit als zentraler Säule des Rechtsstaats und als Teil der Staatsstruktur wäre ein steuerrechtlicher Lehrstuhl sicherlich wünschenswert, momentan aufgrund der allgemeinen Ressourcenknappheit aber nicht umsetzbar. Er appellierte an die Richterinnen und Richter des Finanzgerichts sich (weiterhin) an der Universität einzusetzen, den Rechtsstaat hochzuhalten und durch Rechtsprechung das Recht weiterzuentwickeln.

RA/StB Dr. *Zacharias-Alexis Schneider* berichtete als stellvertretender Vorsitzender des VFS Hannover sodann, dass sich der Verein seit knapp zehn Jahren an der Leibniz Universität Hannover dafür einsetze, Studierenden das Steuerrecht näher zu bringen und den Austausch mit der Praxis zu fördern. Der Verein verfolge weiterhin das Ziel der Einrichtung eines Steuerrechtslehrstuhls.



Austausch mit der Praxis zu fördern. Der Verein verfolge weiterhin das Ziel der Einrichtung eines Steuerrechtslehrstuhls.

VRiFG *Christoph Schirp* erklärte, dass das Niedersächsische Finanzgericht in den zurückliegenden 75 Jahren diverse Umbrüche durchlebt habe. Sofern man die Parallele zum Sport ziehen wolle, hätten die Beschäftigten des Finanzgerichts diverse Wettkämpfe bestritten. So seien die letzten Jahre durch den Marathon der Digitalisierung geprägt gewesen. Die Einführung der elektronischen Akte beim Niedersächsischen Finanzgericht in der ersten Hälfte des Jahres 2024 habe dagegen einem Turmsprung entsprochen. So habe von der Einarbeitung, über die Umsetzung sowie die Einführung weiterer Bildschirme ein hohes Tempo bestanden. Die Kommunikation mit den Beteiligten habe sich über das Fax bis hin zum EGVP auf diese Weise aber deutlich verbessert. Als letzter Schritt fehle nun noch die Übermittlung elektronischer Steuerakten seitens der Finanzverwaltung. Aus seiner Sicht sei bei allen Fortschritten für richterliche Entscheidungen jedoch nicht die Schnelligkeit wichtig, sondern deren Präzision, Genauigkeit und Rechtsstaatlichkeit.

### **Rückblick auf 75 Jahre Niedersächsische Finanzgerichtsbarkeit**

Präsidentin *Petra Hager* sprach zunächst den Organisatoren und Helfern (insbesondere dem Vorsitzenden des VFS Hannover RiFG Dr. *Thomas Keß*, den Studierenden sowie den Kolleginnen und Kollegen des Finanzgerichts) sowie Herrn Präsidenten Prof. Dr. *Volker Epping* für die Überlassung der Räumlichkeiten ihren Dank aus.

Sodann gab sie anhand von Fotos einen kurzen Rückblick auf 75 Jahre der Niedersächsischen Finanzgerichtsbarkeit. Zur historischen Entwicklung führte sie aus, dass eine niedersächsische Finanzgerichtsbarkeit in der britischen Besatzungszone am 1. Februar 1949 eingeführt worden sei. Erstmals sei damit ein von der Finanzverwaltung getrenntes und unabhängiges Finanzgericht eingerichtet worden. Der Spruchkörper habe zu diesem Zeitpunkt aus zwei Berufsrichtern und drei Ehrenamtlichen bestanden. Mit der Finanzgerichtsordnung habe die Finanzgerichtsbarkeit zum 1. Januar 1966 eine eigene Verfahrensordnung erhalten. Diese habe Senate vorgesehen, die aus drei Berufsrichtern und zwei Ehrenamtlichen bestünden. Aus dieser ergebe sich zudem der zweistufige Aufbau, nach dem das Finanzgericht alleinige Tatsachen- und Rechtsinstanz sei.



Sie berichtete, dass das Niedersächsische Finanzgericht zunächst im mittlerweile nicht mehr existenten Friederikenschlösschen am Waterlooplatz in Hannover untergebracht gewesen sei. Nach dessen Abriss sei zunächst ein anderes Gebäude am Waterlooplatz (mit Außenstellen) bezogen und im Jahr 1990 der Sitz in den Stadtteil Döhren verlegt worden. Im Jahr 2015 sei man in das neu entstandene Fachgerichtszentrum in der Nähe des Hauptbahnhofs eingezogen.

Zu Beginn habe das Gericht aus acht Richtern und Beschäftigten im nichtrichterlichen Dienst bestanden. Die erste Richterin sei erst im Jahr 1973 eingestellt worden. In den letzten 75 Jahren sei das Gericht von acht Präsidenten geleitet worden. 1 Richterin sowie 12 Richter seien vom Niedersächsischen Finanzgericht an den Bundesfinanzhof nach München berufen worden.

Ferner ging sie darauf ein, dass sich die Arbeit der Beschäftigten des Finanzgerichts insbesondere wegen der technischen Ausstattung im Laufe der letzten 75 Jahre deutlich verändert habe. Mittlerweile würden Entscheidungen der Richterinnen und Richter nicht mehr handschriftlich, sondern sprachgestützt am Computer abgefasst werden. Protokolle würden nicht mehr durch Protokollkräfte oder Bandgeräte, sondern über digitale Diktiergeräte geschrieben werden. Die Papierakten seien erst kürzlich durch die elektronische Aktenführung ersetzt worden. Zudem bestünde die Möglichkeit der Videoverhandlung, die zukünftig wohl eine noch größere Rolle einnehmen werde.

### **Einfluss der Rechtsprechung auf die Rechtsentwicklung**

RiBFH Dr. *Roland Krüger* stellte sodann den Einfluss der Rechtsprechung auf die Rechtsentwicklung anhand von Beispielfällen des VI. Senats des Bundesfinanzhofs dar, wobei er insbesondere das Wechselspiel der Hauptakteure im Steuerrecht, nämlich Gesetzgeber, Steuerpflichtige und ihre Berater, Finanzverwaltung und Rechtsprechung, in den Blick nahm. Der Gesetzgeber sei aufgefordert, gute Steuergesetze zu schaffen, welche die Steuerpflichtigen und ihre Berater kennen und befolgen müssten. Auf deren Rechtsbehelfe habe die Rechtsprechung die Gelegenheit, das Steuerrecht weiter zu prägen, woraufhin die Finanzverwaltung wiederum die Möglichkeit habe, dem zu folgen oder mit Nichtanwendungserlassen zu reagieren.

An der Entwicklung der Behandlung von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung lasse sich dieses Wechselspiel gut darstellen. Nachdem ursprünglich mangels Existenznotwendigkeit grundsätzlich keine Abziehbarkeit von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung bestanden habe, habe der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 12. Mai 2011 (VI R 42/10) entschieden, dass streitige An-



sprüche wegen des staatlichen Gewaltmonopols regelmäßig nur gerichtlich durchgesetzt oder abgewehrt werden könnten. Zivilprozesskosten würden deshalb in der Regel unabhängig vom Gegenstand des Rechtsstreits aus rechtlichen Gründen zwangsläufig erwachsen. Als Reaktion darauf habe der Bundesrat ein Änderungsgesetz durch Einfügung eines neuen § 33 Abs. 3a EStG gefordert, was durch die Bundesregierung zunächst im Hinblick auf einen Nichtanwendungserlasses der Finanzverwaltung und weitere anhängige BFH-Verfahren abgelehnt worden sei. Schließlich sei mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (vom 26. Juni 2013, BGBl. I 2013, 1809) reagiert worden, durch das § 33 Abs. 2 EStG um Satz 4 ergänzt worden sei, nach

dem Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits vom Abzug als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen worden seien, es sei denn, es handle sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Ein weiteres Beispiel sei die ursprüngliche Unterscheidung zwischen als Werbungskosten abziehbaren Kosten der Fortbildung in einem ausgeübten Beruf und als Sonderausgaben begrenzt abziehbaren Aufwendungen der Ausbildung in einem künftigen Beruf. Mit Urteil vom 17. Dezember 2002 (VI R

137/01) habe der Bundesfinanzhof entschieden, dass der für das Vorliegen von Werbungskosten erforderliche Veranlassungszusammenhang bei jedweder berufsbezogener Bildungsmaßnahme erfüllt sein könne, unabhängig davon, ob es sich nach der bisherigen Diktion um Aus- oder um Fortbildungskosten handele. Darauf habe der Gesetzgeber mit der Erhöhung des als Sonderausgaben abziehbaren Betrags der Fortbildungskosten auf 4.000 Euro in § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG sowie mit einem Abzugsverbot für Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erste Berufsausbildung und ein Erststudium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben außerhalb eines Dienstverhältnisses in § 12 Nr. 5 EStG reagiert. Der Bundesfinanzhof wiederum habe mit Urteil vom 18. Juni 2009 (VI R 14/07) den Vorrang des Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzugs vor dem Sonderausgabenabzug gemäß § 10 Abs. 1 EStG klargestellt und die Abziehbarkeit der Kosten eines Erststudiums bei Vorliegen einer anderweitigen Erstausbildung trotz § 12 Nr. 5 EStG angenommen. Dies habe schließlich den Gesetzgeber veranlasst, mit dem Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I 2011, 2592) erneut zu reagieren, wonach fortan gemäß § 9 Abs. 6 EStG und § 4 Abs. 9 EStG Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das eine Erstausbildung vermittelt, außerhalb eines Dienstverhältnisses keine Werbungskosten oder Betriebsausgaben waren. Später sei durch das sog. Zollkodexanpassungsgesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I 2014, 2417) der Begriff der Berufsausbildung als Erstausbildung präzisiert worden.

Als letztes Beispiel für das Wechselspiel der Hauptakteure des Steuerrechts diene schließlich die steuerliche Behandlung von Sachbezügen. Nach der älteren Rechtsprechung seien Zuschüsse des Arbeitgebers „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ geleistet worden, wenn sie zu den Lohnzahlungen hinzukamen, die entweder durch Vereinbarung, eine dauernde Übung oder sonst arbeitsrechtlich geschuldet waren, wohingegen nach Auffassung der Finanzverwaltung eine zweckbestimmte Leistung, die zu dem Arbeitslohn hinzukam, den der Arbeitgeber arbeitsrechtlich schuldete, ausreichend war. Nur Gehaltsumwandlungen waren danach schädlich. Nachdem der Bundesfinanzhof durch Urteil vom 1. August 2019 (VI R 32/18) entschieden habe, dass ohnehin geschuldeter Arbeitslohn derjenige Lohn sei, den der Arbeitgeber verwendungsfrei und ohne eine bestimmte Zweckbindung ohnehin erbringe, habe der Gesetzgeber durch den neu geschaffenen § 8 Abs. 4 EStG reagiert, der nunmehr definiere, wann Leistungen des Arbeitgebers zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht würden.

### Finanzgerichtlicher Rechtsschutz in Verfassungsfragen

Im Anschluss hielt Prof. Dr. *Roman Seer* einen launigen Vortrag zum Thema „Finanzgerichtlicher



Rechtsschutz in Verfassungsfragen“. Vorweg stellte er dabei heraus, dass die Bürger vor den Finanzgerichten den über Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) zugesicherten subjektiven Individualrechtsschutz geltend machen könnten. Dieses Recht umfasse auch den Rechtsschutz in Verfassungsfragen. Lediglich eine Verwerfungskompetenz komme den Finanzgerichten nicht zu, sodass eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG an das Bundesverfas-

sungsgericht erfolgen müsse, sofern das Finanzgericht eine Norm für verfassungswidrig halte.

Zunächst richtete Seer sein Augenmerk auf eine BFH-Entscheidung zu § 165 der Abgabenordnung (AO), in der nach seiner Auffassung die Rechte des Art. 19 Abs. 4 GG missachtet worden seien. Aus der Entstehungsgeschichte des § 165 AO gehe dessen rechtsschutzfordernder Charakter hervor, welcher in der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vom 26. September 2023 (IX R 9/22) verloren gegangen sei. So habe der Bundesfinanzhof eine Klage gegen die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags mit der Begründung, dass bereits ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig sei und aufgrund des diesbezüglich bestehenden Vorläufigkeitsvermerks dem Kläger das Rechtsschutzbedürfnis fehle, als unzulässig verworfen. Der Kläger werde nach Ansicht von Seer auf die alleinige Möglichkeit verwiesen, an einem anderen Verfahren zu partizipieren, dessen Ausgang – wie der Bundesfinanzhof in dem Urteil selbst ausführe – ungewiss bereits hinsichtlich der Frage sei, ob der Bundesfinanzhof überhaupt zu einer Sachentscheidung über die verfassungsrechtliche Frage kommen werde. Da das Verfahren aber nicht von vornherein aussichtslos sei, sei es auch nicht als Musterverfahren im Rahmen eines Vorläufigkeitsvermerks ungeeignet. Sofern das Verfahren nicht zu einer Sachentscheidung gelange, stehe es dem Kläger frei, nach § 165 Abs. 2 Satz 4 AO zu beantragen, dass die Festsetzung des Solidaritätszuschlags für endgültig erklärt werde und sodann erneut gegen die Aufhebung des Vorläufigkeitsvermerks zu klagen. Nach Auffassung von Seer liege hierin eine gravierende Verkennung des rechtsschutzweiternden Telos des § 165 AO und eine massive Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten des Klägers, der aufgrund der Verwerfung seiner Klage als unzulässig auch die Kosten des Verfahrens zu tragen habe. Insbesondere vor dem Hintergrund der zu langen Verfahrensdauer vor dem Bundesverfassungsgericht sei diese Handhabung regelrecht absurd.



Im Anschluss widmete sich Seer der Unkalkulierbarkeit der Aussprüche des Bundesverfassungsgerichts. Im Grundsatz sehe § 78 Satz 1 des Bundesverfassungsgesetzes (BVerfGG) vor, dass eine Norm für nichtig erklärt werde, wenn sie nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Stattdessen sei in den vergangenen Jahrzehnten die sog. Fortgeltungsanordnung zur Regel geworden, bei welcher eine Norm für als mit den Grundrechten unvereinbar befunden werde, aber bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber fortgelten könne. Diese Art von Aussprüchen habe ursprünglich als absolute Ausnahme gegolten. Die mittlerweile inflationäre Verwendung der Fortgeltungsanordnung führe seiner Ansicht nach dazu, dass der Gesetzgeber den Respekt vor den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts verliere und es bei zweifelhaften Regelungen „darauf ankommen lasse“. Vor diesem Hintergrund sollte das Bundesverfassungsgericht wieder zu dem Grundsatz der „ex tunc-Entscheidung“ zurückkehren und die Fortgeltungsanordnung nur noch dem Ausnahmefall vorbehalten. Da die Fortgeltungsanordnung sogar dazu führen könne, dass der Kläger auch den finanzgerichtlichen Prozess verliere, obwohl ihm dem Grunde nach Recht gegeben worden sei, plädierte Seer dafür, dass in derartigen Fällen zumindest eine verfassungskonforme Auslegung des § 137 der Finanzgerichtsordnung (FGO) durch die Finanzgerichte geprüft werden sollte, um in einem solchen Fall nicht dem Kläger die Prozesskosten aufzuerlegen.

Seer führte abschließend dazu aus, dass das Bundesverfassungsgericht zu hohe Anforderungen an Normenkontrollvorlagen durch die Gerichte nach Art. 100 GG stelle. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 80 Abs. 2 BVerfGG müsse die Begründung des Gerichts lediglich angeben, inwiefern die Gültigkeit der Norm entscheidungserheblich und mit welcher übergeordneten Rechtsnorm sie unvereinbar sei.

Seer führte abschließend dazu aus, dass das Bundesverfassungsgericht zu hohe Anforderungen an Normenkontrollvorlagen durch die Gerichte nach Art. 100 GG stelle. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 80 Abs. 2 BVerfGG müsse die Begründung des Gerichts lediglich angeben, inwiefern die Gültigkeit der Norm entscheidungserheblich und mit welcher übergeordneten Rechtsnorm sie unvereinbar sei.

In der Praxis sei es hingegen so, dass das Bundesverfassungsgericht daneben u.a. eine umfassende Auswertung der Rechtsprechung sowie die Prüfung der Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung fordere, wobei sämtliche Argumente aus der Vorlage selbst ersichtlich sein müssten; anderenfalls würde die Vorlage bereits als unzulässig verworfen. Dies führe im Ergebnis dazu, dass es im vergangenen Jahr lediglich eine Vorlage im Sinne des Art. 100 GG seitens der Finanzgerichte gegeben habe. Wenn das Bundesverfassungsgericht nach zehn Jahren einen Normenkontrollantrag unter Erklärung in 90 Randziffern als unzulässig verwerfe, sei dies nur schwer vermittelbar. Wenn ein Richter von der Verfassungsmäßigkeit einer Norm überzeugt sei und diese mangels eigenen Verwerfungsmonopols dem Bundesverfassungsgericht vorlege, so solle dieses als Inhaber der Monopolstellung die Prüfung gefälligst auch vornehmen. Die aktuellen „Entscheidungsverhinderungsregelungen“ des Bundesverfassungsgerichts würden aus einer Sicht eine unzumutbare „Verhinderung“ darstellen.

## Podiumsdiskussion

Zu guter Letzt diskutierten die Präsidentin des Niedersächsischen Finanzgerichts *Petra Hager*, StB Dr. *Ulrike Schramm* (Global Head of Tax & Customs, Continental AG), WP/StB Dipl.-Kfm. *Fritz Güntzler* (Präsident der Steuerberaterkammer Niedersachsen und gleichzeitig Mitglied des Deutschen Bundestags), Abteilungsdirektor *Harald Schole* (Landesamt für Steuern Niedersachsen) sowie Prof. Dr. *Roman Seer* unter der Moderation durch VRiFG *Christoph Schirp* unter dem Titel „Perspektiven der Finanzgerichtsbarkeit“ folgende Themen:



v.l.n.r.: Prof. Dr. Roman Seer, Fritz Güntzler, Petra Hager, Harald Schole, Dr. Ulrike Schramm, Christoph Schirp

1. Ausbildung im Finanzprozessrecht

Zum Thema Ausbildung im Finanzprozessrecht führte Güntzler aus, dass es z.B. über das Studium der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Rechtswissenschaften viele Wege zum Steuerberater gebe. Eine besondere Spezialisierung auf finanzgerichtliche Verfahren in

Form eines Fachberaters gebe es aber nicht. Schole erklärte, dass im gehobenen und höheren Dienst der Finanzverwaltung das Verfahrensrecht einen Teil der Ausbildung darstelle. Eine entsprechende Einarbeitung erfolge zudem im Rahmen der Tätigkeit in der Rechtsbehelfsstelle. Schramm betonte, dass sie bei Einstellungen für die eigene Rechtsabteilung nicht zwischen den Ausbildungswegen differenziere. Es zähle neben der Fachkompetenz die Sozialkompetenz und Teamfähigkeit. Bei Bedarf werde zudem mit Rechtsberatern zusammengearbeitet. Hager erklärte, dass für die Tätigkeit als Richterin bzw. Richter im Finanzgericht weiterhin die Befähigung zum Richteramt erforderlich sei. Neben zwei vollbefriedigenden Examina seien drei Jahre Berufserfahrung wünschenswert.

## 2. Bewerberlage

Hager erklärte, dass die Bewerberlage beim Finanzgericht sehr unterschiedlich sei. Für die Justiz insgesamt sei es aber schwieriger geworden, offene Stellen zu besetzen. Schole stimmte ihr zu, dass die Bewerberlage schlechter geworden sei. Problematisch sei zudem in Niedersachsen als Flächenland das Thema Versetzung. Schramm ergänzte, für sie sei es schwer, Bewerber im Bereich des internatio-

nen Steuerrechts zu finden. Angesichts des fortschreitenden Einsatzes von SAP und Power BI würden aus ihrer Sicht zudem nicht nur Steuerrechtler, sondern IT-Fachkräfte benötigt. Güntzler bestätigte, dass aufgrund der bestehenden Altersstruktur die Sorge bestehe, dass es künftig weniger Steuerberater geben werde. Infolgedessen sei die Modernisierung des Steuerberaterexamens angedacht. Ferner wäre eine Tax Law Clinic eine Möglichkeit Studentinnen und Studenten das Steuerrecht näher zu bringen. Seer merkte an, dass die Juristenausbildung weiterhin auf den Einsatz in der ordentlichen Justiz ausgerichtet sei. Steuerrecht sei leider kein Teil der juristischen Ausbildung und bilde keinen Mehrwert für die Examina. In Niedersachsen sei der letzte verbliebene Steuerrechtslehrstuhl in Osnabrück massiv verkleinert worden. Die wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten stünden aus seiner Sicht noch schlechter dar. Die Zukunft liege in einer „IT-Tax-Ausbildung“.

### 3. Digitalisierung

Sodann diskutierten die Teilnehmer zur Frage, ob eine Steuerfestsetzung rein auf der Basis von Datenprozessen wünschenswert wäre. Schramm wies darauf hin, dass in diesem Fall nicht sichergestellt sei, dass die einzelnen Sachverhalte hinreichend aufgeklärt werden. Ein solcher Prozess wäre schon deswegen fehleranfällig. Sie würde sich vielmehr wünschen, dass eine Steuererklärung anhand der Accounting-Daten auf Knopfdruck erstellt werden könnte. Kritische Fragestellungen müssten in diesem Fall aber dennoch herausgefiltert und gesondert begutachtet werden. Sie merkte an, dass Steuerberatung immer noch voran gerichtet sei. Daten seien daher insbesondere in Umstrukturierungsfällen wichtiges Entscheidungskriterium. Die Steuerbelastung stellt stets einen Kostenfaktor dar. Güntzler betonte, dass in der Beraterschaft schon im Bewerbungsprozess die Digitalisierung ein wichtiges Kriterium darstelle. Umgekehrt müsste aber auch beachtet werden, dass Berater ihre Mandantschaft



mitdigitalisieren müssen. Auch in Kanzleien würden daher IT-Fachleute benötigt, die Probleme bei der Datennutzung beim Mandanten lösen könnten. Schole erklärte, dass die Finanzverwaltung seit mehreren Jahren mit dem Programm „KONSENS“ arbeite. Zudem würde der Studiengang Verwaltungsinformatik ausgebaut werden. Zudem sei das Risikomanagement eingeführt. Auf diese Weise sollen KI-gestützt die zur Fortbildung des Rechts relevanten Fälle herausgefiltert werden. Auf Nachfrage teilte er mit, dass noch nicht absehbar sei, wann die elektronische Steuerakte eingeführt werde.

### 4. Videoverhandlung

Diskutiert wurde die Frage, ob die mündliche Verhandlung vor Ort in Zeiten der Digitalisierung noch erforderlich sei. Schole berichtete, dass er die Videoverhandlung mit Ausnahme von Zeugenbefragungen positiv empfinde. Zudem könnten durch die Videoverhandlung insbesondere im Falle von Spezialisierungen Ressourcen eingespart werden. Güntzler meinte, dass fallbezogen entschieden werden sollte. Am Bildschirm sei aus seiner Sicht die persönliche Wahrnehmung eingeschränkt.

Dies könne beispielsweise die Einigungsbereitschaft erschweren. Seer stimmte insoweit zu und betonte, dass der Unmittelbarkeitsgrundsatz gelte. Der persönliche Eindruck am Bildschirm sei ein anderer. Hager bestätigte, dass die Möglichkeit der Videoverhandlung in der Corona-Zeit hilfreich gewesen sei. Störungen müssten aber vermieden werden.

### 5. Teil-Feststellungsbescheide

Güntzler erklärte, dass die Möglichkeit des Erlasses eines Teil-Feststellungsbescheids bei längeren Verfahren hilfreich sein könne. Seer wies darauf hin, dass die Möglichkeit einer Sprungklage stets möglich sein sollte.

Schramm bewertete den Anwendungsbereich für den Erlass eines Teil-Feststellungsbescheids als gering. Größere Unternehmen befänden sich dauerhaft in der Außenprüfung. Aus ihrer Sicht würde ein Teil-Feststellungsbescheid wegen zahlreicher Organschaften innerhalb eines Konzerns vielmehr zu einem Mehraufwand führen. Sie bevorzuge daher den direkten Gang zum Finanzgericht, um das Verfahren zu beschleunigen. Wünschenswert wäre eine schnellere Betriebsprüfung z.B. durch einen risikobasierten Ansatz.

### 6. Schlussworte

Schramm und Schole wünschen sich für die Zukunft eine größere Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern. Hager betonte, dass man keine Scheu vor der Erhebung einer Klage am Finanzgericht haben sollte. Es bestehe der Amtsermittlungsgrundsatz und die Möglichkeit richterlicher Hinweise. Güntzler merkte an, dass die Verfahrensdauer vor dem Bundesverfassungsgericht aus Sicht der Beratung zu lang sei. Er wünsche sich, dass der Gesetzgeber bei klarer Verfassungswidrigkeit von Normen zu schnelleren Lösungen käme und das Bundesverfassungsgericht nicht als Korrekturfunktion ausnutze. Seer wies darauf hin, dass der Steuervollzug möglich sein müsse. Dazu bedürfe es einer funktionsfähigen Verwaltung. Es bedürfe daher einer kooperativen Zusammenarbeit zwischen der Finanzverwaltung, den Beratern und den Steuerpflichtigen.



## Digitalisierung beim Niedersächsischen Finanzgericht

### Einführung der verbindlichen elektronischen Gerichtsakte (eAkte) zum 1. Juli 2024

Rechtstechnisch war es nur noch ein kleiner Schritt: Durch eine Änderung der „Niedersächsischen Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten“ ist die verbindliche elektronische Aktenführung für alle Verfahren beim Niedersächsischen Finanzgericht, die ab dem 1. Juli 2024 eingehen, eingeführt worden. Nachdem Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Behörden seit dem 1. Januar 2022 sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater seit dem 1. Januar 2023 Dokumente wie beispielsweise Klagen und Anträge elektronisch beim Finanzgericht einreichen mussten, ist durch das Erreichen dieses Meilensteins nunmehr der Weg frei für eine weitgehend medienbruchfreie Bearbeitung der Klageverfahren.

Tatsächlich war der Einführung der eAkte ein mehrjähriger Einführungsprozess vorausgegangen.

Zunächst sind im Rahmen einer Arbeitsgruppe die bisherigen Arbeitsabläufe unter Geltung der verbindlichen Papierakte einer eingehenden Betrachtung unterzogen worden. Soweit sich Arbeitsschritte als ineffizient darstellten, wurden diese bereits vor dem Rollout der elektronischen Akte umgestellt. Im Übrigen lag der Fokus der Arbeitsgruppe einerseits auf der Übertragung der Geschäftsabläufe auf die elektronische Aktenführung, andererseits auf einer behutsamen Anpassung der Arbeitsabläufe, um die Vorteile, welche die Digitalisierung mit sich bringt, weitestgehend nutzen zu können. Dabei hatten die Mitglieder der Arbeitsgruppe zugleich die Aufgabe, sich die Vorgaben und Möglichkeiten der einführenden Software e<sup>2</sup>A (ergonomische elektronische Akte) zu erschließen.



Die zunächst theoretischen Erkenntnisse der Arbeitsgruppe konnten im Rahmen einer Pilotierung der Anwendung e<sup>2</sup>A in vier Senaten des Gerichts unter Beteiligung von Richterinnen, Richtern, Urkunds- und Kostenbeamtinnen bzw. -beamten sowie Beschäftigten aus dem Bereich der Serviceeinheiten ab Frühjahr 2023 in der Praxis getestet werden. Die in diesem Rahmen gewonnenen Erkenntnisse wiederum erlaubten es im März 2024 das gesamte Gericht auf die neue Anwendung umzustellen. Ab diesem Zeitpunkt war eine voll elektronische Bearbeitung der Verfahren bereits möglich. Führend und verbindlich war allerdings weiterhin die in Papier geführte Gerichtsakte, so dass weiterhin alle elektronisch eingegangenen oder erstellten Dokumente auszudrucken waren. Diese hybride Aktenführung hat damit zum 1. Juli 2024 ihr Ende gefunden.

Vor dem Softwarerollout war es erforderlich, die Beschäftigten des Gerichts in mehrtägigen Schulungen an das neue Programm heranzuführen. Hierfür hatte sich ein hochmotiviertes Team rund um den Vizepräsidenten des Finanzgerichts Jörg Mutschler und die Digitalisierungskordinatorin Richterin am Finanzgericht Maria Pätz bereit erklärt. Das gesamte Team stand auch nach dem Rollout mit Rat und Tat zur Seite, sodass alle Beschäftigten ihre Anfangsschwierigkeiten mit der eAkte innerhalb kurzer Zeit überwinden konnten.

## Praktika & Co. im Niedersächsischen Finanzgericht

Für den juristischen Nachwuchs, der Lust auf Steuerrecht hat, besteht die Möglichkeit, das Finanzgericht näher kennen zu lernen. Egal ob Schülerinnen, Schüler, Studierende oder Referendarinnen und Referendare, es gibt verschiedene Alternativen, in das Steuerrecht und das finanzgerichtliche Verfahren hinein zu schnuppern.

Bereits Schülerinnen und Schüler können ein kurzes **Schulpraktikum** im Finanzgericht absolvieren, für Studierende der Rechtswissenschaften bieten wir während der Semesterferien mehrwöchige Praktika an. Ob diese Praktika als Pflichtpraktikum anerkannt werden können, ist je nach Bundesland aufgrund der bundesweit unterschiedlichen Ausbildungsverordnungen unterschiedlich.

Im Referendariat können die Referendarinnen und Referendare im Finanzgericht die **Wahlstation** ableisten und werden neben der praktischen Tätigkeit in einem finanzgerichtlichen Senat in einer Arbeitsgemeinschaft ausgebildet. Zudem bieten wir mit der **Justizassistenz** Referendarinnen und Referendaren, die während des Referendariats nebenbei im Steuerrecht tätig sein wollen, die Möglichkeit, an echten steuerrechtlichen Fällen zu arbeiten und nebenbei noch etwas Geld zu verdienen.

Im Folgenden finden Sie einige kurze Berichte über diese verschiedenen Möglichkeiten, das Niedersächsische Finanzgericht kennen zu lernen.

**Ansprechpartner** im Niedersächsischen Finanzgericht für alle Fragen rund um Praktika & Co. ist der Richter am Finanzgericht Dr. Christian Gercke ([E-Mail](#)).

### Schülerpraktikum

Vom 23. bis 27. Oktober 2023 hat Julian Brockmann ein Praktikum beim Niedersächsischen Finanzgericht absolviert und Einblicke in die Welt der Justiz gewonnen.

Der 18-jährige Herr Brockmann ist derzeit Schüler am Sybilla-Merian-Gymnasium in Meinersen. Da er sich schon lange für Fragen von Recht und Gerechtigkeit interessiert, entschied er sich für ein Praktikum beim Niedersächsischen Finanzgericht, um seine Interessen näher zu erkunden



Während seines Praktikums wurde Herr Brockmann von Christoph Schirp, dem Vorsitzenden Richter des u.a. für die Umsatzsteuer zuständigen 5. Senats betreut. Er erhielt Einblicke in die Abläufe der finanzgerichtlichen Verfahren und in die Tätigkeit eines Finanzrichters. "Außerdem wurden mir Inhalt und Aufbau des Jura-Studiums und die Voraussetzungen, um Richter zu werden, erläutert", berichtet Brockmann. "Am interessantesten fand ich die Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen des Gerichts, weil man hier den Fall von den Klägern und dem Finanzamt selbst hören konnte und auch verschiedene Argumentationsweisen und Perspektiven kennenlernen konnte", sagt er und resümiert: "Durch das Praktikum konnte ich einen großen Schritt in meiner Berufsorientierung gehen".

## Referendariat im Niedersächsischen Finanzgericht

Rechtsreferendarinnen und -referendare haben in der Wahlstation die Möglichkeit, Einblicke in juristische Tätigkeiten zu bekommen, die in den anderen Stationen des juristischen Referendariats nicht vorgesehen sind. So kann die Wahlstation auch am Niedersächsischen Finanzgericht absolviert werden.

Dieser Möglichkeit ist Katharina Scholz im Rahmen ihres Referendariats nachgekommen und war für vier Monate in der Zeit von Februar bis Mai 2024 dem 3. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts zugeordnet. Dort hat sie - nach eigener

Aussage - bei ihrem Ausbilder, dem Finanzrichter Ronny Vorbeck, einen tollen Eindruck von der Arbeit des Finanzgerichts erhalten: „Mir war es ganz besonders wichtig, einen realistischen Eindruck vom Arbeitsalltag eines Finanzrichters zu erhalten. Das hat hier wunderbar geklappt. Ich habe mit-erlebt, wie die elektronische Akte eingeführt worden ist und konnte auch selbst mit ihr arbeiten, habe die tägliche Dezernatsarbeit kennengelernt, Urteile und Richterbriefe geschrieben und auch an Senatsberatungen sowie -sitzungen teilgenommen. Mein persönliches Highlight war allerdings das Leiten eines Erörterungstermins. Dort konnte ich sowohl die Kläger als auch das beklagte Finanzamt von meiner Rechtsauffassung überzeugen, sodass sich beide im Termin einig geworden sind.“ Am Niedersächsischen Finanzgericht findet stati-



onsbegleitend auch die Arbeitsgemeinschaft statt, im Rahmen derer in Vorbereitung für die mündliche Prüfung primär Aktenvorträge geübt werden. „Da wir so viele Aktenvorträge halten, sind wir recht routiniert und vertraut mit der Situation, was hoffentlich Sicherheit für die mündliche Prüfung gibt“, so Katharina Scholz, die abschließend hinzufügt: „Ich kann mir eine Tätigkeit als Richterin im Finanzgericht sehr gut vorstellen und möchte mich nicht nur bei meinem Ausbilder recht herzlich bedanken, sondern bei allen, die zu dieser Erfahrung beigetragen haben“. Spoiler: Im September 2024 hat Katharina Scholz beim Niedersächsischen Finanzgericht als Richterin angefangen...

### Justizassistentenz

In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 2023 war der Rechtsreferendar Dipl.-Finanzwirt Leon Liekefett als Justizassistent bei dem Niedersächsischen Finanzgericht tätig.

Seit einigen Jahren besteht in der niedersächsischen Justiz die Möglichkeit, in der Zeit des Rechtsreferendariats im Rahmen einer Nebentätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft eingesetzt zu werden. Herr Liekefett ist der zweite Referendar, der diese Möglichkeit bei dem Niedersächsischen Finanzgericht genutzt hat.

Leon Liekefett hat seine steuerrechtliche Karriere mit einer Ausbildung im gehobenen Dienst der niedersächsischen Finanzverwaltung begonnen, hat anschließend Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück studiert und war währenddessen für mehrere Jahre in Teilzeit in unterschiedlichen Sachgebieten weiterhin in der Finanzverwaltung tätig.

Rückblickend bewertet Herr Liekefett seine Erfahrungen äußerst positiv: "Die Justizassistenten stellen aus meiner Sicht eine tolle Möglichkeit dar, um als Nebentätigkeit neben dem Referendariat erste



Erfahrungen in der Finanzgerichtsbarkeit sammeln zu können. In den drei Monaten war ich insgesamt vier verschiedenen Senaten mit unterschiedlichen Fachzuständigkeiten zugeteilt. In jedem Senat wurde ich sehr freundlich und mit einem offenen Ohr für alle meine Fragen und Anliegen empfangen. Ich konnte an Senatssitzungen, Vorbesprechungen und Einzelrichtersitzungen teilnehmen und habe in jedem Senat einen spannenden Fall aus den

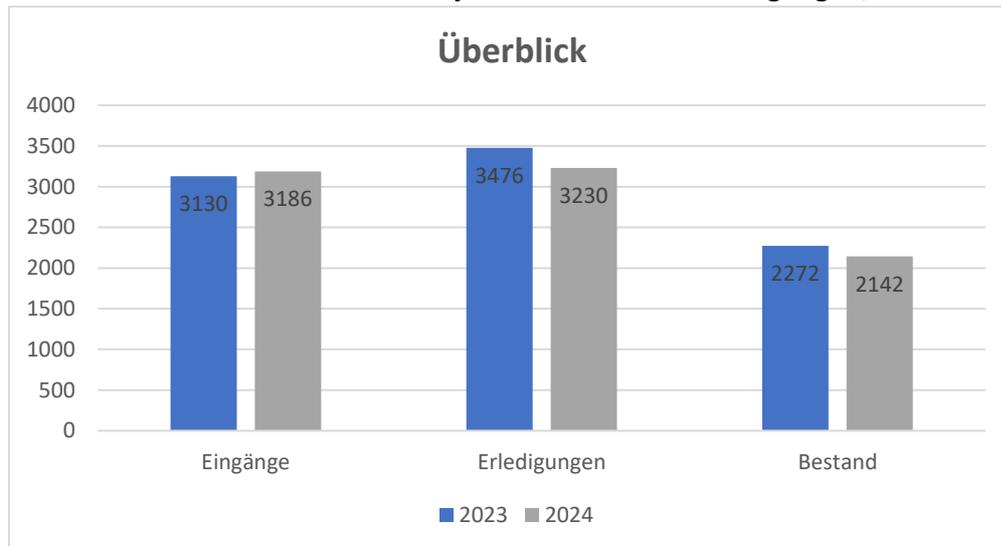
unterschiedlichsten Bereichen des Steuerrechtes (Abgabenordnung, Umwandlungssteuerrecht, Umsatzsteuerrecht, Gemeinnützigkeitsrecht) bearbeitet. Die Möglichkeit, in einer kurzen Zeit eine Vielzahl unterschiedlicher Fälle, Senate und Richterinnen und Richter kennenlernen zu können, habe ich als sehr bereichernd empfunden".

Weitere Informationen zur Justizassistenten finden Sie bei Interesse [hier auf der Website des Niedersächsischen Finanzgerichts](#).

# Geschäftszahlen 2023/24

Erstmals seit mehreren Jahren ist die Anzahl der beim Niedersächsischen Finanzgericht eingegangenen Verfahren (Klagen, Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz, Kostensachen) zuletzt wieder leicht angestiegen. Gegenüber 3.130 Neueingängen im Jahr 2023 (Klagen, Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren) sind im Jahr 2024 insgesamt 3.186 neue Verfahren eingegangen.

Die Anzahl der Erledigungen ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, liegt mit 3.230 Verfahren aber wie bereits in den Vorjahren über den Neueingängen, so dass der Bestand an

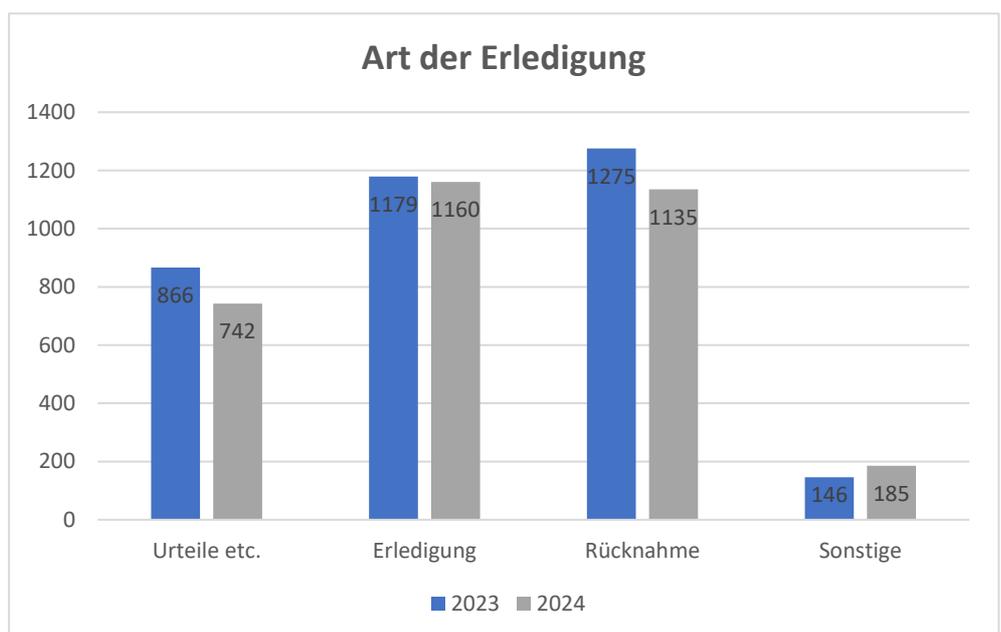


unerledigten Verfahren von 2.272 anhängigen Verfahren Ende 2023 auf 2.142 Verfahren zum 31.12.2024 gesunken ist. Der Altbestand konnte damit in den vergangenen fünf Jahren

von über 3.000 Verfahren um etwa ein Drittel abgebaut werden. Insgesamt waren zum 31.12.2024 noch 209 Verfahren anhängig, die älter als zwei Jahre waren (266 im Vorjahr).

Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist in 2024 mit 10,9 Monaten nahezu gleichgeblieben (Vorjahr 10,5 Monate), wobei die durchschnittliche Verfahrensdauer der durch Urteil/Gerichtsbescheid erledigten Verfahren, die nicht zur Abweisung als unzulässig geführt haben, bei 17,5 Monaten

liegt. Im Bereich des vorläufigen Rechtsschutzes ist die Verfahrensdauer im Vergleich zum Vorjahr auf 3,5 Monate gesunken. In den durch Beschluss erledigten Fällen, die nicht zu einer Abweisung als unzulässig geführt haben, liegt die Verfahrensdauer bei durchschnittlich 5,3 Monaten (Vorjahr 5 Monate).



Die Geschäftszahlen für 2023 und 2024 im Einzelnen ergeben sich (im Vergleich zu 2022) aus der nachstehenden Tabelle:

	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
<b>Neuzugänge</b>			
a) Klagen	3.298	2.725	2.758
b) Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	360	320	336
c) Kostensachen	31	29	32
d) sonstige selbständige Verfahren	45	56	60
<b>Summe</b>	<b>3.734</b>	<b>3.130</b>	<b>3.186</b>
<b>Erledigungen</b>			
a) Klagen	3.491	3.143	2.903
b) Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	396	323	319
c) sonstige selbständige Verfahren	13	10	8
<b>Summe</b>	<b>3.900</b>	<b>3.476</b>	<b>3.230</b>
<b>Art der Erledigung</b> (Klagen und vorläufiger Rechtsschutz)			
a) Urteil, Gerichtsbescheid, Beschluss	917	866	742
b) Erledigung der Hauptsache	1.271	1.179	1160
c) Rücknahme	1.483	1.275	1135
d) andere Erledigungen	216	146	185
<b>Summe</b>	<b>3.887</b>	<b>3.466</b>	<b>3.222</b>
<b>Durchschnittliche Verfahrensdauer (in Monaten)</b>			
a) der erledigten Klageverfahren	10,8	10,5	10,9
b) der durch Urteil oder Gerichtsbescheid erledigten Klageverfahren, die nicht zur Abweisung als unzulässig geführt haben	15,6	16,7	17,5
<b>Durchschnittliche Verfahrensdauer (in Monaten)</b>			
a) der erledigten Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	4,2	3,8	3,5
b) der durch Beschluss über Aussetzung der Vollziehung erledigten Verfahren, die nicht zur Abweisung als unzulässig geführt haben	6,1	5	5,3

<b>Unerledigte Verfahren am 31.12.</b>			
a) Klagen	2.604	2.186	2.042
b) Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	102	86	98
c) Kostensachen	-	-	-
d) Sonstige selbständige Verfahren	3	0	2
<b>Summe</b>	<b>2.709</b>	<b>2.272</b>	<b>2.142</b>
<b>Altersaufbau</b> der am 31.12. unerledigten Klageverfahren			
> 5 Jahre	3	1	8
> 4 bis 5 Jahre	7	12	2
> 3 bis 4 Jahre	40	31	18
> 2 bis 3 Jahre	241	222	181
> 1 bis 2 Jahre	586	590	436
< 1 Jahr	1.727	1.330	1.397
<b>Summe</b>	<b>2.604</b>	<b>2.186</b>	<b>2.042</b>
Personaleinsatz in Rechtssachen im Durchschnitt des abgelaufenen Jahres	46,32	47,42	48
Durchschnittliche Erledigung je richterlicher Arbeitskraft	84,2	73,3	67,3

# Rechtsprechung des Finanzgerichts in den Jahren 2023 und 2024

## Einkommensteuer

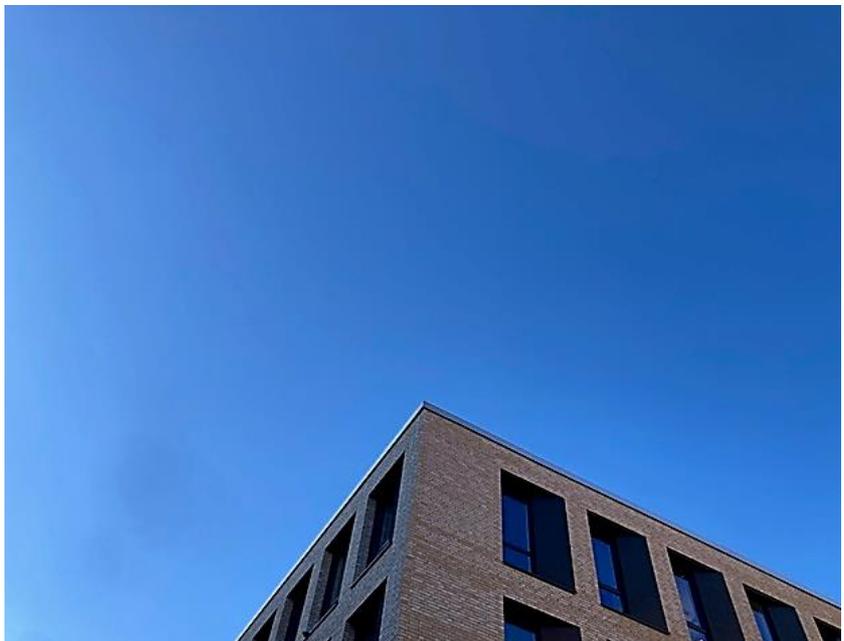
### [4 K 20/23 - Urteil vom 20. September 2023](#)

(rechtskräftig, die zugelassene und eingelegte Revision, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: VI R 18/23, wurde als unzulässig verworfen)

#### **Reisekosten bei Aufsuchen einer Bildungseinrichtung "außerhalb eines Dienstverhältnisses"**

Mit Urteil vom 20. September 2023 hat der 4. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts (4 K 20/23) zu der Frage Stellung genommen, wann eine Bildungseinrichtung „außerhalb eines Dienstverhältnisses“ im Sinne von § 9 Abs. 4 Satz 8 des Einkommensteuergesetzes (EStG) aufgesucht wird. Wenn dies der Fall ist, gilt sie nach der genannten Vorschrift als sog. erste Tätigkeitsstätte. Dies wiederum hat Folgen für den Werbungskostenabzug von Arbeitnehmern: Für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte kann einerseits nur die Entfernungspauschale anstatt der regelmäßig höheren tatsächlichen Fahrtkosten geltend gemacht werden (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 4a EStG). Darüber hinaus kommt ein Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen nicht in Betracht, weil es sich beim Aufsuchen der ersten Tätigkeitsstätte nicht um eine auswärtige berufliche Tätigkeit im Sinne des § 9 Abs. 4a Satz 2 EStG handelt.

Der Entscheidung des Finanzgerichts lag verkürzt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger besuchte in den Streitjahren einen in mehrere Teile untergliederten Meistervorbereitungskurs ab und legte im Anschluss erfolgreich die Meisterprüfung ab. Die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen trug der Kläger ganz überwiegend selbst. Zeitlich konnte der Kläger an den Kursen insbesondere deswegen teilnehmen, weil er Urlaub oder unbezahlten Urlaub in Anspruch nahm, erkrankt war, Überstunden abbaute oder in geringem Umfang Bildungsurlaub nehmen konnte. Das Zutun des Arbeitgebers beschränkte sich darauf, dass er einerseits den Impuls für die Teilnahme an dem Vorbereitungskurs gegeben hatte und andererseits dem Kläger bspw. Büroräumlichkeiten und Materialien zur Verfügung stellte.



Der 4. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts war unter diesen Voraussetzungen der Auffassung, der – unstrittig in Vollzeit durchgeführte – Meistervorbereitungskurs sei „außerhalb des Dienstverhältnisses“ besucht worden. Es reiche zunächst nicht aus, dass der Kläger neben der Bildungsmaßnahme weiterhin in einem Arbeitsverhältnis stand. Vielmehr sei in Entsprechung zur Ge-

setzesbegründung zum „neuen“ – seit 2014 geltenden – Reisekostenrecht maßgeblich auf das Direktionsrecht des Arbeitgebers abzustellen. Dieser habe den Kläger im Streitfall nicht konkret angewiesen, den Vorbereitungskurs zu absolvieren, sondern lediglich sein dahingehendes Interesse kundgetan. Ob und unter welchen Umständen der Kläger an dem Kurs teilnehmen wolle, sei aber diesem überlassen gewesen. Es seien auch keine anderweitigen Gründe ersichtlich, von dem Besuch des Meistervorbereitungskurses „innerhalb des Dienstverhältnisses“ auszugehen. Der Arbeitgeber habe den Kläger gerade nicht von der Arbeitsleistung für die Zeit der Weiterbildung freigestellt. Vielmehr habe der Kläger u.a. Urlaub nehmen und Überstunden abbauen müssen. Auch in finanzieller Hinsicht habe sich der Arbeitgeber allenfalls unwesentlich beteiligt. Letztlich sei zu berücksichtigen, dass die Erlangung des Meistertitels vorrangig dem Kläger zugute komme, welcher sich damit beruflich anderweitig hätte orientieren können. Im Ergebnis kam daher weder ein Werbungskostenabzug für die tatsächlichen Fahrtkosten, noch für Verpflegungsmehraufwendungen in Betracht.

Gleichwohl hatte die Klage teilweise Erfolg. Hintergrund war insofern die zeitlich fehlerhafte Zuordnung eines dem Kläger gewährten Zuschusses für den Meistervorbereitungskurs. Diesen hatte das Finanzamt in einem Jahr vollständig von den anzuerkennenden Werbungskosten abgezogen. Dem trat das Finanzgericht entgegen. Vielmehr sei der Zuschuss entsprechend dem wirtschaftlichen Zusammenhang aufzuteilen. Da die für den Zuschuss maßgeblichen Kursgebühren in unterschiedlichen Jahren angefallen seien, müsse dies auch für den Zuschuss gelten. Das Gericht bezog sich insofern auf § 3c Abs. 1 EStG. Die Vorschrift enthält eine Regelung für die Abziehbarkeit von mit steuerfreien Einnahmen – im Streitfall: dem Zuschuss – in Zusammenhang stehenden Ausgaben wie Werbungskosten – im Streitfall: den Kursgebühren.

[3 K 11195/21 - Urteil vom 13. November 2023](#) (rechtskräftig)

### **Kein Betriebsausgabenabzug einer Influencerin für die Anschaffung bürgerlicher Kleidung und Accessoires**

Mit Urteil vom 13. November 2023 (3 K 11195/21) hat der 3. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine Influencerin Aufwendungen für Kleidung und Accessoires steuerlich geltend machen kann.

Geklagt hatte eine Steuerpflichtige, die auf verschiedenen Social-Media-Kanälen und über eine Website einen Mode- und Lifestyleblog betreibt und hierzu Fotos und Stories erstellt. Zusätzlich zu den Waren, die die Klägerin im Rahmen ihrer Tätigkeit von verschiedenen Firmen erhalten hatte, um sie zu bewerben, erwarb die Klägerin diverse Kleidungsstücke und Accessoires wie z.B. Handtaschen namhafter Marken. Sie begehrte nun, die Aufwendungen für diese Kleidungsstücke und Accessoires als Betriebsausgaben bei ihrer gewerblichen Tätigkeit als Influencerin zu berücksichtigen.

Das beklagte Finanzamt verwehrte den Betriebsausgabenabzug mit der Begründung, dass sämtliche Gegenstände durch die Klägerin auch privat genutzt werden könnten und eine Abgrenzung der privaten zur betrieblichen Sphäre nicht möglich sei. Insbesondere habe die Klägerin nicht dargelegt, in welchem Umfang sie die Kleidungsstücke und Accessoires jeweils für private oder betriebliche Zwecke genutzt habe.

Die hiergegen erhobene Klage blieb erfolglos. Der 3. Senat gelangte wie auch das beklagte Finanzamt zu der Überzeugung, dass bei gewöhnlicher bürgerlicher Kleidung und Mode-Accessoires eine Trennung zwischen privater und betrieblicher Sphäre nicht möglich ist. Aus § 12 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) folge insoweit ein Abzugsverbot für Aufwendungen für die Lebensführung der Steuerpflichtigen, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, auch wenn die Aufwendungen zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit der Steuerpflichtigen erfolgen. Es komme hierbei nicht darauf an, wie die Klägerin die Gegenstände konkret genutzt hat. Allein die naheliegende Möglichkeit der Privatnutzung von bürgerlicher Kleidung und Mode-Accessoires führe dazu, dass eine steuerliche Berücksichtigung ausgeschlossen sei. Auch handele es sich bei den von

der Klägerin erworbenen Gegenständen nicht um typische Berufskleidung, für die ein Betriebsausgabenabzug möglich wäre. Hierunter fielen lediglich solche Kleidungsstücke, die nach ihrer Beschaffenheit objektiv nahezu ausschließlich für die berufliche Nutzung bestimmt und geeignet und wegen der Eigenart des Berufs nötig sind bzw. bei denen die berufliche Verwendungsbestimmung bereits aus ihrer Beschaffenheit entweder durch ihre Unterscheidungsfunktion oder durch ihre Schutzfunktion folgt. Der Beruf der Influencerin bzw. Bloggerin sei insoweit nicht anders zu beurteilen als sonstige Berufe. Ob die Klägerin die angeschafften Kleidungsstücke und Mode-Accessoires tatsächlich ausschließlich betrieblich genutzt hat, sei damit unbeachtlich.

[2 K 52/23](#) und [2 K 72/23](#) – Urteile vom 15. Februar 2024

(Revisionen eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: IX B 34/24, IX B 37/24)

[2 K 55/23](#) und [2 K 71/23](#) – Urteile vom 15. Februar 2024

(Revisionen eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: IX B 36/24, IX B 38/24)

### **Zur ermäßigten Besteuerung von Abfindungen**

Der 2. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts hat am 15. Februar 2024 in mehreren Verfahren über die steuerliche Behandlung einer ersten Abfindung in Fällen entschieden, in denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Rückkehrrecht zu ihrem früheren Arbeitgeber eingeräumt wurde. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die betroffenen Beschäftigten waren über viele Jahre in der Produktionssparte eines inländischen Konzerns angestellt. Die Produktionssparte wurde zunächst im Rahmen eines (ersten) Betriebsüberganges i.S. des § 613 a BGB auf eine neue Konzerngesellschaft innerhalb des Konzerns und sodann im Rahmen eines zweiten Betriebsüberganges auf eine Tochtergesellschaft einer ausländischen Holding des inländischen Konzerns übertragen. In der Folgezeit firmierte die Tochtergesellschaft um und wurde im Rahmen eines Sharedeals an eine ausländische – konzernfremde – Gesellschaft übertragen.

Aus einer zwischen den Beteiligten vor dem ersten Betriebsübergang getroffenen Vereinbarung ergibt sich, dass die Beschäftigten der Produktionssparte bei der Ausgliederung so zu behandeln sind,



als wären Sie noch bei der Konzerngesellschaft beschäftigt. Eine weitere spätere Vereinbarung sicherte den Beschäftigten zudem bei betriebsbedingter Kündigung entweder ein Rückkehrrecht zur deutschen Konzerngesellschaft oder eine Abfindung zu. Einige Jahre nach Abschluss des Sharedeals kam es zu einer Vielzahl von Kündigungen und zur Zahlung von Abfindungen (nun von der konzernfremden Gesellschaft). Aufgrund des vereinbarten „Rückkehrrechtes“ kehrte ein Teil der Beschäftigten längerfristig zum deut-

schcn Konzern zurück, während ein anderer Teil lediglich für eine juristische Sekunde angestellt wurde und sodann eine weitere Abfindung erhielt. Das Finanzamt unterwarf die seitens des ausländischen Konzerns aufgrund der betriebsbedingten Kündigung gezahlte erste Abfindung in allen Fällen dem tariflichen Einkommensteuersatz.

Mit den Klagen haben die Kläger die ermäßigte Besteuerung gem. §§ 24, 34 EStG der ersten von der konzernfremden Gesellschaft gezahlten Abfindung geltend gemacht.

Der 2. Senat ist in seinen Urteilen vom 15. Februar 2024 zu der Auffassung gelangt, dass die streitige erste Abfindung nicht ermäßigt nach §§ 24, 34 EStG besteuert werden kann, und zwar sowohl für die Fälle, in denen die Beschäftigten langfristig in der deutschen Konzerngesellschaft verblieben sind, als auch in den Fällen, in denen eine zweite (im Übrigen unstreitig ermäßigt zu steuernde) Abfindung gezahlt wurde. Nach Auffassung des 2. Senates steht die fehlende Beendigung des Einkünfteerzielungstatbestandes der Annahme außerordentlicher Einkünfte und damit einer ermäßigten Besteuerung entgegen.

Voraussetzung für die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG ist das Vorliegen außerordentlicher Einkünfte. Diese sind u.a. dann gegeben, wenn die streitige Abfindung eine Entschädigung im Sinne des § 24 Nr. 1 EStG darstellt. Neben der Zahlung "als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen" setzt die steuerrechtliche Qualifizierung einer Zahlung als Entschädigung im Sinne des § 24 Nr. 1 EStG die Beendigung des Einkünfteerzielungstatbestandes voraus, denn der Zweck der Regelung, wie er sich in Zusammenhang mit § 34 EStG ergibt, ist darauf gerichtet, die aus Anlass der Beendigung eines Einkünfteerzielungstatbestands zusammengeballt zugeflossenen Leistungen ermäßigt zu besteuern.

Eine Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses, die eine steuerfreie Abfindung im Sinne des früheren § 3 Nr. 9 EStG rechtfertigen könnte, liegt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht vor, wenn ein Arbeitnehmer innerhalb eines Konzerns oder anlässlich eines Betriebsübergangs im Sinne des § 613a BGB umgesetzt wird und sodann das Arbeitsverhältnis zwar formal mit einem neuen Arbeitgeber, aber im Übrigen im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird. Diese Rechtsprechungsgrundsätze wendet der BFH auch in solchen Fällen an, in denen eine Umsetzung nicht im Rahmen eines Konzerns oder eines Betriebsübergangs erfolgt, jedoch die beteiligten Unternehmen und der Arbeitnehmer dessen Rückkehr zum vorherigen Arbeitgeber im gegenseitigen Einvernehmen so ausgestaltet haben, dass das bestehende Arbeitsverhältnis im Wesentlichen unverändert mit dem anderen Arbeitgeber fortgesetzt werden konnte.

In den vom 2. Senat entschiedenen Fällen waren die Beschäftigten so gestellt, als ob sie innerhalb eines Konzerns bzw. einer Unternehmensgruppe gewechselt haben. Zwar endete das Arbeitsverhältnis mit dem ausländischen Konzern durch die Kündigung im Streitjahr zivilrechtlich. Aufgrund der getroffenen Vereinbarungen waren die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aber so gestellt, als ob sie nicht aus dem ursprünglichen Konzern ausgeschieden waren. Nur deshalb konnte ihnen eine weitere Abfindung durch den inländischen Konzern gezahlt werden bzw. sie wurden weiter mit Arbeitslohn in unveränderter Höhe beschäftigt, auch wenn der inländische Konzern ggf. keinen Bedarf hatte. Sie mussten sich nicht auf die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz begeben, waren nach der Kündigung alle im ersten Schritt nicht der Gefahr eines Arbeitsplatzverlustes ausgesetzt und mussten nach Rückkehr zum inländischen Konzern keine Probezeit durchlaufen. Soweit sie nicht in den Konzern zurückkehren wollten, hatten sie Anspruch auf eine hohe weitere Abfindung, obwohl sie faktisch nicht mehr gearbeitet haben.

Ohne die konzernrechtlichen Regelungen hätte kein früherer Arbeitgeber für vor Jahren ausgeschiedene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Abfindungen gezahlt. Weiterhin hätte ein konzernfremder Arbeitgeber niemanden zu einem früheren Gehalt angestellt, wenn kein entsprechender Arbeitsplatz vorhanden war. Insofern sind die vom 2. Senat entschiedenen Sachverhalte mit den üblichen Fällen einer betriebsbedingten Kündigung nicht vergleichbar. Nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise lebte die frühere Konzernzugehörigkeit wieder auf. Nur deshalb wurde eine weitere Abfindung gezahlt. Daher war der Einkünfteerzielungstatbestand wirtschaftlich betrachtet vorliegend nicht beendet und eine ermäßigte Besteuerung nicht gerechtfertigt.

### [8 K 66/22 - Urteil vom 23. April 2024](#)

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: VI R 18/24)

#### **Lohnsteuerliche Behandlung von Aufwendungen für eine Feier des Arbeitgebers anlässlich einer Arbeitnehmer-Verabschiedung**

Der 8. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts hat sich in einem Urteil vom 14. Mai 2024 (8 K 66/22) gegen die Auffassung der Finanzverwaltung gestellt, wonach Aufwendungen für eine Verabschiedungsveranstaltung eines Arbeitnehmers insgesamt als Arbeitslohn zu behandeln sind, wenn sie die Freigrenze von 110 Euro pro Teilnehmer überschreiten. Nach der in R 19.3 Abs. 3 Nr. 3 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) niedergelegten Verwaltungsauffassung werden die Kosten für Verabschiedungen dem Arbeitnehmer unabhängig davon als steuerpflichtiger Arbeitslohn zugerechnet, ob die Veranstaltung im betrieblichen Interesse liegt oder nicht. Dagegen wird bei Geburtstagsfeiern nach R 19.3. Abs. 3 Nr. 4 LStR, die von der Finanzverwaltung als Folge einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2003 in die LStR aufgenommen wurde, nur der auf den Arbeitnehmer und seine Gäste entfallende Anteil als Arbeitslohn behandelt, wenn die Freigrenze überschritten wird.

Im konkreten Fall entschied das Niedersächsische Finanzgericht, dass die Klägerin, ein Geldinstitut, zu Unrecht für die Lohnsteuer auf die Aufwendungen für eine Veranstaltung anlässlich der Verabschiedung ihres bisherigen Vorstandsvorsitzenden in Haftung genommen wurde. Die Veranstaltung fand in den Geschäftsräumen der Klägerin statt und wurde von dieser organisiert und finanziert, wobei auch der neue Vorstandsvorsitzende vorgestellt wurde. Der Lohnsteueraußenprüfer hatte die Veranstaltung nicht als Betriebsveranstaltung anerkannt und die Kosten dem bisherigen Vorstandsvorsitzenden als Arbeitslohn zugerechnet, da nicht alle Mitarbeiter eingeladen waren und die Aufwendungen die Freigrenze von 110 Euro je Teilnehmer überschritten.

Das Gericht stellte jedoch fest, dass es sich um ein Fest der Klägerin handelte, da die Gästeliste überwiegend nach geschäftlichen Gesichtspunkten erstellt wurde und die Klägerin als Gastgeberin auftrat. Die Teilnahme privater Gäste des bisherigen Vorstandsvorsitzenden war nur in geringem Umfang erfolgt. Nach Auffassung des Gerichts war der Empfang im überwiegenden betrieblichen Interesse der Klägerin, da neben der Verabschiedung des bisherigen Vorstandsvorsitzenden auch die Einführung seines Nachfolgers stattfand.

Die Verwaltungsauffassung, wonach die Aufwendungen bei Verabschiedungen von Arbeitnehmern insgesamt als Arbeitslohn zu behandeln seien, wenn sie die Freigrenze von 110 Euro überschreiten, während bei Geburtstagsfeiern nur die auf den Arbeitnehmer und seine Gäste entfallenden Kosten als Arbeitslohn gelten, wurde vom Gericht als nicht sachgerecht verworfen. Der Empfang stellte sich unter Berücksichtigung aller Umstände als betriebliche Veranstaltung dar, und nur die auf den bisherigen Vorstandsvorsitzenden und seine Familienangehörigen entfallenden Aufwendungen seien als Arbeitslohn zu werten. Das Gericht ließ die Revision zur Rechtsfortbildung zu, da die Unterscheidung in den Lohnsteuerrichtlinien zwischen Verabschiedung und Geburtstag eines Arbeitnehmers nicht gerechtfertigt erscheine.

### [9 K 28/23 – Urteil vom 15. Mai 2024](#) (Revision eingelegt; Az des Bundesfinanzhofs: VI R 22/24)

#### **Niedersächsisches Finanzgericht lässt Abzug von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen zu**

Der 9. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts hatte in dem Rechtsstreit 9 K 28/23 zu entscheiden, ob Prozesskosten im Zusammenhang mit der drohenden Rückabwicklung der unentgeltlichen Übertragung eines Forstbetriebs als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können.

Der Kläger hatte im Jahr 2015 u.a. einen Forstbetrieb gegen Altenteilleistungen übertragen bekommen. In der Folge beendete der Kläger seine Angestelltentätigkeit für den Betrieb und führte diesen

als Selbständiger fort. Im selben Jahr forderte die Übergeberin sodann gerichtlich die Rückübertragung des Betriebs bzw. die Grundbuchberichtigung, weil sie bei Übertragung demenzbedingt geschäftsunfähig gewesen sei. Hiergegen setzte sich der Kläger vor den Zivilgerichten zur Wehr. Die entstandenen Prozesskosten machte der Kläger als außergewöhnliche Belastungen geltend.

Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) den Abzug von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen im weiten Umfang zugelassen hatte (BFH, Urteil vom 12. Mai 2011 VI R 42/10, BFHE 234, 30, BStBl. II 2011, 1015), hat der Gesetzgeber in § 33 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ab dem Veranlagungszeitraum 2013 ein umfassendes Abzugsverbot für Prozesskosten statuiert. Danach sind Zivilprozesskosten nur ausnahmsweise als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige ohne diese Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Das Finanzgericht bejahte diese Voraussetzungen im Streitfall und gab der Klage statt. Der Kläger habe seine lebensnotwendigen Bedürfnisse ganz überwiegend aus den Erträgen des von der Rückübertragung bedrohten Forstbetriebs bestritten. Aus der maßgeblichen Sicht des Jahres der Inanspruchnahme wären dem Kläger im Falle des Erfolges des Rückübertragungsverlangens übrige Einkünfte unterhalb des Grundfreibetrags verblieben. Die Berührung des steuerlichen Existenzminimums erfülle jedenfalls den Tatbestand der Gefahr für die Existenzgrundlage und die Bedürfnisbefriedigung im üblichen Rahmen.

Dem drohenden Verlust der Existenzgrundlage stehe auch nicht entgegen, dass der Kläger im Falle der Verpflichtung zur Rückübertragung erneut eine Angestelltentätigkeit hätte aufnehmen können. Der Verlust der Existenzgrundlage erfordere keinen dauerhaften Verlust der materiellen Lebensgrundlage. Auch könne dem Kläger nicht entgegengehalten werden, im Notfall die Leistungen der sozialen Sicherungssysteme in Anspruch nehmen zu können.

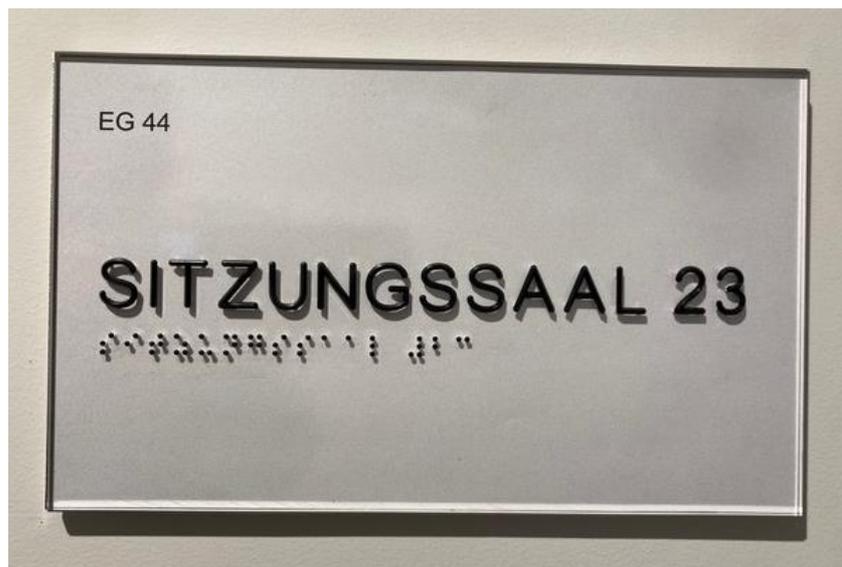
#### [9 K 196/22 – Urteil vom 24. Juli 2024](#)

(Revision eingelegt; Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: VI R 25/24)

#### **Rückwirkende Anwendung der mit dem Corona-Steuerhilfegesetz in § 3 Nr. 11a EStG eingeführten Steuerbefreiung für ab dem 1. März 2020 gewährte Corona-Sonderzahlungen.**

Der 9. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts hatte sich bei seiner Entscheidung - soweit ersichtlich erstmals - mit der Frage der Anwendbarkeit und Auslegung der mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I 2020, 1385) eingeführten Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 11a EStG auseinanderzusetzen. Zu klären waren insbesondere Fragen zur rückwirkenden Anwendbarkeit der gesetzlichen Regelung in § 3 Nr. 11a EStG, zur Auslegung des Merkmals „auf Grund der Corona-Krise“ sowie zur Anwendbarkeit und Auslegung der mit dem JStG 2020 (BGBl. I 2020, 3096) in § 8 Abs. 4 EStG ebenfalls neu eingeführten Definition des Zusätzlichkeitskriteriums.

Die Klägerin betreibt mehrere Lebensmittelläden. Ihren Mitarbeitern zahlte sie u.a. im Mai und No-



vember 2020 als Corona-Sonderzahlung deklarierte Geldleistungen steuerfrei aus. Über die Sonderzahlungen informierte sie die Beschäftigten durch interne Aushänge. In diesen gab sie zugleich bekannt, dass sie, wie in den Vorjahren, im Monat Mai Urlaubsgeld bzw. im Monat November einen Bonus als freiwillige Leistung gewähren werde. Die Lohnsteueraußenprüfung kam zu der Feststellung, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11a EStG für die in den Monaten Mai und November erbrachten Sonderzahlungen nicht erfüllt seien. Die Lohnsteuer nebst sonstiger Lohnsteuerabzugsbeträge wurde durch Nachforderungsbescheid festgesetzt.

Der 9. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts hat die gegen den Nachforderungsbescheid erhobene Klage in seinem Urteil vom 24. Juli 2024 als unbegründet abgewiesen. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 11a EStG zwar rückwirkend ab dem 1. März 2020 anwendbar ist, deren Voraussetzungen im konkreten Fall aber weder hinsichtlich der Mai- noch der Novemberzahlung vorgelegen haben. Zum einen habe die Klägerin die als Corona-Sonderzahlung deklarierten Leistungen nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht. Aus den Gesamtumständen sei nicht ersichtlich gewesen, dass die Klägerin ihren Mitarbeitern die als „Sonderzahlung Corona“ bezeichneten Leistungen im Mai und November 2020 zur Abmilderung der besonderen Belastungen durch die Corona-Krise ausgezahlt hat. Der Senat berücksichtigte dabei die Angaben in den Verdienstabrechnungen, den Wortlaut der seitens der Klägerin ausgehängten internen Informationsschreiben, die Berechnungsmethode sowie die Auszahlungsmodalitäten der Sonderzahlungen. Zum anderen sei das Zusätzlichkeitskriterium weder nach den Grundsätzen der Rechtsprechung zur alten Rechtslage noch nach den Vorgaben des § 8 Abs. 4 EStG als erfüllt anzusehen. Die Corona-Sonderzahlung sei ersatzweise anstelle des Urlaubsgeldes bzw. der Bonuszahlung gewährt worden. Der geschuldete Arbeitslohn sei durch diese herabgesetzt worden.

#### [9 K 83/24 - Urteil vom 11. Dezember 2024](#)

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: X R 2/25)

#### **Betriebsausgabenabzug im Zusammenhang mit dem Betrieb von steuerfreien Photovoltaikanlagen**

Der 9. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts hat entschieden, dass die Rückzahlung von in den Jahren vor 2022 erzielten Einspeisevergütungen beim Betrieb einer nach § 3 Nr. 72 EStG steuerbefreiten Photovoltaikanlage im Jahr 2022 als Betriebsausgabe abzugsfähig ist.

Im zugrunde liegenden Fall betrieb eine Ehegatten-GbR eine Photovoltaikanlage und ermittelte ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung. Aufgrund einer im Jahr 2022 geleisteten Rückzahlung von Einspeisevergütungen aus den Vorjahren stellte sich die Frage, ob diese Rückzahlung steuermindernd als Betriebsausgabe berücksichtigt werden kann, obwohl die Betriebseinnahmen aus der Photovoltaikanlage durch die Einführung des § 37 Nr. 72 Satz 1 EStG mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 steuerfrei gestellt sind.

Das Gericht stellte fest, dass § 3c Abs. 1 EStG einer Abzugsfähigkeit nicht entgegensteht, da diese Norm den Betriebsausgabenabzug nur ausschließt, wenn die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebseinnahmen steuerfrei sind. Da die ursprünglichen Einnahmen aus den Einspeisevergütungen vor 2022 steuerpflichtig waren, entfällt eine Anwendung dieser Regelung. Zudem enthält § 3 Nr. 72 Satz 2 EStG nach Auffassung des Gerichts kein generelles Gewinnermittlungsverbot. Die Vorschrift entlaste den Betreiber eines „Nur-Photovoltaikbetriebs“ lediglich von der Erstellung einer Gewinnermittlung. Daher bleibt die Rückzahlung einer früher versteuerten Betriebseinnahme auch dann als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn spätere Betriebseinnahmen von der Steuer befreit sind.

Die Entscheidung dürfte für viele Betreiber von Photovoltaikanlagen von Bedeutung sein.

## Weitere Entscheidungen auf dem Gebiet der Einkommensteuer

[15 K 17/21 – Urteil vom 17. März 2023](#) (rechtskräftig, zu zugelassene Revision wurde nicht eingelegt)

### Beurteilungsmaßstab für die Bestimmung nachträglicher Herstellungskosten bei einem Gebäude

1. Beurteilungsmaßstab für die Bestimmung nachträglicher Herstellungskosten bei einem Gebäude ist die von der Baumaßnahme betroffene (Teil)Fläche, sofern diese die Eignung als Wirtschaftsgut besitzt.
2. Bei der Prüfung, ob nachträgliche Herstellungskosten in der Fallgruppe der Erweiterung vorliegen (§ 255 Abs. 2 Satz 1 Var. 2 HGB), kommt es wegen des Ausreichens auch geringfügiger Erweiterungsmaßnahmen nicht darauf an, ob das Gebäude ein einheitliches Wirtschaftsgut darstellt oder in mehrere Wirtschaftsgüter zu untergliedern ist.
3. Eine Baumaßnahme an einem zu anderen als Wohnzwecken genutzten Gebäude führt zu nachträglichen Herstellungskosten in der Variante der wesentlichen Verbesserung (§ 255 Abs. 2 Satz 1 Var. 3 HGB), wenn die Maßnahme bezogen auf die betroffene Teilfläche entweder zu einer Standardhebung in drei der vier für Wohngebäude zentralen Ausstattungsbereichen führt oder wenn die Baumaßnahme unter Berücksichtigung der betrieblichen Zielsetzung des Nutzers der von der Baumaßnahme betroffenen Fläche eine bessere oder eine völlig neue Nutzungsmöglichkeit schafft.

[15 K 19/21 – Urteil vom 17. März 2023](#) (rechtskräftig)

### Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Abfindungen

Es ist nicht verfassungswidrig, dass eine Abfindung nur dann ermäßigt besteuert wird, wenn sie zu einer Zusammenballung von Einkünften führt.

[9 K 93/22 – Urteil vom 16. Mai 2023](#) (rechtskräftig)

### Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer einer vercharterten Motoryacht

1. Die Anwendung der AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter („AfA-Tabelle AV“, BMF, Schreiben vom 15. Dezember 2000 IV D 2-S 1551-188/00, BStBl I 2000, 1532), die auch für die Überschusseinkunftsarten gilt, mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren für Segelyachten (unter 4.4.3) auf die streitbefangene Motoryacht ist wegen der Vergleichbarkeit in Bezug auf den Aufbau und den Rumpf unter dem Gesichtspunkt der Gleichmäßigkeit der Besteuerung geboten. Sie bildet den vorliegenden Einzelfall vertretbar ab und führt nicht zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung. Allein der Unterschied zwischen einer Segelyacht und einer Motoryacht (die Motorisierung), rechtfertigt keine geringere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.
2. Auch wenn die branchenspezifische AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig „Hochsee-, Küsten- und Binnenschifffahrt“ vom 16. September 1992 (IV A 7-S 1551-103/92, IV A 7-S 1551-103/92, BStBl I 1992, 570) wegen der Branchenunterschiede zwischen der Vercharterung zu Freizeit Zwecken auf Binnengewässern und der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrt enthält zusätzlich mit der Beförderung von Personen und Gütern ein Dienstleistungselement) nicht unmittelbar anwendbar ist, gibt doch die



dort angeführte Nutzungsdauer von Motorbooten (20 Jahre) zur Überzeugung des Senats hinreichenden Aufschluss darüber, dass eine Motorisierung von Yachten der Annahme einer 20-jährigen Nutzungsdauer nicht entgegensteht.

3. Der Nachweis einer kürzeren betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, etwa durch Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme, ist grundsätzlich zulässig. Die Darlegung einer kürzeren betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer muss jedoch derart substantiiert sein, dass für das FG hieraus die Überzeugungsbildung hinsichtlich der behaupteten Nutzungsdauer möglich ist.

4. Eine Anwendung der Abschreibungstabelle der Kommunalverwaltung (Runderlass des Innenministeriums vom 24. April 2017 33.12-10306/2 –VORIS 20300-) mit der dort für Motorboote aufgeführten Nutzungsdauer von 9 Jahren (für Niedersachsen) kommt nicht in Betracht. Sie ist nicht vergleichbar mit einer amtlichen AfA-Tabelle des BMF für steuerliche Zwecke. Diese Abschreibungstabelle ist ergangen zu § 49 Abs. 2 Kommunalhaushalts- und -kassenordnung (KomHKVO) und gerade nicht zu § 7 Abs. 1 EStG. Sie dient erkennbar haushalterischen Zwecken und ist allein bestimmt für Wirtschaftsgüter im Einsatz der Kommunalverwaltung.

#### [10 K 202/22 – Urteil vom 16. März 2023](#)

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: VI R 4/23)

#### **Abzugsfähigkeit von Stellplatzkosten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung**

Stellplatzkosten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung gehören auch nach der gesetzlichen Neufassung des § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG zu den sonstigen (in voller Höhe abzugsfähigen) Mehraufwendungen (entgegen BMF-Schreiben vom 25. November 2020 IV C 5-S 2353/19/10011:006 zur steuerlichen Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern, BStBl. I 2020, 1228)

#### [3 K 105/22 – Gerichtsbescheid vom 22. Juni 2023](#)

(das Revisionsverfahren, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: VIII R 15/23, wurde einvernehmlich erledigt)

#### **Vergütung des Insolvenzverwalters als Betriebsausgabe**

1. Die Vergütung des Insolvenzverwalters stellt jedenfalls dann, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 b) InsVV nicht vorliegen, keine Betriebsausgabe dar.
2. Die Insolvenzverwaltergebühren sind mangels Außergewöhnlichkeit auch nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

#### [4 K 186/20 – Urteil vom 25. Mai 2023](#) (rechtskräftig, die zugelassene Revision wurde nicht eingelegt)

#### **Privates Veräußerungsgeschäft bei Anwachsung eines GbR-Anteils und anschließender Veräußerung eines Grundstücks durch die GbR**

Ein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne von § 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 4 EStG liegt auch insoweit vor, als dem Steuerpflichtigen aufgrund des Ausscheidens eines weiteren Gesellschafters aus einer grundbesitzverwaltenden GbR ein weitergehender Gesellschaftsanteil anwächst und die GbR ausgehend von diesem Zeitpunkt den Grundbesitz veräußert.

[9 K 173/21 – Urteil vom 12. Juli 2023](#) (rechtskräftig)

### **Steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen eines Kfz-Händlers im Zusammenhang mit einem gescheiterten Ankauf eines Luxus - Kfz im Ausland (USA)**

1. Eine beabsichtigte Anschaffung eines Luxus-Kfz im Ausland ist nicht betrieblich veranlasst, wenn nicht festgestellt werden kann, dass diese Anschaffung wie behauptet der erste Schritt zu einer grundlegenden Umstellung des bisherigen Geschäftsmodells des Kfz-Handels (Flottengeschäft im B2B-Bereich) auf den Einzelhandel mit Luxus-Kfz gewesen ist.
2. Fällt die Lieferung des erworbenen Luxus - Kfz aus und erhält der Kfz-Händler auch den bereits vom Privatkonto gezahlten Kaufpreis nicht zurück, kann - ungeachtet des fehlenden Nachweises einer betrieblichen Veranlassung und der nicht erfolgten zeitnahen Dokumentation - die Einbuchung einer Privateinlage der Kaufpreisrückforderung sowie deren zeitgleiche erfolgswirksame Ausbuchung nicht mehr erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Einlage eine Werthaltigkeit der Kaufpreisrückforderung nicht (mehr) gegeben ist.
3. Hinsichtlich der Bewertung einer Einlage ist allein auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Einlagehandlung abzustellen.

[8 K 152/22 – Urteil vom 28. Februar 2023](#)

(rechtskräftig, erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: VI B 21/23)

### **Keine Beschwer durch abweichende Zuordnung von Einkünften ohne steuerliche Auswirkung**

Der Streit über die Zuordnung von Einkünften zu einer bestimmten Einkunftsart führt mangels Beschwer nicht zu einer Anfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheides, wenn daraus keine abweichende Steuerfestsetzung resultiert.

[10 K 182/20 - Urteil vom 25. Mai 2023](#)

(rechtskräftig, erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: X B 94/23)

### **Feststellung der Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Sanierungserträgen**

1. Für die Auslegung der in § 3a Abs. 2 EStG enthaltenen Tatbestandsmerkmale ist auf die zu § 3 Nr. 66 EStG a.F. ergangenen Rechtsprechungsleitlinien zurückzugreifen.
2. Für die erforderliche Feststellung der Sanierungseignung enthält das Gesetz keine feste Beweisregel dahingehend, dass ein bestimmtes Kriterium, aus dem die Sanierungseignung abgeleitet werden kann, unbedingt vorliegen müsste. Wesentliche Indizien für das Bestehen von Sanierungseignung sind unter anderem das Vorliegen eines nachvollziehbaren und prüfbaren Sanierungskonzepts oder ein rückblickend erfolgreicher Abschluss der Sanierung.
3. Das Tatbestandsmerkmal der "Sanierungsabsicht der Gläubiger" hat im Rahmen des § 3a Abs. 2 EStG eine eigenständige Relevanz. Damit wäre es unvereinbar, das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals stets bereits dann zu vermuten, wenn ein einzelner Gläubiger im Zusammenhang mit einer Sanierung auf eine Forderung ganz oder teilweise verzichtet.

#### [4 K 36/22 – Urteil vom 31. August 2023](#)

(rechtskräftig, die zugelassene Revision wurde nicht eingelegt)

##### **Keine Verteilung von Entschädigungsleistungen wegen der Verlegung einer Erdgasleitung**

1. § 11 Abs. 1 Satz 3 EStG erfasst nur Einnahmen die auf einer Nutzungsüberlassung beruhen, nicht aber Entschädigungsleistungen für eine Wertminderung eines Grundstücks.

2. Voraussetzung für die Verteilung der Einnahme nach § 11 Abs. 1 Satz 3 EStG ist, dass der Voraus-

zahlungszeitraum anhand objektiver Umstände – und sei es auch im Wege sachgerechter Schätzung – feststellbar (bestimmbar) ist und einen Nutzungsüberlassungszeitraum von mehr als fünf Jahren entgilt.



[2 K 202/22](#) und [2 K 203/22](#), Urteile vom 9. Mai 2023

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des BFH: X R 16/23 und X R 17/23)

##### **Gewinngrenze bei Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags nach § 7 g EStG**

Die Gewinngrenze gem. § 7g Abs. 1 Satz 4 EStG ist nicht allein an Hand des Steuerbilanzgewinns zu bestimmen.

[13 K 46/20 - Urteil vom 13. November 2023](#)

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: IV R 28/23)

##### **Zur Einlage im Sinne des § 15a EStG**

1. Einlage i.S. des § 15a EStG kann auch eine - über die Pflichteinlage hinaus bzw. neben der Pflichteinlage - geleistete, gesellschaftsvertraglich gestattete freiwillige Einlage eines Kommanditisten in das Gesellschaftsvermögen sein. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zuführung entsprechend werthaltiger Sacheinlagen oder Geldmittel eine Erhöhung des Gesellschaftsvermögens und eine wirtschaftliche Belastung des Kommanditisten bewirkt.
2. Die gewinnerhöhende Hinzurechnung von in Vorjahren in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträgen im Jahr der Investition bleibt ohne Einfluss auf die Höhe des Kapitalkontos im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG.

#### [3 K 81/22 – Urteil vom 17. April 2024](#) (rechtskräftig)

##### **Heranziehung des Substanzwertes i.S.v. § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG bei der Bemessung des gemeinen Wertes der Anteile nach § 17 Abs. 2 Satz 2 EStG**

1. Für die Bemessung des gemeinen Wertes der Anteile für Zwecke des § 17 Abs. 2 Satz 2 EStG ist auf § 11 Abs. 2 BewG zurückzugreifen (Verweis auf BFH-Rechtsprechung).
2. Dies umfasst auch den Rückgriff auf den Substanzwert i.S.v. § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG als Untergrenze, jedenfalls sofern eine andere Wertermittlungsmethode des § 11 Abs. 2 Satz 2 BewG mangels Wertermittlungsmöglichkeit nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 oder 2 BewG nicht in Betracht kommt.
3. Der hiernach ermittelte Substanzwert i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG kann nicht um Wertminderungsfaktoren wie eine Risikoverzinsung oder aber eine – lediglich hypothetisch anfallende – Kapitalertragsteuer verringert werden.

[3 K 163/23 – Urteil vom 13. Dezember 2023](#) (Revision eingelegt; Aktenzeichen des BFH: IX R 3/24)  
**Schuldzinsabzug bei schenkweiser Übertragung eines Miteigentumsanteils an einem Vermietungsobjekt**

Überträgt der Steuerpflichtige schenkweise einen Miteigentumsanteil an einem Vermietungsobjekt ohne die Finanzierungsdarlehen anteilig mitzuübertragen, so kann er künftig die Schuldzinsen nur noch anteilig entsprechend seinem verbliebenen Miteigentumsanteil abziehen.

[4 K 6/24 - Urteil vom 24. April 2024](#) (rechtskräftig, die zugelassene Revision wurde nicht eingelegt)

**Zur Verfassungsmäßigkeit von § 32c EStG und zur Frage, wie die Steuerermäßigung in Zusammenhang mit der Vergleichsberechnung nach § 31 Satz 4 EStG zu berechnen ist.**

1. Es bestehen Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit von § 32c EStG.
2. Bei der Anwendung von § 32c EStG ist das Abstellen auf die tarifliche Einkommensteuer auch dann nicht zu beanstanden, wenn diese im Rahmen der Steuerfestsetzung um kinderbedingte Freibeträge vermindert wurde, die im Rahmen der Berechnung der fiktiven tariflichen Einkommensteuer nicht zu berücksichtigen sind, weil die fiktiven Einkünfte zu einer hinreichenden Steuerfreistellung durch das Kindergeld führen.

[13 K 3/24 - Urteil vom 19. März 2024](#) (rechtskräftig, die zugelassene Revision wurde nicht eingelegt)

**Zum Begriff des Vorabgewinnanteils aus § 35 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 EStG**

1. Ob es sich bei einer gesellschaftsvertraglichen Abrede zur Gewinnverteilung um eine Vorabgewinnverteilungsregelung oder eine solche zur allgemeinen Gewinnverteilung handelt, ist durch Auslegung zu ermitteln.
2. Charakteristisch für einen Vorabgewinn ist, dass dieser vorrangig und damit auch dann zu zahlen ist, wenn danach kein Restgewinn mehr verbleibt (Anschluss Finanzgericht des Saarlandes, Urteil vom 21. Juli 2011 – 1 K 1150/11 –, juris).
3. Erhält ein Kommanditist ausschließlich einen Festbetrag und keinen quotalen Anteil, schließt dies die Annahme eines Vorabgewinns nicht aus. Dass er damit dauerhaft von der Gewerbesteueranrechnung ausgeschlossen wird, steht der Annahme eines Vorabgewinns nicht entgegen.

[3 K 36/24 – Urteil vom 29. Mai 2024](#) (Revision eingelegt, Aktenzeichen des BFH: IX R 17/24)

**Teilweise Schenkung kein privates Veräußerungsgeschäft i.S.v. § 23 EStG**

Teilentgeltliche Übertragungen von Immobilien im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unterhalb der historischen Anschaffungskosten sind keine tatbestandlichen Veräußerungen im Sinne des § 23 EStG.

[9 K 10136/21 – Gerichtsbescheid vom 17. August 2023](#)

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des BFH: VIII R 27/23)

**Zur Zinshöhe gem. § 4 Abs. 4a Satz 3 EStG**

Auch vor dem Hintergrund von BVerfGE 158, 282 bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die von § 4 Abs. 4a Satz 3 EStG bei der Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen typisierend zugrunde gelegte Zinshöhe von 6 %.

[9 K 117/21 - Urteil vom 3. April 2024](#) (rechtskräftig)

### **Tatsächlich benutzte längere Fahrtstrecke als offensichtlich verkehrsgünstigere Fahrtstrecke im Rahmen der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte**

1. Eine Straßenverbindung ist dann als verkehrsgünstiger als die kürzeste Verbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anzusehen, wenn der Arbeitnehmer eine andere – längere – Straßenverbindung nutzt und die Arbeitsstätte auf diese Weise trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen in der Regel schneller und pünktlicher erreicht. „Offensichtlich“ verkehrsgünstiger ist die vom Arbeitnehmer gewählte Straßenverbindung dann, wenn ihre Vorteilhaftigkeit so auf der Hand liegt, dass sich auch ein unvoreingenommener, verständiger Verkehrsteilnehmer unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen für die Benutzung der Strecke entschieden hätte. Dass bei extremen Stauverhältnissen die Umwegstrecke auch mal verkehrsgünstiger und schneller sein kann, reicht insoweit nicht aus.
2. Die Indizwirkung der nicht feststellbaren regelmäßigen Fahrzeitverkürzung der längeren Strecke bzw. die im Regelfall sogar erhebliche Fahrzeitverkürzung der kürzeren Strecke bei normaler üblicher Verkehrslage überlagert im Rahmen der Gesamtbewertung mögliche Beeinträchtigungen durch Ampelschaltungen oder Innenstadtfahrten.
3. Krankheitsgründe können grds. gegen die Zumutbarkeit der Benutzung der kürzeren Fahrtstrecke sprechen (vgl. FG Hamburg, Urteil vom 24. März 2003 II 61/02: amtsärztlich attestierte Höhenangst). Die im Streitfall nicht weiter belegte erhöhte Unfallgefahr auf der kürzeren Fahrtstrecke sowie eine dargelegte Erforderlichkeit von planbaren Pausen wegen Rückenleidens bzw. Schwerbehinderung steht einer Unzumutbarkeit der Benutzung der kürzeren Fahrtstrecke jedenfalls dann nicht entgegen, wenn der Kläger - wie im Streitfall in der mündlichen Verhandlung dargelegt - infolge eines Standortwechsels des Arbeitgebers in einem späteren Veranlagungszeitraum einen Großteil der streitbefangenen kürzeren Fahrtstrecke später tatsächlich nutzt.

[10 K 255/21 – Urteil vom 15. August 2024](#)

(Revision eingelegt; Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: I R 21/24)

### **Verdeckte Gewinnausschüttung unter Zugrundelegung der Kostenmiete - Zur Herstellereigenschaft im Zusammenhang mit § 6b Abs. 3 Satz 3 EStG**

1. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer Kapitalgesellschaft wird nur dann bereit sein, die laufenden Aufwendungen für den Ankauf, den Ausbau und die Unterhaltung einer Eigentumswohnung zu (privaten) Wohnzwecken - also im privaten Interesse - eines Gesellschafters der Kapitalgesellschaft zu tragen, wenn der Gesellschaft diese Aufwendungen in voller Höhe erstattet werden und sie zudem einen angemessenen Gewinnaufschlag erhält. Eine Vermietung zu marktüblichen, aber nicht kostendeckenden Bedingungen würde er (ausnahmsweise) in Betracht ziehen, wenn er bezogen auf den jeweils zu beurteilenden Veranlagungszeitraum bereits von der Erzielbarkeit einer angemessenen Rendite ausgehen kann (Anschluss an BFH-Urteil vom 27. Juli 2016 - I R 8/15).
2. Die danach für den Fremdvergleich maßgebliche Kostenmiete ist auch dann als Maßstab heranzuziehen, wenn der Gegenstand des Unternehmens der Kapitalgesellschaft auch neben der an die Gesellschafterin vermieteten Wohnung in der Vermietung von Immobilien besteht.
3. Für die Berechnung der Kostenmiete ist hinsichtlich der Gebäudeabschreibung auf die reguläre steuerliche AfA abzustellen. Etwaige im konkreten Einzelfall zur Anwendung gebrachte Sonderabschreibungen oder Übertragungen von Rücklagen (wie hier: § 6b EStG) sind nicht zu berücksichtigen.
4. Die Verlängerung der Reinvestitionsfrist nach § 6b Abs. 3 Satz 3 EStG erfordert ein vom Steuerpflichtigen selbst neu hergestelltes Gebäude. Der Steuerpflichtige ist Hersteller eines neuen Gebäudes, wenn er im Rahmen einer Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles wesentliche Einwirkungsmöglichkeiten auf den Herstellungsprozess hat und das wesentliche Kostenrisiko der Herstellung trägt.

[3 K 145/23 – Urteil vom 30. Oktober 2024](#) (rechtskräftig)

### **Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten**

Wird ein zur Finanzierung eines vermieteten Grundstücks aufgenommenes Darlehen unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung getilgt, das Grundstück jedoch weiterhin zur Vermietung genutzt, dann ist die Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar.

[3 K 22206/21 – Urteil vom 18. September 2024](#)

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: VI R 27/24)

### **Zur fortlaufenden Betriebsvermögenszugehörigkeit von ehemals dem Sonderbetriebsvermögen zuzurechnenden Miteigentumsanteilen an Grundstücken bei Aufgabe einer land- und forstwirtschaftlichen Mitunternehmerschaft**

Bei der Übertragung oder Überführung von Miteigentumsanteilen an Grundstücken aus dem Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers bei Aufgabe des Betriebs einer land- und forstwirtschaftlichen Mitunternehmerschaft vor dem 17. Dezember 2020 gehen die Miteigentumsanteile an den betreffenden Grundstücken notwendig in das Privatvermögen über, sofern nicht eine Eigenbewirtschaftung durch den übernehmenden Mitunternehmer sich anschließt (entgegen BMF-Schreiben vom 17.05.2022, Rn. 14 f.).

[13 K 196/12 – Urteil vom 12. November 2024](#)

(rechtskräftig, die zugelassene Revision wurde nicht eingelegt)

### **Verfassungsrechtliche Grenzen der Besteuerung des Veräußerungsgewinns gemäß § 17 EStG**

1. Hat die Steuerpflichtige nach dem 31. Dezember 2001 Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert und war sie innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mindestens zu 1% aber nicht mindestens zu 10% beteiligt, bleiben bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns allenfalls die Wertzuwächse bis zum 26. Oktober 2000, nicht jedoch die Wertzuwächse bis zum 31. Dezember 2001 aus verfassungsrechtlichen Gründen unberücksichtigt.

2. Die Kosten eines Gerichtsverfahrens, in dem über die Höhe der Besteuerung des Veräußerungsgewinns gemäß § 17 EStG gestritten wird, stellen keine Veräußerungskosten gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 EStG in Bezug auf den Verkauf der Anteile an der Kapitalgesellschaft dar.



### [3 K 11079/21 - Urteil vom 13. November 2024](#)

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: VI R 33/24)

#### **Bemessung des Teilwertes von Genossenschaftsanteilen im Rahmen einer Entnahme**

1. Für die Bemessung des Teilwertes von Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft sind die gesellschaftsrechtlichen Besonderheiten der Genossenschaft ebenso zu berücksichtigen wie die konkreten Satzungsregelungen der Genossenschaft im Einzelfall.
2. Der Teilwert ist danach jedenfalls dann nicht mit dem Nennwert der Geschäftsanteile zu bemessen, wenn eine eng umgrenzte, ausschließlich aus Familienmitgliedern bestehende Genossenschaft mit erheblichen Kapitalrücklagen vorliegt. Bei einer solchen Familiengenossenschaft kommen die genossenschaftsrechtlichen Besonderheiten nicht in dem Maße zum Tragen wie bei einer typischen Publikumsgenossenschaft.

### [9 K 10007/22 - Urteil vom 27. November 2024](#) (rechtskräftig)

#### **Rechtsbindungswillen bei Versorgungsverträgen**

1. Es steht der steuerlichen Anerkennung der Zahlungen eines versorgungsvertraglich geschuldeten monatlichen Baraltenteils nicht entgegen, dass bereits vor Vertragsschluss Zahlungen in gleicher Höhe und Regelmäßigkeit geleistet worden sind, wenn keine Anhaltspunkte für eine andere Rechtsgrundlage als eine Schenkung für die früheren (vorvertraglichen) Zahlungen ersichtlich sind und die fortgesetzten Zahlungen durch den Versorgungsvertrag lediglich auf eine formelle schuldrechtliche Grundlage gestellt worden sind.
2. Der Zahlungsumweg des Baraltenteils über das Konto der Ehegattin des Zahlungsverpflichteten stellt jedenfalls dann eine bloße Modalität der Zahlungsabwicklung dar, wenn der Zahlungsverpflichtete seiner Ehegattin den Betrag noch vor Fälligkeit des Baraltenteils erstattet.
3. Bei fehlenden entgegenstehenden Anhaltspunkten stellt die bloße Unterlassung der versorgungsvertraglich geschuldeten Erhöhung des monatlichen Baraltenteils keine den Rechtsbindungswillen aufhebende Zäsur im Sinne eines Sich-nicht-mehr-an-die-vertraglichen-Abreden-Gebundenfühlens dar, sondern ist im Gegenteil eher als bloße Fortführung des ursprünglichen Rechtsbindungswillens zu sehen, bei der lediglich die Durchführung versehentlich nicht zum vertraglich geschuldeten Zeitpunkt aktualisiert wurde.
4. Im Fall einer dauerhaften Überzahlung des monatlichen Baraltenteils ist es jedenfalls für die steuerliche Anerkennung des versorgungsvertraglich geschuldeten Teils des Baraltenteils unschädlich, wenn neben die versorgungsvertraglich veranlasste Zahlung auch eine privat (durch das Verwandtschaftsverhältnis) veranlasste Zahlung tritt, da diese dem versorgungsvertraglich geschuldeten Teil nicht seine obligatorische Natur nimmt und damit einen (insoweit) vorher bestehenden Rechtsbindungswillen nicht durch die privat veranlasste Zusatzleistung auslöscht.
5. Im Rahmen der für die Feststellung des Rechtsbindungswillens vorzunehmenden Gesamtwürdigung ist der Wert des Wohnrechts mit der fiktiven Jahresmiete zu berücksichtigen. Diese Bewertung schlägt indes nicht auf die Höhe des Sonderausgabenabzugs durch. Hier bleibt der Abzug der Höhe nach auf die tatsächlichen Aufwendungen beschränkt.

## [2 K 215/22 – Urteil vom 5. Dezember 2024](#)

(rechtskräftig, die zugelassene Revision wurde nicht eingelegt)

### **Keine nachträglichen fiktiven Anschaffungskosten im Sinne des § 22 Abs 2 Satz 4 UmwStG durch einen nicht versteuerten Einbringungsgewinn II**

Ein Einbringungsgewinn II im Sinne des § 22 Abs 2 Satz 1 UmwStG führt nur dann zu nachträglichen Anschaffungskosten der im Rahmen eines qualifizierten Anteilstauschs erhaltenen Anteile bei dem Einbringenden im Sinne des § 22 Abs 2 Satz 4 UmwStG, wenn er auch versteuert worden ist.

Ist eine nachträgliche Versteuerung eines Einbringungsgewinns II nicht mehr möglich, sind im Falle der Veräußerung der im Rahmen eines Anteilstauschs erhaltenen Anteile die historischen Anschaffungskosten dieser Anteile anzusetzen.

## **Umsatzsteuer**

### [11 K 147/22 - Urteil vom 10. Januar 2023](#)

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: V R 4/23)

#### **Steuerfreiheit der Mitgliedsbeiträge eines Sportvereins nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG**

Mit Urteil vom 10. Januar 2023 (11 K 147/22) hat der 11. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts zu der Frage Stellung genommen, ob Mitgliedsbeiträge eines Sportvereins nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG von der Umsatzsteuer befreit sind.

Geklagt hatte ein eingetragener gemeinnütziger Verein. Er ist ein klassischer Breitensport-Verein mit mehreren Abteilungen, in denen u.a. die Sportarten Fußball, Schwimmen, Tischtennis und Gymnastik/Turnen betrieben wurden. Die 1. Herren-Fußballmannschaft wird innerhalb des Vereins als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb geführt und erzielte bei ihren Heimspielen im Streitjahr 2015 umsatzsteuerpflichtige (Netto-)Eintrittsgelder. Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins das Recht, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Der Verein errichtete in den Jahren 2015 und 2016 einen Kunstrasen-Fußballplatz auf einem von der Gemeinde gepachteten Vereinsgelände. Er benötigte den Platz aus Kapazitätsgründen aufgrund steigender Mitgliederzahlen und beabsichtigte, ihn bei Bedarf u.a. auch für Spiele der 1. Herrenmannschaft zu verwenden. In seiner Umsatzsteuererklärung 2015 erklärte der Verein erstmalig seine Mitgliedsbeiträge unter Berufung auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie als steuerpflichtige Umsätze zu 7 %. Gleichzeitig machte er den Vorsteuerabzug aus den Kosten für die Errichtung des Kunstrasenplatzes geltend.

Das beklagte Finanzamt sah die Mitgliedsbeiträge als steuerfrei an und gewährte daher insoweit den Vorsteuerabzug nicht.

Die hiergegen erhobene Klage hatte in diesem Punkt keinen Erfolg. Nach Überzeugung des 11. Senats sind im Streitfall die Mitgliedsbeiträge steuerbar, weil ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen ihnen und der Leistung des Klägers, seinen Mitgliedern Vorteile wie Sportanlagen zur Verfügung zu stellen, besteht. Überdies handelt es sich bei den Mitgliedsbeiträgen um ein Entgelt in Form einer Teilnehmergebühr i.S.d. § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG, die insoweit den begehrten Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UStG ausschließen. Den Teilnehmern, d.h. den Vereinsmitgliedern, wurden seitens des Klägers nicht nur Sportgegenstände oder -anlagen zur Verfügung gestellt, sondern grundsätzlich ein organisierter und strukturierter Trainings- sowie Spielbetrieb. Dass einige Mitglieder davon keinen Gebrauch machen und nicht durch einen Trainer angeleitet bzw. nicht am Ligabetrieb teilnehmen, führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Denn grundsätzlich besteht die Möglichkeit, diese Leistungen in Anspruch zu nehmen. Dabei verstößt die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG nicht gegen Unionsrecht, weil sie die Steuerfreiheit nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL nach neuester BFH-Rechtsprechung dem Grunde nach umsetzt.

[5 K 3/22 - Urteil vom 23. Mai 2023](#) (rechtskräftig)

### **Umsatzbesteuerung eines Leistungsbündels aus kombinierter Sportschwimmbad- und Saunanutzung**

Mit Urteil vom 23. Mai 2023 hat der 5. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts entschieden, dass sich ein Leistungsbündel aus Sportschwimmbad und Sauna aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers als eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung darstellen kann mit der Folge, dass dieses umsatzsteuerlich einheitlich zu behandeln ist und nicht dem ermäßigten Steuersatz für die unmittelbar mit dem Betrieb von Schwimmbädern im Zusammenhang stehenden Umsätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 Satz 1 UStG unterliegt.

Geklagt hatte die Betreiberin eines Schwimmbads (Sportschwimmbekken und Multifunktionsbekken) und einer Sauna, die der Auffassung war, die Nutzungsmöglichkeit der Sauna stelle bei qualitativer und quantitativer Betrachtung eine Nebenleistung zur Hauptleistung, der Nutzung des Schwimmbads, dar, so dass sämtliche Umsätze aus Eintrittsgeldern dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 Satz 1 UStG zu unterwerfen seien. Im Streitjahr war die Nutzung der Sauna im Eintrittspreis des Schwimmbads für Einzelpersonen enthalten. Die Klägerin hat die Kombination von Schwimmbad und Sauna zu einem einheitlichen Eintrittspreis werbemäßig als besonderes Angebot besonders hervorgehoben. Im Normaltarif betrug der nicht ermäßigte Eintrittspreis bis 2 Stunden 4 Euro und ab 2 Stunden 8 Euro. Der Erwerb von getrennten Eintrittsberechtigungen für Schwimmbad und Sauna war im Streitjahr nicht möglich, auch fand keine separate Einlasskontrolle zu den jeweiligen Bereichen statt.

Umsatzsteuerrechtlich ist in der Regel jede Lieferung oder Dienstleistung als eigene, selbständige Leistung zu betrachten. Bei einem Bündel aus Einzelleistungen ist aber im Rahmen einer Gesamtbeurteilung aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers zu bestimmen, ob zwei oder mehr getrennte Umsätze vorliegen oder ein einheitlicher Umsatz, der einheitlich zu besteuern ist. Ein solcher einheitlicher Umsatz wird dabei für zwei Fallgruppen bejaht: Zum einen dann, wenn das Leistungsbündel aus Haupt- und Nebenleistungen besteht, wobei die Nebenleistungen das steuerliche Schicksal der Hauptleistung(en) teilen. Dabei ist eine Leistung insbesondere dann Neben- und nicht Hauptleistung, wenn sie für die Kundschaft keinen eigenen Zweck, sondern das Mittel darstellt, um die Hauptleistung unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Zum anderen kann sich eine einheitliche Leistung daraus ergeben, dass zwei oder mehrere Einzelleistungen für den Kunden so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden, dessen Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre (vgl. zu alledem z. B. EuGH-Urteil vom 18. Januar 2019 Stadion Amsterdam, C-463/16, DStR 2018, 246 und BFH-Urteile vom 2. August 2018 V R 6/16, BStBl II 2019, 293 sowie vom 10. Januar 2013 V R 31/10, BStBl II 2013, 352).

Das Niedersächsische FG kommt im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass die einheitliche Eintrittsberechtigung für die kombinierte Nutzungsmöglichkeit des Schwimmbads und der Sauna eine einheitliche Leistung bildet. Allerdings sei die Saunanutzung nicht als Nebenleistung zur Nutzungsmöglichkeit des Schwimmbads anzusehen, denn aus Sicht der Durchschnittsverbraucher bestehe gerade in der Saunanutzung ein eigenständiger Zweck. Die Nutzungsmöglichkeit der Sauna sei insoweit – anders als zum Beispiel die Nutzung der Dusch- und Umkleidekabinen – kein Mittel, um die Nutzung des Schwimmbads (als etwaige Hauptleistung) unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Vielmehr bildeten diese kombinierten Leistungen in Gestalt der Nutzungsmöglichkeit des Schwimmbads und der Sauna vorliegend eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung durch das Zusammenwirken der sportlichen Betätigung „Schwimmen“ und der Erholungskomponente „Saunieren“, deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre. Dies sei aufgrund der Besonderheiten des Streitfalls insbesondere auch deshalb anzunehmen, weil sich das angebotene Gesamtpaket durch den einheitlichen, im Vergleich zu marktüblichen Preisen für eine Saunanutzung günstigen Eintrittspreis und die auf die kombinierte Nutzungsmöglichkeit bezogenen Werbemaßnahmen aus der insoweit maßgebenden Sicht des Durchschnittsverbrauchers als einheitliche Leistung darstelle.

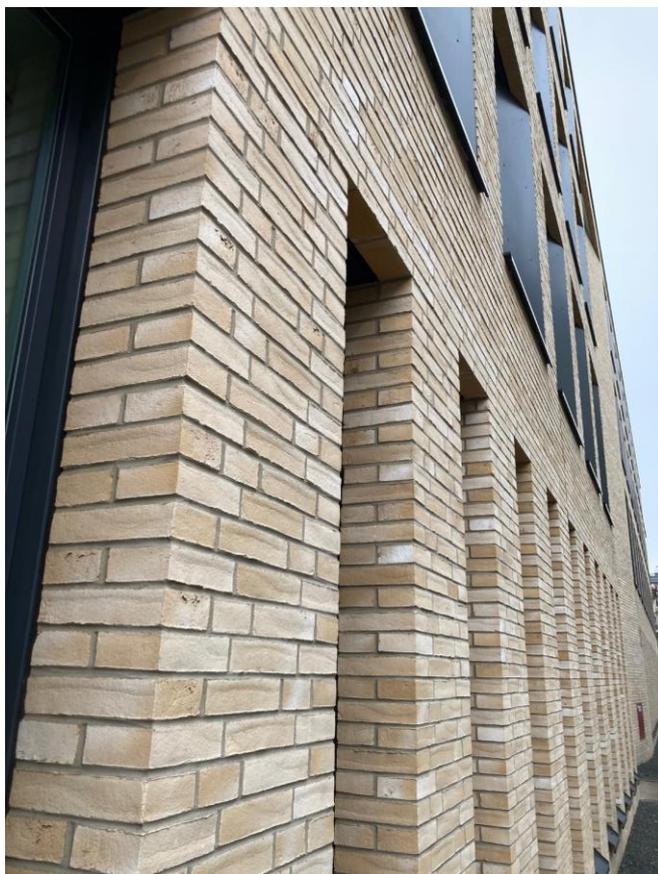
Diese einheitliche Leistung unterliege sodann dem Regelsteuersatz und nicht der Besteuerung zum ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 Satz 1 UStG. Denn nach dem Wortlaut der Vorschrift sei die Steuersatzermäßigung nur für die unmittelbar mit dem Betrieb der Schwimmbäder verbundenen Umsätze anzuwenden, so dass die Steuersatzermäßigung ausscheide, wenn die Überlassung des Schwimmbads – wie im Streitfall – mit weiteren, nicht begünstigten Einrichtungen, die nicht Nebenleistung sind, im Rahmen einer einheitlichen Leistung erfolge.

[5 K 59/22 - Urteil vom 23. Mai 2023](#) (rechtskräftig)

### **Umsatzbesteuerung von Mitgliedsbeiträgen eines Fitnessstudios bei pandemiebedingter Schließung**

Mit Urteil vom 23. Mai 2023 (5 K 59/22) hat der 5. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts entschieden, dass Beiträge, die Mitglieder eines Fitnessstudios trotz coronabedingter Schließung an den Betreiber zahlen, der Umsatzsteuer unterliegen, wenn sich die Vertragsparteien zu Beginn der Schließzeit auf eine (dann) beitragsfreie Vertragsverlängerung um die Zeit der Schließung geeinigt haben.

Dabei war maßgeblich, ob ein Leistungsaustausch im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zwischen den Zahlungen der Mitglieder und den Leistungen des Fitnessstudios vorliegt. Diese Frage wird grundsätzlich nicht nach zivilrechtlichen, sondern ausschließlich nach den vom Unionsrecht geprägten umsatzsteuerrechtlichen Maßstäben beantwortet. Bei Leistungen aufgrund eines gegenseitigen Vertrags, durch den sich eine Vertragspartei zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen und die andere sich hierfür zur Zahlung einer Gegenleistung verpflichtet, liegt jedoch regelmäßig auch ein Leistungsaustausch im umsatzsteuerrechtlichen Sinne vor.



Der Bundesgerichtshof hat insoweit für das Zivilrecht bereits entschieden, dass Leistungen eines Fitnessstudios bei coronabedingter Schließung wegen Zeitablaufs nicht mehr nachholbar sind und der Betreiber nach § 275 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) von seiner Leistungsverpflichtung frei wird, gleichzeitig aber seinen Anspruch auf die Gegenleistung nach § 326 Abs. 1 BGB verliert (BGH, Urteil vom 4. Mai 2022, XII ZR 64/21, BGHZ 233, 266).

Auf dem Gebiet des Umsatzsteuerrechts waren bisher Entscheidungen des FG Hamburg und des FG Schleswig-Holstein ergangen. Das FG Hamburg hat in einem ähnlich gelagerten Fall, in dem allerdings „nur“ mit einem Aushang vor Ort und in den sozialen Medien Gratis-Monate für die Schließzeit sowie Alternativleistungen angeboten worden waren, das Vorliegen eines Leistungsaustauschs verneint (Urteil vom 16. Februar 2023, 6 K 239/21, EFG 2023, 867). Das FG Schleswig-Holstein hat entschieden, dass die vereinnahmten Mitgliedsbeiträge jedenfalls mit dem Leistungsbündel der im dortigen

Fall erbrachten Alternativleistungen (Online-Kurse u. ä.) in einem Leistungsaustausch stünden (Urteil vom 16. November 2022, 4 K 41/22, EFG 2023, 364).

Das Niedersächsische FG ist im Streitfall zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Parteien zu Beginn der Schließung auf eine Änderung des jeweiligen Vertrags dergestalt geeinigt haben, dass die Betreiberin der Fitnessstudios ihre Leistungen (teilweise) im Anschluss an die reguläre Vertragslaufzeit und das jeweilige Mitglied die Gegenleistung vorab während der Schließzeit erbringt. Dies folge daraus, dass dies sämtlichen Kunden zu Beginn der Schließung persönlich und unmittelbar per E-Mail angeboten worden sei, so dass die schlichte Fortzahlung der Mitgliedsbeiträge nach dem objektiven Empfängerhorizont als konkludente Annahme ohne Erklärung gegenüber dem Antragenden gemäß § 151 BGB zu verstehen sei.

Im Ergebnis führe dies dazu, dass zwischen den Beitragszahlungen der Mitglieder und den später zu erbringenden Leistungen der Fitnessstudiobetreiberin ein Austauschverhältnis vorliege und die Zahlungen als Vorauszahlungen im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG der Umsatzsteuer zu unterwerfen seien.

[5 K 136/22 – Urteil vom 3. August 2023](#) (rechtskräftig) und

[5 K 45/22 – Urteil vom 12. Oktober 2023](#) (Revision, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: V R 24/23)

#### **Die sog. Schutzmaskenpauschale nach § 5 Abs. 1 der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung in der Fassung vom 14. Dezember 2020 unterliegt der Umsatzsteuer.**

Mit Entscheidungen vom 12. Oktober 2023 (5 K 45/22) und vom 3. August 2023 (5 K 136/22) hat der 5. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts entschieden, dass Apothekerinnen und Apotheker mit der Abgabe von Schutzmasken aufgrund der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) im Zeitraum vom 15. Dezember 2020 bis 6. Januar 2021 (sog. Phase 1) an besonders vulnerable Personengruppen umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbracht und dafür die Schutzmaskenpauschale als Gegenleistung erhalten haben.

Hintergrund der Entscheidung waren Zweifel an dem Vorliegen eines für die Umsatzbesteuerung erforderlichen Leistungsaustauschs, weil die Apotheken in Deutschland diese pauschale Zahlung nach Auffassung der Kläger unabhängig von der tatsächlichen Abgabe von Schutzmasken erhalten hätten.

Der 5. Senat bejahte einen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch. Die Apotheken seien durch die SchutzmV in die Erfüllung des Anspruchs der besonders vulnerablen Personengruppen auf Schutzmasken gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung eingeschaltet worden. Die Krankenkassen stellen den gesetzlich Krankenversicherten nach dem sog. Sachleistungsprinzip die Leistungen zur Verhütung von Krankheiten zur Verfügung, zu denen auch die Abgabe von Schutzmasken der auf der Grundlage der SchutzmV zählt. Das Sachleistungsprinzip der gesetzlichen Krankenversicherung sei auch für den auf nicht gesetzlich Versicherte ausgedehnten Anspruch übertragbar. Daher hätten die Apotheken in der „Phase 1“ im Rahmen des durch die SchutzmV begründeten Rechtsverhältnisses in Erfüllung der Ansprüche der besonders vulnerablen Personen Lieferungen von Schutzmasken an die gesetzliche Krankenversicherung erbracht. Hierfür sei den Apotheken die Schutzmaskenpauschale gezahlt worden. Die innere Verknüpfung der Schutzmaskenpauschale mit der Abgabe der Schutzmasken begründete der 5. Senat mit der den Apotheken in Deutschland obliegenden, im öffentlichen Interesse gebotenen Verpflichtung zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln nach dem Apothekengesetz und der damit verbundenen Versorgung besonders vulnerabler Personengruppen mit Schutzmasken nach der SchutzmV zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie.

### **Vorsteuerabzug bei Konkurrenz der umsatzsteuerlichen Befreiungsvorschriften nach § 4 Nr. 19 Buchst. b UStG und § 4 Nr. 1 Buchst. b UStG**

Der 5. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts hatte sich bei seiner Entscheidung - soweit ersichtlich erstmals - mit der umstrittenen Rechtsfrage des Verhältnisses der Umsatzsteuerbefreiungsvorschriften nach § 4 Nr. 19 Buchst. b UStG und § 4 Nr. 1 Buchst. b UStG im Hinblick auf den Vorsteuerabzug auseinanderzusetzen. Im Streitfall ging es um innergemeinschaftliche Lieferungen von Blindenwaren von Deutschland nach Österreich.

Geklagt hatte der Inhaber einer anerkannten Blindenwerkstätte zur Herstellung und zum Vertrieb von Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des § 4 Nr. 19 Buchst. b UStG. Dieser hatte in den Streitjahren 2014 bis 2017 neben seinen (teilweise steuerfreien) Inlandsumsätzen auch umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG i. V. m. § 6a UStG) solcher Blindenwaren nach Österreich ausgeführt zur dortigen Veredelung und zum Weiterverkauf durch seine österreichische GmbH. Der Kläger machte den Vorsteuerabzug für die mit diesen steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen im Zusammenhang stehenden Eingangsumsätze im Inland geltend. Das beklagte Finanzamt verwehrte dem Kläger jedoch insofern den Vorsteuerabzug unter Verweis auf die entsprechende Verwaltungsauffassung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE), wonach grundsätzlich die Steuerbefreiungen ohne Vorsteuerabzug (z. B. § 4 Nr. 8 bis 29 UStG) den Steuerbefreiungen mit Vorsteuerabzug (z. B. § 4 Nr. 1 bis 7 UStG) vorgehen würden. Danach sei vorliegend der Vorsteuerabzug bereits nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG ausgeschlossen und die Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a UStG komme nicht zur Anwendung (Abschn. 4.19.2 Abs. 3 UStAE, Abschn. 6a.1 Abs. 2a UStAE und Abschn. 15.13 Abs. 5 UStAE).

Das Niedersächsische Finanzgericht folgte dieser Verwaltungsauffassung im Streitfall nicht und gab der Klage statt. Das Gericht berücksichtigte dabei, dass es sich bei dem personenbezogenen eingeschränkt formulierten Steuerbefreiungstatbestand nach § 4 Nr. 19 UStG um eine nicht harmonisierte, innerstaatliche Regelung handelt. Nach einer unionsrechtlichen Übergangsvorschrift darf Deutschland die in § 4 Nr. 19 UStG genannten Umsätze der Blinden und Blindenwerkstätten von der Umsatzsteuer befreien. Zwar können Unternehmer, die unter § 4 Nr. 19 UStG fallende Leistungen im Inland erbringen, grundsätzlich nach § 9 Abs. 1 UStG auf die Steuerfreiheit verzichten, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung sei für den Kläger ein solcher Verzicht nach Auffassung des 5. Senates des Niedersächsischen Finanzgerichts jedoch tatsächlich gar nicht möglich, da der Kläger die innergemeinschaftlichen Lieferungen zu Recht als umsatzsteuerfrei in seinen Rechnungen ausgewiesen hatte. Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 19 UStG nach § 9 Abs. 1 UStG sei in diesem grenzüberschreitenden Fall vielmehr gegenstandslos. Nach Auffassung des Gerichts werde durch die vorrangige Anwendung der Steuerbefreiung für die innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG i. V. m. § 6a UStG) eine systemwidrige Mehrfachbelastung des Klägers mit Umsatzsteuer über alle Wertschöpfungsstufen hinweg vermieden, da in diesem Fall nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a UStG kein Vorsteuerausschluss eintrete und die Besteuerung in den Bestimmungsmitgliedstaat (hier Österreich) verlagert werde.

## Weitere Entscheidungen auf dem Gebiet der Umsatzsteuer

### [5 K 168/19 – Urteil vom 2. Februar 2023](#)

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: V R 12/23)

#### **Zur Steuerpflicht mittelbarer Leistungen für die Seeschifffahrt**

Die Vermietung von Maschinen an einen Unternehmer, der damit steuerfrei Seeschiffe löscht, ist nicht nach § 4 Nr. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 5 UStG steuerfrei, wenn mit den Maschinen auch andere Arbeiten ausgeführt werden können. Auf die Erfüllung der Voraussetzungen der § 8 Abs. 3 UStG, § 18, § 13 UStDV kommt es daneben nicht an.

### [5 K 75/21 – Urteil vom 20. Juli 2023](#) (rechtskräftig, die zugelassene Revision wurde nicht eingelegt)

#### **Zuwendungen der öffentlichen Hand für Beweidungsleistungen eines Schäfers zu Zwecken des Naturschutzes unterliegen der Umsatzsteuer**

1. Zahlungen einer Gebietskörperschaft an einen Schäfer für die Beweidung von gepachteten Flächen in einem Naturschutzgebiet nach Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde zur Erhaltung und Pflege des Naturschutzgebietes begründen einen steuerbaren Leistungsaustausch.
2. Sofern sich eine Gebietskörperschaft in Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben eines Dritten bedient, um Beweidungsleistungen in einem Naturschutzgebiet zu dessen Erhaltung erbringen zu lassen, erhält die Gebietskörperschaft als Leistungsempfängerin auch den entsprechenden verbrauchsfähigen Vorteil.
3. Die Gebietskörperschaft zieht individuelle Vorteile aus den Beweidungsleistungen bereits dadurch, dass sich nicht selbst oder durch einen anderen die zur Erhaltung des Naturschutzgebietes notwendigen Leistungen hat erbringen müssen.

### [5 K 57/22 – Urteil vom 24. November 2023](#)

(rechtskräftig, die eingelegte NZB, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: XI B 1/23, wurde als unbegründet zurückgewiesen)

#### **Zur Besteuerung von Umsätzen in einem Biergarten als Restaurationsumsätze**

Der Inhaber eines gepachteten Verkaufsstands in einem Biergarten erbringt vor Inkrafttreten des § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG dem Regelsteuersatz unterliegende sonstige Leistungen, wenn er an Biergartenbesucher gegen Entgelt Speisen abgibt und aufgrund des Pachtvertrags mit der Betreiberin des Biergartens berechtigt ist, seinen Kunden die Infrastruktur des Biergartens (insb. Bierzeltgarnituren und Toiletten) im Hinblick auf den Verzehr zur Verfügung zu stellen.

### [11 K 143/20 - Urteil vom 4. Dezember 2023](#)

(rechtskräftig, die eingelegte NZB, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: XI B 77/23) wurde zurückgenommen)

#### **Unternehmerische Betätigung durch den Verkauf von Edelmetallen**

Der nachhaltige Verkauf von Edelmetallen stellt keine Verwaltung bzw. Veräußerung privaten Vermögens dar.

### [5 K 148/23 – Urteil vom 18. Januar 2024](#)

(rechtskräftig, die zugelassene Revision wurde nicht eingelegt)

#### **Vorsteuerabzug für den Erwerb eines Supersportwagens als Ausstellungsstück für ein Autohaus in der Planungsphase**

1. Ein bereits vor der Erzielung von Ausgangsumsätzen als Ausstellungsstück für ein Autohaus erworbener sog. "Supersportwagen" kann eine Eingangsleistung i.S.v. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 UStG sein, wenn die Verwendungsabsicht hinreichend belegt ist.
2. Ein solcher "Supersportwagen" dient typisierend ähnlichen Zwecken i.S.d. Vorsteuerabzugsverbots des § 15 Abs. 1a Satz 1 UStG i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG, das jedoch nicht gilt, wenn der mit ihm verfolgte Zweck gemäß § 15 Abs. 1a Satz 1 UStG i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 2 EStG Gegenstand einer mit Überschusserzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit ist.
3. Der Erwerb eines solchen "Supersportwagens" kann sich gleichwohl als gänzlich unangemessen i.S.v. § 15 Abs. 1a Satz 1 UStG i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG erweisen, wenn die Erzielung von Umsätzen mit dem geplanten Autohaus noch in weiter Ferne liegt und von Umständen abhängt, auf die der Unternehmer keinen oder nur begrenzten Einfluss hat.



## Erbschaft- und Schenkungsteuer

### [3 K 14/23 - Urteil vom 12. Juli 2023](#)

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: II R 27/23)

#### **Umfang der erbschaftsteuerlichen Befreiung eines Familienheims**

Unter den Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 4c Erbschaftsteuergesetz ist der Übergang der selbstbewohnten Immobilie (das sog. Familienheim) von der Erbschaftsteuer befreit.

Mit Urteil vom 12. Juli 2023 (3 K 14/23) hat der 3. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts zum Umfang der Steuerbefreiung entschieden, dass nur die Grundfläche des mit dem Familienheim bebauten Flurstücks (oder bei größeren Flurstücken eine angemessene Zubehörfläche) nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c Erbschaftsteuergesetz von der Erbschaftsteuer befreit ist.

Im Streitfall hatte der Kläger durch Erbschaft sechs Flurstücke erworben. Fünf dieser Flurstücke waren nach § 890 Bürgerliches Gesetzbuch zusammengefasst als ein Grundstück im Grundbuch vereinigt.

Bei der Erbschaftsteuer erfolgt die Bewertung von Grundbesitz grundsätzlich durch das Finanzamt, in dessen Bezirk das entsprechende Grundstück liegt. Die so festgestellten Werte sind dann vom für die

Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt als sog. Grundlagenbescheide in den Erbschaftsteuerbescheid zu übernehmen. Über die Steuerbefreiung für ein Familienheim wiederum entscheidet das für die Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt. Im Streitfall gab es die Besonderheit, dass das für die Bewertung zuständige Finanzamt drei der fünf im Grundbuch vereinigten Flurstücke in einem Bescheid zusammengefasst und für diese einen Gesamtwert festgestellt hatte. In der Erläuterung des Bescheides hatte das Bewertungsfinanzamt ausgeführt, dass die Steuerbefreiung für das Familienheim ggf. nur für das eine Flurstück zu gewähren sei, auf dem das Haus steht. So sah es auch das für die Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt. Es übernahm in den Erbschaftsteuerbescheid nicht den festgestellten Gesamtwert für die drei Flurstücke und gewährte hierfür die Steuerbefreiung. Stattdessen rechnete es aus dem Gesamtwert den Wert des mit dem Einfamilienhaus bebauten Flurstücks heraus und gewährte nur in dieser Höhe die Steuerbefreiung. Der Kläger begehrte hingegen die Steuerbefreiung für den gesamten vom Bewertungsfinanzamt festgestellten Grundbesitzwert (also für alle drei Flurstücke).

Das Finanzgericht hatte sich hier mit der Frage zu beschäftigen, nach welchen Kriterien das Familienheim zu bewerten ist. Der Bundesfinanzhof hat bereits mit Urteil vom 23. Februar 2021 (II R 29/19) ausgeführt, dass ein Grundstück im Zusammenhang mit § 13 Abs. 1 Nr. 4c Erbschaftsteuergesetz entweder im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Bewertungsgesetzes zu verstehen sei. Im Fall des Bundesfinanzhofs kam es auf eine Entscheidung zu dieser Frage jedoch nicht an, sodass diese offenblieb. Betrachtet man das Grundstück im zivilrechtlichen Sinne, so handelt es sich hierbei um einen vermessenen, im Liegenschaftskataster bezeichneten Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch als ein Grundstück eingetragen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14. Januar 2005 V ZR 139/04). Folgt man dem Bewertungsgesetz - auf das § 12 Abs. 3 Erbschaftsteuergesetz grundsätzlich zur Bewertung von Grundbesitz verweist -, so ist auf die wirtschaftliche Einheit im Sinne von § 2 Abs. 1 Bewertungsgesetz abzustellen. Die wirtschaftliche Einheit bestimmt sich nach der Verkehrsanschauung, wobei örtliche Gewohnheit, tatsächliche Übung, Zweckbestimmung und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Wirtschaftsgüter zu berücksichtigen sind (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 Bewertungsgesetz).

Vorliegend traf das Finanzgericht eine weder-noch-Entscheidung. Weder folgte es der zivilrechtlichen Sichtweise, da das mit dem Haus bebaute Flurstück nicht einzeln, sondern mit vier weiteren Flurstücken vereinigt im Grundbuch eingetragen war. Noch folgte das Gericht der vom Bewertungsfinanzamt vorgenommenen Grundstücksbewertung, die drei Flurstücke umfasste. Das Gericht vertrat vielmehr die Ansicht, dass das Erbschaftsteuerfinanzamt zu Recht nur das tatsächlich mit dem Familienheim bebaute Flurstück von der Steuer befreit hatte. Dies folge aus der primären Anknüpfung des Erbschaftsteuerrechts an das Zivilrecht. Zudem sei es verfassungsrechtlich geboten, die Befreiungsnorm restriktiv auszulegen. Deswegen könne für die Steuerbefreiung nicht auf die wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsrechts abgestellt werden. Stattdessen sei die Befreiung auf eine vorhandene katastermäßig kleinere Grundstücksfläche (und sollte diese nicht gegeben sein, gegebenenfalls auf eine Teilfläche) zu begrenzen. Den Hintergrund der restriktiven Auslegung der Norm sah das Gericht in einer möglichen Doppelbegünstigung naher Familienmitglieder durch hohe Freibeträge einerseits und die Freistellung des Familienheims andererseits. Personen mit „großem“ Familienheim profitieren von der Befreiungsvorschrift nämlich in größerem Maße, als z.B. Personen mit kleiner oder keiner Immobilie, weil die Freibeträge zusätzlich zur Steuerbefreiung des Familienheims gewährt werden.

### [3 K 169/21 – Urteil vom 28. Juni 2023](#)

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: II R 25/23)

#### **Inanspruchnahme des Erbfallkostenpauschbetrages durch eine Vermächtnisnehmerin**

1. Der Erbfallkostenpauschbetrag nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG kann von Vermächtnisnehmern auch dann in Anspruch genommen werden, wenn sie nicht durch Auflage des Erblassers mit Kosten belastet sind.
2. Ist der Nachlass nicht vollständig in Deutschland steuerpflichtig, dann wird der Erbfallkostenpauschbetrag nur anteilig in Höhe der Quote des in Deutschland erbschaftsteuerpflichtigen Erwerbs zum Gesamtnachlass berücksichtigt.^
3. Tatsächlich entstandene Aufwendungen für die Erlangung des Erwerbs sind nicht neben dem Pauschbetrag zu berücksichtigen (entgegen R E 10.9 Abs. 5 ErbStR).

### [3 K 462/22 – Urteil vom 23. August 2023](#) (rechtskräftig)

#### **Steuerbefreiung für ein unter Nießbrauchsvorbehalt übertragenes Kulturgut**

Eine Unrentierlichkeit i.S.v. § 13 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a ErbStG kann nicht durch die Verlagerung der Einnahmen auf eine andere Person, z.B. durch die Einräumung eines Nießbrauchsrechts, herbeigeführt werden.

### [3 K 154/23 – Urteil vom 13. März 2024](#) (rechtskräftig)

#### **Kein Austausch des Familienheims**

Das Familienheim nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG kann nicht durch ein vergleichbares ebenfalls zur Erbmasse gehörendes Objekt ersetzt werden.

### [3 K 162/23 – Urteil vom 13. Dezember 2023](#)

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: IX R 2/24)

#### **Schenkweise Übertragung eines Miteigentumsanteils ohne anteilige Übertragung des Finanzierungsdarlehens**

Überträgt der Steuerpflichtige schenkweise einen Miteigentumsanteil an einem Vermietungsobjekt ohne die Finanzierungsdarlehen anteilig mitzuübertragen, so kann er künftig die Schuldzinsen nur noch anteilig entsprechend seinem verbliebenen Miteigentumsanteil abziehen.

## **Gewerbsteuer**

### [9 K 311/21 – Urteil vom 15. November 2023](#)

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: IV R 30/23)

#### **Betreiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr im Rahmen der gewerbesteuerrechtlichen Kürzung (§ 9 Nr. 3 Sätze 2 ff. GewStG) setzt bei eingearterten Schiffen Verfügungsmacht über das jeweilige Schiff voraus**

1. Trotz des weitgehend identischen Wortlauts ist der Vorschrift des § 9 Nr. 3 Satz 4 GewStG eine (von der Vorschrift des § 5a Abs. 2 Satz 1 EStG losgelöste) eigenständige, d.h. normspezifische Definition des „Betreibens von Handelsschiffen im internationalen Verkehr“ zu entnehmen.

2. Mit der § 9 Nr. 3 Sätze 2 ff. GewStG zugrunde liegenden Betriebsstättenfiktion wird nicht nur eine Zuordnung, sondern auch die Betriebsstätte selbst als Zuordnungspol fingiert. Die Vorschrift beinhaltet dabei keinen vollumfänglichen Verzicht auf die (übrigen) betriebsstättenbegründenden Tatbestandsmerkmale des § 12 AO, sondern gestattet lediglich, auf die von § 12 AO ansonsten vorausgesetzte feste Beziehung zur Erdoberfläche zu verzichten (vgl. BFH, Urteil vom 22. Dezember 2015 I R 40/15, BFHE 253, 174, BStBl II 2016, 537).

3. Eine derartige betriebsstättenbasierte (enge) Auslegung der Kürzungsvorschriften des § 9 Nr. 3 Sätze 2 ff. GewStG erscheint auch vor dem Hintergrund des unionsrechtlichen Beihilfeverbots des Art. 107 Abs. 1 AEUV geboten.

4. Hat der Charterer über ein eingearhartetes Schiff keine Verfügungsmacht, so betreibt er mangels eigenen Einsatzes dieses Schiffes auch kein Handelsschiff im internationalen Verkehr im Sinne des § 9 Nr. 3 Satz 4 GewStG. Der örtliche Bezugspunkt für die sich in der Verfügungsmacht niederschlagenden „Verwurzelung“ der konkreten unternehmerischen Tätigkeit ist in diesen Fällen das Handelsschiff selbst.

5. Mangels Anhaltspunkten für ein zivilrechtsakzessorisches Verständnis von § 9 Nr. 3 Sätze 2 ff. GewStG hat das Gesetz zur Reform des Seehandelsrechts vom 20. April 2013 (BGBl I 2013, 831) keine Auswirkungen auf die Anwendung der gewerbesteuerrechtlichen Kürzungsvorschriften.

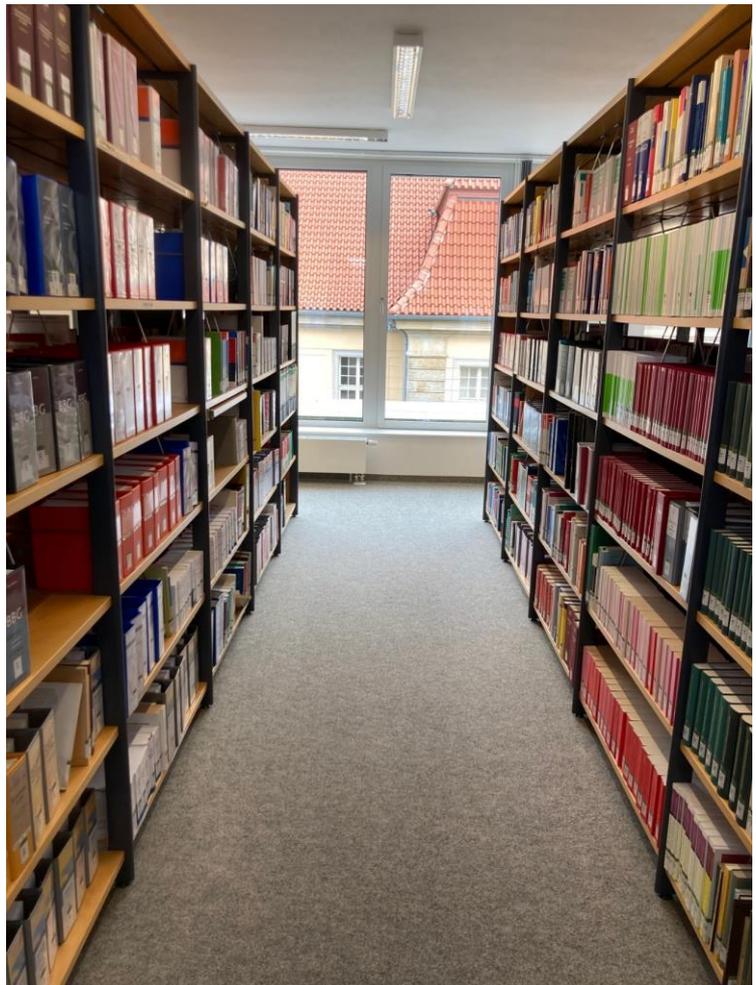
#### [9 K 309/21 - Urteil vom 4. Juli 2024](#)

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: VI R 14/24)

**Wegfall des auf einen verstorbenen Mitunternehmer entfallenden Gewerbeverlusters einer Mitunternehmerschaft kann weder durch teleologische Reduktion des § 10a GewStG noch durch entsprechende Anwendung des § 8c KStG oder des § 8d KStG vermieden werden**

1. Auch die zu § 15a EStG ergangene Rechtsprechung (BFH, Urteil vom 1. März 2018 IV R 16/15, BFHE 261, 101, BStBl II 2018, 527) gibt keinen Anlass, abweichend von der bisherigen Rechtsprechung (BFH, Urteil vom 7. Dezember 1993 VIII R 160/86, BFHE 173, 371, BStBl II 1994, 331; Beschluss vom 26. Juni 1997 VIII B 70/96, juris) im Wege der teleologischen Reduktion bei einer unentgeltlichen Übertragung eines Mitunternehmeranteils im Wege der Erbfolge auf das Erfordernis der Unternehmeridentität im Rahmen des § 10a GewStG zu verzichten.

2. Die „Stille Reserven“-Klausel des § 8c Abs. 1 Sätze 5 und 6 KStG ist weder über § 10a Satz 10 GewStG noch analog auf die gewerbesteuerrechtlichen Fehlbeträge von Mitunternehmerschaften anwendbar (im Anschluss an BFH, Urteil vom 12. November 2020 IV R 29/18, BFHE 270, 538, BStBl II 2021, 722).



3. Der gewerbsteuerliche Fehlbetrag einer Mitunternehmerschaft, an der unmittelbar oder mittelbar über andere Personengesellschaften keine Körperschaften beteiligt sind, unterfällt auch nicht dem Anwendungsbereich des in § 10a S. 11 GewStG enthaltenen Verweises auf § 8d KStG, da der gewerbsteuerrechtliche Verweis auf § 8d KStG als Ausnahme von der körperschaftsteuerrechtlichen Verlustbeschränkung keinesfalls weiterreichend verstanden werden kann als der gewerbsteuerrechtliche Verweis auf die körperschaftsteuerrechtliche Verlustbeschränkung selbst.

4. Eine analoge Anwendung des § 8d KStG auf den Gewerbeverlustr einer Mitunternehmerschaft findet mangels (für Zwecke der Gewerbesteuer) ähnlich gelagerter Sachverhalte nicht statt; gleichsam ist eine entsprechende Anwendung in diesen Fällen mangels Vergleichbarkeit auch gleichheitsrechtlich nicht geboten.

## Außensteuerrecht

### [10 K 310/19 – Urteil vom 16. März 2023](#)

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: I R 43/23) und

### [10 K 117/20 – Urteil vom 3. August 2023](#)

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: I R 54/23)

#### **Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Funktionsverlagerung**

In zwei Entscheidungen vom 16. März 2023 (10 K 310/19) und vom 3. August 2023 (10 K 117/20) hat sich der 10. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Voraussetzungen eine grenzüberschreitende Funktionsverlagerung im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 9 des Außensteuergesetzes (AStG) a.F. vorliegt (nunmehr § 1 Abs. 3b).

Der ersten Entscheidung aus dem März 2023 lag der Fall eines international tätigen Konzerns zugrunde, der beschlossen hatte, die Produktion einer Tochtergesellschaft an einem Standort einzustellen und diese Funktion auf eine andere Konzerngesellschaft an einen anderen Standort zu verlagern. Die Produktionsanlagen wurden entweder an andere Konzerngesellschaften oder an Dritte verkauft. Es erfolgten keine weiteren Entschädigungszahlungen für die Einstellung der Produktion am ursprünglichen Standort.

In der zweiten Entscheidung aus dem August 2023 hatte der Senat über die steuerlichen Folgen einer Umstrukturierung innerhalb eines US-Konzerns zu befinden. Bei dieser wurde eine schweizerische Konzerngesellschaft als Prinzipalgesellschaft etabliert, die strategische Entscheidungsfunktionen übernahm. Deutsche Konzerngesellschaften wurden zu Routine-Vertriebs- bzw. Produktionsgesellschaften umgewandelt. Dabei wurden weder materielle noch immaterielle Wirtschaftsgüter übertragen.

In beiden Urteilen verneinte der 10. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts eine Funktionsverlagerung im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 9 AStG a.F., wenn weder Wirtschaftsgüter noch sonstige Vorteile oder Geschäftschancen übertragen werden und keine kausale Verknüpfung zwischen der Übertragung von Vorteilen im weitesten Sinne und der Befähigung zur Ausübung der Funktion besteht. Das Gericht betonte, dass für das Vorliegen einer Funktionsverlagerung die Übertragung einer vermögenswerten Position erforderlich ist. Dies sei in den Streitfällen nicht geschehen.

Die beiden Entscheidungen sind von großer praktischer Relevanz für international tätige Unternehmen, da sie die Voraussetzungen einer Funktionsverlagerung präzisieren. Auch wenn sie zur alten Rechtslage ergangen sind, haben die Ausführungen wegen der erheblichen tatbestandlichen Überschneidungen zwischen der früheren Regelung des § 1 Abs. 3 Satz 9 AStG und dem geltenden § 1 Abs. 3b AStG Bedeutung für das geltende Recht. Die Urteile verdeutlichen, dass nicht jede konzerninterne Umstrukturierung automatisch eine steuerpflichtige Funktionsverlagerung darstellt. Insbesondere die Betonung der Notwendigkeit einer Übertragung von Wirtschaftsgütern oder sonstigen Vorteilen sowie einer kausalen Verknüpfung zur Funktionsausübung bietet betroffenen Unternehmen Orientierung bei der Planung und Umsetzung von Umstrukturierungen.

## Umwandlungssteuerrecht

### [3 K 36/22 – Urteil vom 7. Februar 2024](#)

(rechtskräftig, die zugelassene Revision wurde nicht eingelegt)

#### **Bindungswirkung des steuerlichen Übertragungstichtages i.S.d. § 20 Abs. 6 Satz 1 und 2 UmwStG für die Aufstellung der Übernahmebilanz und die Bemessung des Veräußerungspreises des Einbringenden i.S.v. § 20 Abs. 3 Satz 1 UmwStG**

1. Stellt die übernehmende Gesellschaft auf den steuerlichen Übertragungstichtag i.S.v. § 20 Abs. 6 Satz 1 und 2 UmwStG eine Übernahmebilanz auf, in der sie den Buchwert des Einbringenden fortführt, so ist nach § 20 Abs. 3 Satz 1 UmwStG zwingend dieser Wert als Veräußerungspreis des Einbringenden anzusetzen.
2. Die nach § 20 Abs. 3 Satz 1 UmwStG für den Veräußerungspreis des Einbringenden maßgebliche Übernahmebilanz der übernehmenden Gesellschaft ist für den Veranlagungszeitraum aufzustellen, in den der steuerliche Übertragungstichtag fällt.
3. Ist bereits ein Antrag auf Buchwertfortführung zum steuerlichen Übertragungstichtag gestellt worden, so ist sowohl für die Bestimmung des steuerlichen Übertragungstichtages als auch für die Bemessung des Wertansatzes der übernehmenden Gesellschaft unschädlich, wenn die übernehmende Gesellschaft vor Abgabe der maßgeblichen Übernahmebilanz eine Bilanz auf einen Folge-Veranlagungszeitraum beim Finanzamt einreicht.

### [13 K 185/23 - Urteil vom 2. September 2024](#)

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: X R 26/24)

#### **Umwandlungssteuerrecht: Veräußerungsbegriff in § 22 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 1 UmwStG**

Eine vorangegangene Veräußerung im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 1 UmwStG liegt nur vor, wenn die stillen Reserven der vorher erhaltenen Anteile im Rahmen des Veräußerungsvorgangs aufgedeckt werden..

## Gemeinnützigkeitsrecht

### [6 K 191/22 – Urteil vom 19. Oktober 2023](#)

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: V R 25/23)

#### **Ausschüttungen aus Beteiligungen als zeitnah zu verwendende Mittel**

Ausschüttungen aus Beteiligungen sind vollständig als zeitnah zu verwendende Mittel i.S. des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zu erfassen; dies für die darin enthaltenen Zinserträge und für die Veräußerungsgewinne

### [10 K 70/21 - Urteil vom 25. April 2024](#)

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: V R 10/24)

#### **Formelle Anforderungen an die satzungsmäßige Vermögensbindung**

Die in § 61 Abs. 1 i.V.m. § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO gesetzlich vorgeschriebene Festschreibung der (künftigen) Vermögensverwendung hat – wie § 60 Abs. 1 AO – die Funktion eines Buchnachweises.

Die hinreichende Bestimmtheit von Satzungsbestimmungen zur Vermögensbindung erfordert deshalb nach Maßgabe der Mustersatzung klare Angaben dazu, an welche konkrete Empfangskörperschaft (sog. Destinatär) das steuerbegünstigt angesammelte Vermögen später übergehen und/oder zur Verwirklichung welcher konkreten steuerbegünstigten Zwecke der (unbenannt bleibende) Destinatär das übergegangene Vermögen im Anschluss ausschließlich und unmittelbar einsetzen soll.

Die Zwecke sind dabei – jedenfalls, soweit ihnen kein jedermann bekanntes, begrifflich fest umrissenes gedankliches Konzept zugrunde liegt – so weit wie möglich zu konkretisieren, wofür die allgemeine Wiedergabe der Gesetzesbegriffe „gemeinnützig“ und „mildtätig“ nicht genügt.

## Kindergeld

### [8 K 134/23 - Urteil vom 30. Januar 2024](#)

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: III R 7/24)

#### **Begriff der Erstausbildung**

Die Begriffe der erstmaligen Berufsausbildung im Rahmen des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG und der Erstausbildung in § 9 Abs. 6 Satz 2 EStG sind einheitlich auszulegen.

### [10 K 41/22 - Urteil vom 25. Mai 2024](#)

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: III R 13/24)

#### **Kindergeld zwischen zwei Ausbildungsabschnitten einer mehraktigen Ausbildung**

Die Vollzeitberufstätigkeit in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten einer einheitlichen erstmaligen Ausbildung ist für den Kindergeldanspruch unschädlich, wenn die Berufstätigkeit lediglich der Überbrückung dient und nicht Voraussetzung für die Aufnahme des zweiten Ausbildungsabschnitts ist (Rev. III R 13/24).

## Investmentsteuerrecht

### [6 K 75/21 – Urteil vom 24. Mai 2023](#)

(rechtskräftig, die eingelegte Revision, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: I R 41/22, wurde zurückgenommen)

#### **Berücksichtigung von steuerwirksamen Teilwertabschreibungen aus früheren Jahren bei der Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns nach §§ 5 Abs. 2 Satz 1, 8 Abs. 3 InvStG (VZ 2004) i.V.m. § 8b Abs. 2 Sätze 1, 3, 4 KStG (VZ 2004) beim Übergang vom KAGG auf das InvStG**

Im Verlangungszeitraum 2004 sind bei der Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns negative Anleger-Aktiengewinne der Vorjahre nach § 8 Abs. 3 Satz 4 InvStG (VZ 2004) auszunehmen.

Anderenfalls kommt es zu einer Nachversteuerung steuerwirksamer Gewinnminderungen der Vorjahre. Dies ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen - insbesondere dem Rückwirkungsverbot - nicht vereinbar.

Die Regelung des § 8 Abs. 1 Sätze 1, 3 InvStG (VZ 2004) i.V.m. § 8b Abs. 2 Sätze 1, 3, 4 KStG (VZ 2004) untersagt die außerbilanzielle Minderung in Folge von Teilwertzuschreibungen, wenn steuerwirksame Gewinnminderungen aus früheren Jahren in Folge von Teilwertabschreibungen nicht aufgezehrt werden. Damit schafft der Gesetzgeber einen Ausgleich.

### [7 K 254/20 – Urteil vom 14. Juni 2023](#)

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: VIII R 22/23)

#### **Rechtmäßigkeit der Besteuerung fiktiver Übergangsgewinne durch Investmentsteuerreform**

Die Besteuerung fiktiver Übergangsgewinne durch die Investmentsteuerreform nach § 56 InvStG ist rechtmäßig.

## Steuerverfahrensrecht

### **Best of „beSt“**

Die Digitalisierung schreitet auch in den steuerberatenden Berufen voran. Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundeskammerversammlung der Bundessteuerberaterkammer aus September 2020 wurde eine Steuerberaterplattform eingerichtet, die als einen Anwendungsfall ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt) umfasst, um u.a. die Kommunikation mit den Gerichten über eine sichere digitale Adresse zu ermöglichen. Rechtsgrundlage im finanzgerichtlichen Verfahren sind die §§ 52d Satz 2 und 52 Abs. 4 Satz 2 FGO, wonach der Steuerberater verpflichtet ist, Schriftsätze als elektronisches Dokument zu übermitteln, sofern ein sicherer Übermittlungsweg zur Verfügung steht. Verschiedene Fragen im Zusammenhang mit dem beSt haben seit der Einführung auch die Finanzgerichte beschäftigt. Die Senate des Niedersächsischen Finanzgerichts haben hierzu verschiedene Rechtsauffassungen vertreten. In einzelnen Fällen sind die Klagen in nächster Instanz noch beim Bundesfinanzhof anhängig.

Als eine der bundesweit ersten Entscheidungen zum beSt hat der 7. Senat mit rechtskräftigem Gerichtsbescheid vom 10. Februar 2023 (7 K 183/22) entschieden, dass die passive und aktive Nutzungspflicht des beSt unabhängig von der Registrierung im Einzelfall bereits zum Stichtag 1. Januar 2023 bestehe. Dem haben sich der 3. Senat mit Gerichtsbescheid vom 25. April 2023 (3 K 22/23 – betreffend Steuerberatungsgesellschaften) sowie der 8. Senat mit Urteilen vom 23. Mai 2023 (8 K 10 und 11/23) angeschlossen. Nach der Entscheidung des 13. Senates durch Urteil vom 24. April 2024 (13 K 114 und 115/23) kann eine Klage durch einen Steuerberater nach Einführung des beSt

auch nicht mehr fristwährend schriftlich beim Finanzamt angebracht werden, da § 47 Abs. 2 FGO nicht von der Einhaltung der Formvorschriften der § 52a 52 d FGO dispensiere. Die dagegen eingelegte Revision ist weiter anhängig (Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: X R 11/24).

Abweichend dazu hat der 9. Senat im Zwischengerichtsbescheid vom 14. April 2023 (9 K 10/23) die Auffassung vertreten, eine Nutzungspflicht bestehe frühestens nach Abschluss des erstmaligen „Systems-Rollouts“. Die dagegen eingelegte Revision ist weiterhin anhängig (Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: X R 12/23).

Nachfolgend die Entscheidungen zum beSt im Einzelnen:

[7 K 183/22 - Gerichtsbescheid vom 10. Februar 2023](#) (rechtskräftig)

### **Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt) ab dem 1. Januar 2023**

Steuerberater sind nach § 52d Satz 2 FGO seit dem 1.1.2023 verpflichtet das beSt zu nutzen, da ihnen spätestens ab diesem Zeitpunkt ein sicherer Übermittlungsweg gemäß § 52a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FGO zur Verfügung steht. Auf den Erhalt des Registrierungsbriefs oder der Erstanmeldung kommt es daher nicht an.

[9 K 10/23 - Zwischengerichtsbescheid vom 14. April 2023](#)

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: X R 12/23)

### **Aktive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs frühestens nach Abschluss des erstmaligen "System-Roll outs"**

1. Das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (§ 86d StBerG) ist grundsätzlich abstrakt geeignet, einen sicheren Übertragungsweg im Sinne des § 52a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FGO zu begründen.

2. Dieser sichere Übertragungsweg steht erst mit Abschluss des erstmaligen System-Roll-outs zur Verfügung (§ 52d Satz 2 FGO). Hierbei erscheint es angemessen, auf den Zeitpunkt der Versendung der letzten Registrierungsbriefe im Rahmen des erstmaligen System-Roll-outs zusätzlich einer angemessenen Frist zur unverzüglichen technischen Einrichtung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs abzustellen.

3. Das Erfordernis der Errichtung im Sinne des § 52a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Var. 2 FGO ist nicht im Sinne einer Herstellung der individuell-persönlichen Empfangsbereitschaft des einzelnen Normadressaten zu verstehen, die die aktive Nutzungspflicht dieses Einzelnen gemäß § 52d Satz 2 i.V.m. Satz 1 FGO von seiner (durch den Empfang des Registrierungsbriefs hergestellten) individuellen Empfangsbereitschaft abhängig machen würde. Vielmehr knüpft der Gesetzestext des § 52d Satz 2 FGO an die abstrakte Existenz des einmal strukturell eröffneten sicheren Übermittlungswegs als solchen an.

4. Eine strikte (ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten ab dem 1. Januar 2023 von einer aktiven Nutzungspflicht ausgehende) Auslegung der Vorschrift würde der freiheitsrechtlichen Relevanz der Vorschrift für die erfassten Normadressaten, die ihrerseits im Lichte der Auswirkungen auf die Grundrechte der drittbetroffenen Steuerpflichtigen auszulegen ist, nicht hinreichend gerecht werden.



5. Dem zeitlichen Zusammenfallen der Verpflichtung der Bundessteuerberaterkammer zur Einrichtung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs mit Ablauf des 31. Dezember 2022 (§ 86d Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 157e StBerG) und einer ab diesem Zeitpunkt bestehenden Nutzungspflicht (vgl. Nds. FG, Gerichtsbescheid vom 20. März 2023 7 K 183/22) würde bereits konzeptionell die Gefahr einer strukturellen Nichteinhaltung einer derartig verstandenen aktiven Nutzungspflicht innewohnen.

6. Dem Bedürfnis nach einer Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten bei der Auslegung des Merkmals des Zur-Verfügung-Stehens ist nicht bereits durch das sog. Fast Lane -Verfahren Rechnung getragen. Der (künftig) Nutzungsverpflichtete hat die mit der Einrichtung und Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs einhergehenden Beschränkungen seiner Freiheit zwar zu dulden. Ihn trifft indes insbesondere ohne entsprechende gesetzliche Grundlage keine Obliegenheit, sich an dessen Einrichtung abweichend von der diesbezüglich gesetzlich geregelten Aufgabenverteilung durch einen Antrag im Fast Lane -Verfahren zu beteiligen.

7. Der Senat kann im Streitfall offenlassen, ob die Frist des individuellen Nutzungsverpflichteten zur unverzüglichen technischen Einrichtung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs unter Heranziehung des Rechtsgedankens aus § 56 Abs. 2 FGO mit zwei Wochen zu bemessen ist, die Errichtung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach damit mit Ablauf des 31. März 2023 abgeschlossen gewesen ist und der sichere Übermittlungsweg ab diesem Zeitpunkt auch zur Verfügung gestanden hat.

[13 K 114/23](#) und [13 K 115/23](#) - Urteile vom 24. April 2024

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: X R 11/24)

#### **Pflicht zur Nutzung des beSt auch bei Klageerhebung über das beklagte Finanzamt**

§ 47 Abs. 2 FGO dispensiert nicht von der Einhaltung der Formvorschriften aus §§ 52a, 52d FGO, so dass ein zur elektronischen Einreichung verpflichteter Steuerberater die Klage nicht fristwahrend in Schriftform gemäß § 64 Abs. 1 FGO beim Finanzamt anbringen kann.

§ 47 Abs. 2 FGO dispensiert nicht von der Einhaltung der Formvorschriften der §§ 52a, 52d FGO (Fortsetzung von FG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 22. Januar 2019 – 2 K 212/18 –, juris; Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Gerichtsbescheid vom 2. Mai 2019 – 7 K 7019/19 –, juris; FG Münster, Urteil vom 26. April 2017 – 7 K 2792/14 E –, juris). Dies gilt nicht nur für in elektronischer Form angebrachte Klageschriften, sondern schließt für den zur elektronischen Einreichung verpflichteten Steuerberater auch die Anbringung in Schriftform gemäß § 64 Abs. 1 FGO aus.

Der Regelungsgehalt des § 47 Abs. 2 FGO beschränkt sich für Steuerberater damit auf die Einreichung über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) an das für diese Zwecke jedenfalls konkludent eröffnete besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) des Finanzamtes.

[3 K 22/23 – Gerichtsbescheid vom 25. April 2023](#)

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: X R 31/23)

#### **Steuerberatungsgesellschaften haben das beSt seit dem 1.1.2023 zu nutzen.**

Berufsausübungsgesellschaften nach § 49 StBerG (Steuerberatungsgesellschaften) sind gem. § 52d Satz 1 und 2 FGO verpflichtet, seit dem 1.1.2023 das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) zu nutzen.

[8 K 10/23](#) und [8 K 11/23](#) – Urteile vom 23. Mai 2023

(aufgehoben und zurückverwiesen durch BFH, Beschluss vom 17. April 2024 – X B 68, 69/23)

### **Verpflichtung zur Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs**

1. Nach der Finanzgerichtsordnung vertretungsberechtigte Personen müssen dem Gericht Schriftsätze und deren Anlagen als elektronisches Dokument übermitteln, wenn ihnen dafür ein sicherer Übertragungsweg zur Verfügung steht.
2. Steuerberatern steht seit dem 01.01.2023 durch das besondere elektronische Steuerberaterpostfach ein sicherer Übermittlungsweg zur Verfügung.
3. Der verspätete richterliche Hinweis auf die Verpflichtung zur Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs rechtfertigt allein nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

[7 K 186/23](#) und [7 K 187/23](#) - Urteilen vom 2. Juli 2024

(rechtskräftig, die zugelassene Revision wurde nicht eingelegt)

### **Keine Zweifel an der Wirksamkeit der StBPPV und der aktiven Nutzungspflicht des beSt**

Der 7. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts hat in zwei Urteilen vom 2. Juli 2024 (7 K 186/23 und 7 K 187/23) die aktive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt) für Angehörige der steuerberatenden Berufe erneut bestätigt. Ausdrücklich hat sich das Gericht gegen Überlegungen des X. Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) gewandt, wonach die der



Nutzungspflicht zugrundeliegende Verordnung über die Steuerberaterplattform und die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer (StBPPV) als Rechtsgrundlage unwirksam sein soll.

Das Kernproblem der Entscheidungen lag (erneut) in der Pflicht zur elektronischen Kommunikation, die seit dem 1. Januar 2023 für Steuerberater und andere Berufsgruppen verbindlich ist. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hatte die Klagen nicht über das beSt, sondern per Briefpost eingereicht. Auf den Hinweis des Berichterstatters auf die Unzulässigkeit dieser Klageerhebung berief sich der Prozessbevollmächtigte auf den Beschluss des X. Senats des BFH vom 17. April 2024 (X B 68,69/23). In einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hatte der X. Senat - ohne dass es letztlich auf diese Frage angekommen und ohne dass dies mit den anderen Senaten des BFH abgestimmt worden wäre - Zweifel an der formellen Verfassungsmäßigkeit der StBPPV geäußert. Er begründete diese Zweifel damit, dass die Er-

mächtigungsgrundlage für die StBPPV (nämlich § 86f des Steuerberatungsgesetzes - StBerG) am 1. August 2022 in Kraft getreten ist, nach § 157e StBerG aber erstmals nach Ablauf des 31. Dezember 2022 anzuwenden war. Die StBPPV wurde jedoch bereits vor der Anwendbarkeit der Ermächtigungsgrundlage am 25. November 2022 erlassen und am 30. November 2022 verkündet. Die Wirksamkeit einer Rechtsverordnung setze aber - so der X. Senat - voraus, dass ihre nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) erforderliche formellgesetzliche Ermächtigungsgrundlage im Zeitpunkt des Erlasses der Rechtsverordnung "in Geltung gesetzt" gesetzt gewesen sei.

Der 7. Senat trat dieser Argumentation entgegen und bemängelte, dass der X. Senat in seiner Entscheidung das Inkrafttreten eines Gesetzes mit dessen Anwendbarkeit verknüpft bzw. im Ergebnis gleichgesetzt habe. Die Überlegungen des BFH beruhten auf einem falschen Verständnis der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). Das BVerfG lasse es vielmehr genügen, wenn zum Zeitpunkt der gesetzgeberischen Willensbildung (für die Rechtsverordnung) die in Kraft getretene Ermächtigungsgrundlage (für diese Rechtsverordnung) vorliegt. Diese Voraussetzung sei im Fall der StBPPV erfüllt gewesen, sodass diese als Rechtsgrundlage für das beSt verfassungsgemäß zustande gekommen und wirksam geworden sei.

## Weitere Entscheidungen auf dem Gebiet des Verfahrensrechts

[9 K 90/22 - Urteil vom 16. Mai 2023](#) (rechtskräftig, die zugelassene Revision wurde nicht eingelegt)

### Anwendung von Korrektornormen bei Veranlagungen unter Verwendung eines Risikomanagementsystems

Mit Urteil vom 16. Mai 2023 (9 K 90/22) hatte der 9. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts darüber zu entscheiden, ob das Finanzamt die bei Veranlagung in zu geringer Höhe als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung angesetzten Vorsteuererstattungsbeträge nach formeller Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids korrigieren darf, wenn eine Überprüfung des Zahlungsvorgangs aufgrund des Risikomanagementsystems im Rahmen der Veranlagung unterblieben war.

Im Streitfall vermietete der Kläger Praxisräume an seine Ehefrau, die Klägerin, für den Betrieb einer Praxis für Fußpflege und Nageldesign. Nach Durchführung einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung erstattete das Finanzamt dem Kläger im Streitjahr 2016 die aus der Herstellung der Praxisräume resultierenden Vorsteuerbeträge in Höhe von 23.023 €. Auf den Einspruch des Klägers hin erstattete das Finanzamt sodann – ebenfalls im Streitjahr - weitere Vorsteuerbeträge in Höhe von 163 €.

In der Einkommensteuererklärung für 2016 erfasste die vom Kläger beauftragte Steuerberatungspraxis bei den Einnahmen aus Vermietung versehentlich nur die Erstattungsbeträge aus den geänderten Umsatzsteuerfestsetzungen in Höhe von 163 €, nicht aber die Erstattungsbeträge aus den erstmaligen Bescheiden über 23.023 €. Das Finanzamt übernahm bei Veranlagung diese Unrichtigkeit und führte keine Überprüfung der Angaben des Klägers durch, weil das Risikomanagementsystem keinen Prüfhinweis erteilte.

Nachdem das Finanzamt den Fehler im Rahmen einer späteren Außenprüfung aufgedeckte, änderte es den Einkommensteuerbescheid für 2016 und erfasste nunmehr auch die Vorsteuererstattungsbeträge aus den erstmaligen Bescheiden.

Das Finanzgericht hat – nach erfolglosem Einspruchsverfahren – der hiergegen gerichteten Klage der Kläger stattgegeben. Das Finanzamt sei nicht berechtigt gewesen, die bestandskräftige Einkommensteuerveranlagung zu korrigieren. Eine Änderung nach § 173 AO wegen nachträglich bekannt gewordener Tatsachen scheidet aus, weil dem Finanzamt die Höhe der tatsächlich erstatteten Vorsteuern bei Veranlagung bekannt gewesen sei. Das Finanzamt sei bei Veranlagung verpflichtet gewesen, diese ihr bekannte Tatsache auszuwerten, wenngleich das Risikomanagementsystem der Sachbearbeiterin des Finanzamts bei Veranlagung keinen Prüfhinweis erteilt habe.

Eine Änderung der Einkommensteuerfestsetzung komme aber auch nach der Regelung des § 173a AO, die mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl I 2016, 1679) gerade im Hinblick auf die automationsgestützte Veranlagung eingeführt wurde, nicht in Betracht. Denn die Regelung erfasse nur Schreib- und Rechenfehler, nicht hingegen – wie die Regelung des § 129 AO – auch sonstige offenbare Unrichtigkeiten, wie mechanische Versehen.

Schlussendlich verneinte das Finanzgericht auch eine Berichtigung der Einkommensteuerfestsetzung nach § 129 AO. Zum einen sei die unrichtige Angabe der Vorsteuererstattungshöhe nicht klar und eindeutig als offenbare Unrichtigkeit erkennbar gewesen. Zum anderen könne das Finanzamt eine Unrichtigkeit aus der Sphäre des Steuerpflichtigen nicht als „eigene Unrichtigkeit“ übernehmen, wenn der Besteuerungssachverhalt, dem die Unrichtigkeit anhaftet, nicht als prüfungsbedürftig ausgesteuert und überprüft werde.

#### [9 K 162/21 – Urteil vom 5. Januar 2023](#)

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: IX R 4/23)

#### **Rückwirkende Anpassung eines Ehevertrags aufgrund eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage**

Die Rückgängigmachung eines Vertrages aufgrund eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage im Sinne des § 313 BGB führt nur dann zu einem rückwirkenden Ereignis im Sinne des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO, wenn der Rechtsgrund für den Wegfall der Geschäftsgrundlage im ursprünglichen Rechtsgeschäft angelegt war.

Um einen bereits verwirklichten Sachverhalt nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO mit steuerlicher Rückwirkung wieder entfallen zu lassen, muss ein nicht am Vertragsschluss beteiligter Dritter, der die Vertragsgrundlagen nicht ohne Weiteres kennen kann, auch tatsächlich erkennen, dass die dem Abschluss des Rechtsgeschäfts zugrundeliegenden Umstände bereits im Rechtsgeschäft angelegt waren. Es ist daher nicht ausreichend, dass bloße Umstände, die eine Geschäftsgrundlage im Sinne des § 313 BGB darstellen, ohne weitere erkennbare Anknüpfungspunkte zur Rückgängigmachung des Rechtsgeschäfts geführt haben. Die von den Vertragsparteien gemeinsam zur Vertragsgrundlage gemachten Umstände dürfen daher nicht nur einmal zwischen diesen Parteien angesprochen worden sein. Eine solche Vertragsgrundlage muss für sich allein erkennbar sein. Sie muss sich also zumindest aus sonstigen, im zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluss des Rechtsgeschäfts stehenden Quellen ergeben. Hierfür können beispielsweise im zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluss des Rechtsgeschäfts erstellte Dokumente herangezogen werden oder auch Aussagen eines nicht am Vertragsschluss beteiligten Dritten.

#### [13 K 10/20 – Urteil vom 14. Februar 2023](#) (rechtskräftig)

#### **Duldungsbescheid wegen Einräumung einer vorrangigen Grundschuld**

1. Lastet auf einem Grundstück eine vorrangige Grundschuld und wird zugunsten des Steuergläubigers eine Zwangssicherungshypothek eingetragen, so kommt ein Duldungsbescheid wegen der Einräumung der (vorrangigen) Grundschuld in Betracht.
2. Im Falle der Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetz muss der Duldungsbescheid die Art und Weise der Rückgewähr entsprechend § 13 AnfG bestimmt bezeichnen. Insoweit ist - je nach Verfahrensstadium und Einzelfall - eine Vielzahl von Rechtsfolgen denkbar. Im Regelfall hat der Ausspruch dahin zu lauten, dass der Anfechtungsgegner verpflichtet wird, von seinem Recht dem anfechtenden Gläubiger gegenüber keinen Gebrauch zu machen.
3. Beschränkt sich das Finanzamt im Duldungsbescheid darauf, zu erklären, die Grundschulden würden angefochten bzw. es werde in die eingetragenen Grundschulden vollstreckt und führt es zur Begründung der Gläubigerbenachteiligung aus, diese folge daraus, dass die Grundschuld des Empfängers des Duldungsbescheids im Falle der Zwangsvollstreckung der Befriedigung des Finanzamtes aus der von diesem eingetragenen, nachrangigen Sicherungshypothek vorgehe, so genügt dies den Bestimmtheitsanforderungen des § 119 Abs. 1 AO iVm. § 13 AnfG nicht. Der Duldungsbescheid ist jedenfalls rechtswidrig, wenn nicht bereits nichtig.

4. Eine Heilung des Formmangels im Leistungsgebot kommt - selbst wenn der Duldungsbescheid nicht nichtig ist - nicht in Frage, als die Klarstellung in der Form erfolgen muss, die für den Verwaltungsakt selbst gilt. Das Leistungsgebot hat indes einen vom Duldungsbescheid zu trennenden Regelungsgegenstand. Konkretisierungen darin erfolgen deshalb nicht in der gleichen Form.

#### [13 K 97/23 - Urteil vom 12. Dezember 2023](#)

(rechtskräftig, die zugelassene Revision wurde nicht eingelegt)

#### **Vollstreckung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung**

1. Vollstreckt ein Finanzamt nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens und nach Erteilung der Restschuldbefreiung Steuerforderungen, die mit einem Attribut versehen sind, auf der Grundlage des Auszugs aus der Insolvenztabelle, darf kein Widerspruch des Schuldners gegen die Forderung dem Grunde nach eingetragen sein oder ein solcher Widerspruch muss beseitigt worden sein (§ 201 Abs. 2 InsO).
2. Beruft sich das Finanzamt auf die unterlassene Weiterverfolgung des Widerspruchs durch die Schuldnerin gemäß § 184 Abs. 2 InsO, muss diese besondere Form der Beseitigung des Widerspruchs entweder in entsprechender Anwendung des § 183 Abs. 2 InsO in die Tabelle eingetragen oder durch Feststellungsbescheid gemäß § 251 Abs. 3 AO festgestellt worden sein.
3. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn ein irrtümlich nicht eingetragener Widerspruch der Schuldnerin erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens und nach Erteilung der Restschuldbefreiung im Wege der Berichtigung der Tabelle durch das Insolvenzgericht eingetragen worden ist.
4. Das Finanzamt kann in einer solchen Situation die Vollstreckung nicht auf die ursprünglich ergangenen Steuerbescheide stützen. Die in den ursprünglichen Steuerbescheiden ausgewiesenen Steuerforderungen werden von der Restschuldbefreiung erfasst.

#### [13 K 28/20 – Beschluss vom 5. Juni 2023](#) (rechtskräftig)

#### **Zur Kostenentscheidung im Rahmen der Erinnerung gegen die Festsetzung der zu erstattenden Aufwendungen nach § 149 Abs. 2 FGO**

Der unterliegende Beteiligte trägt die außergerichtlichen Kosten des Gegners auch dann, wenn er der Erinnerung nicht entgegengetreten ist (entgegen Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30. April 2010 – 2 KO 271/10 –, juris).

#### [12 K 228/22 - Urteil vom 9. Mai 2023](#)

(rechtskräftig, nicht eingelegte NZB, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: IX B 32/24, wurde als unbegründet zurückgewiesen)

#### **Klageunzulässigkeit wegen fehlender ladungsfähiger Anschrift des Klägers - Umfang der Ermittlungspflicht des Finanzgericht.**

Eine ordnungsgemäße Klageerhebung erfordert gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 Finanzgerichtsordnung (FGO) grundsätzlich die Bezeichnung des Klägers unter Angabe der ladungsfähigen Anschrift (d.h. des tatsächlichen Wohnsitzes); dies gilt auch dann, wenn der Kläger durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten ist. Der Kläger hat trotz eines entsprechenden Hinweises in der mündlichen Verhandlung keine ladungsfähige Anschrift benannt. Auf die Angabe der ladungsfähigen Anschrift kann zwar verzichtet werden, wenn durch die Angabe schützenswerte Interessen des Klägers gefährdet würden. Dann aber müssen dem Gericht die insoweit maßgebenden Gründe unterbreitet und glaubhaft gemacht werden, damit es prüfen kann, ob ausnahmsweise auf die Mitteilung der ladungsfähigen Anschrift des Klägers verzichtet werden kann.

### [9 K 151/23 - Urteil vom 15. Mai 2024](#)

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: X R 20/24)

#### **Bezeichnung des Klagebegehrens durch Abgabe der Steuererklärung beim Finanzamt innerhalb der Ausschlussfrist**

1. Hat das Finanzgericht wirksam eine Ausschlussfrist nach § 65 Abs. 2 Satz 2 FGO zur Bezeichnung des Gegenstands des Klagebegehrens gesetzt, kann die Ausschlussfrist nicht allein durch die fristgerechte Einreichung einer Steuererklärung beim Finanzamt gewahrt werden (ständige Rechtsprechung; vgl. BFH, Beschlüsse vom 26. Januar 1995 V B 63/94, BFH/NV 1995, 896; und vom 25. Juli 2023 VIII B 31/22, BFH/NV 2023, 1215).

2. Auch für Schätzungsfälle, in denen der Gegenstand des Klagebegehrens durch Einreichung der Steuererklärung bezeichnet wird, ergibt sich aus der fehlenden Möglichkeit, Steuerklärungen an das Finanzgericht elektronisch zu übermitteln, keine abweichende rechtliche Beurteilung.

3. Das Finanzgericht ist nach wirksamer Setzung der Ausschlussfrist - auch nach § 71 Abs. 2 FGO - nicht verpflichtet, den Inhalt weiterer, bis zum Ablauf der Ausschlussfrist allein zur Steuerakte, nicht aber zur Gerichtsakte gelangter Vorgänge zu berücksichtigen.

4. Durfte der Kläger mit einer im gewöhnlichen Geschäftsgang rechtzeitigen Weiterleitung seiner beim Finanzamt nachgereichten Steuerklärung an das Finanzgericht rechnen, kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht.



## **Allgemeines Steuerrecht**

### [11 K 113/21 - Urteil vom 16. Mai 2023](#)

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: XI R 18/23)

#### **Zur Verfassungsmäßigkeit der Säumniszuschläge**

1. Ein Verstoß der gesetzlichen Regelung zur Höhe der Säumniszuschläge (§ 240 AO) gegen geltendes Verfassungsrecht ist nicht ersichtlich.

2. Eine Übertragung der im BVerfG-Beschluss vom 8. Juli 2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen – BVerfGE – 158, 282) zu den Zinsen nach §§ 233a, 238 AO herausgearbeiteten Grundsätze auf die Säumniszuschläge ist nicht möglich.

3. Die Vorschrift des § 240 AO verstößt nicht gegen das Unionsrecht.

### [3 K 46/24 – Urteil vom 26. Juni 2024](#)

(Revision eingelegt, Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: VIII R 20/24)

#### **Voraussetzungen des obligatorischen Zinserlasses nach § 233a Abs. 8 Satz 1 AO**

1. Sind die Tatbestandsmerkmale des § 233a Abs. 8 Satz 1 AO erfüllt, so verbleibt auf der Rechtsfolgenseite – im Gegensatz zu § 227 AO – kein Ermessenspielraum. In den Regelungsbereich fallende Nachzahlungszinsen sind zwingend zu erlassen. § 233a Abs. 8 Satz 1 AO stellt hierbei eine gesetzliche Erlassregelung sui generis dar.
2. Auf Tatbestandsebene des § 233a Abs. 8 Satz 1 AO ist maßgeblich die Tatsache der Anrechnung der Leistung als solcher auf die festgesetzte und zu entrichtende Steuer durch die Finanzbehörde, nicht aber deren konkreter Zeitpunkt.
3. Das Tatbestandsmerkmal der Leistungserbringung „auf die später wirksam gewordene Steuerfestsetzung“ fordert keine explizite Tilgungsbestimmung i.S.v. § 225 Abs. 1 AO. Vielmehr kommt es ausschließlich darauf an, dass die von der Finanzbehörde angenommene Leistung mit dem Willen des Leistenden auf die später wirksam gewordene Steuerfestsetzung angerechnet wird.

# Entscheidungen des Bundesfinanzhofs

(im Nachgang zu Entscheidungen des Niedersächsischen Finanzgerichts)

## Einkommensteuer

Datum	Az.	Titel	Volltext
12.01.2023	VI R 39/19	Beteiligung an den Kosten der Lebensführung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung	<a href="#">Link</a>
15.02.2023	VI R 22/21	Berufsausbildung nach vorheriger langjähriger Berufstätigkeit	<a href="#">Link</a>
15.02.2023	VI R 4/21	Weiträumiges Tätigkeitsgebiet - vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung auf einer festgelegten Fläche	<a href="#">Link</a>
04.04.2023	IV R 19/20	Angemessenheit der Gewinnbeteiligung eines typisch stillen Gesellschafters	<a href="#">Link</a>
20.04.2023	IV R 20/20	Gewinnermittlung nach der Tonnage: Ausfall des Gesellschafterdarlehens oder der Forderung aus typisch stiller Beteiligung im Rahmen der Aufgabe des Betriebs der Mitunternehmerschaft von Abgeltungswirkung umfasst	<a href="#">Link</a>
20.04.2023	VI R 24/20	Steuerermäßigung gemäß § 35a EStG für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen bei Mietern	<a href="#">Link</a>
04.07.2023	VIII R 29/20	Zur Selbstbindung der Verwaltung und zur Berücksichtigung vorteilsmindernder Aufwendungen im Rahmen der Kraftfahrzeugüberlassung	<a href="#">Link</a>
27.07.2023	IV R 15/20	Anwendung des Halbabzugsverbots im Fall der Korrektur eines fehlerhaften Bilanzansatzes	<a href="#">Link</a>
25.10.2023	I R 35/21	Darlegung fehlender Gewinnerzielungsabsicht beim Steuerabzug für das Honorar ausländischer Künstler - Unionsrechts- und Verfassungsmäßigkeit des Steuerabzugs	<a href="#">Link</a>
23.11.2023	VI R 9/21	Arbeitslohn bei Teilerlass eines nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz geförderten Darlehens	<a href="#">Link</a>
29.02.2024	VI R 2/22	Aufwendungen für PID mit nachfolgender künstlicher Befruchtung einer nicht verheirateten und gesunden Frau als außergewöhnliche Belastungen	<a href="#">Link</a>
12.03.2024	IX R 8/23	Veranlagungszeitraumbezogene Auslegung von § 17 Abs. 1 Satz 4 EStG	<a href="#">Link</a>
12.03.2024	IX R 9/23	Veranlagungszeitraumbezogene Auslegung von § 17 Abs. 1 Satz 4 EStG	<a href="#">Link</a>
11.04.2024	VI R 1/22	Steuerfreie Zuschläge bei Bereitschaftsdiensten	<a href="#">Link</a>
06.06.2024	IV R 15/21	Besteuerung nach der Tonnage - Durchführung der Bereederung im Inland	<a href="#">Link</a>

24.10.2024	VI R 7/22	Fahrtkosten eines (nicht erwerbstätigen) Teilzeitstudierenden zwischen seiner Wohnung und seinem Studienort	<a href="#">Link</a>
21.11.2024	VI R 1/23	Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio sind keine außergewöhnlichen Belastungen	<a href="#">Link</a>
12.12.2024	IV R 24/22	Auswirkungen einer rechtsträgerübergreifenden Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG auf die Ermittlung des Kapitalkontos nach § 15a EStG bei der übernehmenden Personengesellschaft	<a href="#">Link</a>

## Gewerbsteuer

Datum	Az.	Titel	Volltext
23.03.2023	III R 5/22	Gewerbsteuerrechtliche Hinzurechnung von Leistungen im Rahmen eines Sponsoringvertrags	<a href="#">Link</a>
26.09.2023	IX R 14/22	Private Veräußerungsgeschäfte: Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bei Abtrennung und Veräußerung eines unbebauten Teils des Wohngrundstücks	<a href="#">Link</a>
16.10.2024	I R 16/20	Abzug ausländischer Steuern im gewerbsteuerrechtlichen Organkreis	<a href="#">Link</a>

## Umsatzsteuer

Datum	Az.	Titel	Volltext
15.02.2023	XI R 24/22	Zum Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding	<a href="#">Link</a>
12.07.2023	XI R 14/22	Zum Vorsteuerabzug bei einem kraft Gesetzes erfolgenden Wechsel von der Durchschnittssatzbesteuerung zur Regelbesteuerung	<a href="#">Link</a>
17.08.2023	V R 3/21	Steuerausweis in einer Rechnung im Verhältnis zu § 24 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) unter Berücksichtigung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE)	<a href="#">Link</a>
24.08.2023	V R 29/21	Vorsteuerberichtigung nach § 17 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) im Dreipersonenverhältnis als Masseverbindlichkeit gemäß § 55 der Insolvenzordnung (InsO)	<a href="#">Link</a>
17.07.2024	XI R 8/21	Vorsteuerabzug bei Lieferung von Mieterstrom	<a href="#">Link</a>
29.08.2024	V R 14/24	Organschaft und Entnahmebesteuerung bei hoheitlicher Tätigkeit des Organträgers	<a href="#">Link</a>
04.09.2024	XI R 15/24	Unentgeltliche Wärmelieferungen aus unternehmerischen Gründen an andere Unternehmer für deren unternehmerische Tätigkeit; Entnahmebesteuerung; Bemessungsgrundlage	<a href="#">Link</a>
25.09.2024	XI R 19/22	Lieferung von städtischen Wasserversorgungsanlagen als nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung	<a href="#">Link</a>

## Umwandlungssteuerrecht

Datum	Az.	Titel	Volltext
23.03.2023	IV R 2/20	Einbringung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten - vollentgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsguts des Privatvermögens auf eine gewerbliche Personengesellschaft bei anteiliger Gutschrift des eingebrachten Werts auf dem Kapitalkonto I und dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto	<a href="#">Link</a>
23.03.2023	IV R 27/19	Keine Auflösung der für die Altgesellschafter anlässlich des Eintritts eines Neugesellschafters gebildeten negativen Ergänzungsbilanzen bei nachfolgendem entgeltlichen Ausscheiden des neu Eingetretenen	<a href="#">Link</a>
14.03.2024	IV R 6/21	Keine Ergebniskonsolidierung im Jahr der Verschmelzung	<a href="#">Link</a>
14.03.2024	IV R 1/24	Keine Ergebniskonsolidierung im Jahr der Verschmelzung	<a href="#">Link</a>
10.07.2024	IV R 8/22	Buchwertantrag nach § 3 Abs. 2 UmwStG; Feststellung eines Übernahmeverlusts im Sinne des § 4 Abs. 6 UmwStG	<a href="#">Link</a>

## Steuerverfahrensrecht

Datum	Az.	Titel	Volltext
23.03.2023	IV R 8/20	Beiladung einer prozessunfähigen GmbH, korrespondierende Bilanzierung bei einer atypisch stillen Gesellschaft	<a href="#">Link</a>
18.07.2023	IX R 17/22	Keine Änderung eines Steuerbescheids nach § 173a der Abgabenordnung (AO) bei fehlerhaftem Datenimport ins ELSTER-Portal	<a href="#">Link</a>
26.07.2023	II R 35/21	Bindungswirkung von Wertfeststellungsbescheiden bei Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe	<a href="#">Link</a>
24.08.2023	V R 49/20	Vertrauensschutz bei rechtswidrigen Verwaltungsanweisungen	<a href="#">Link</a>
18.10.2023	XI R 39/22	Zur Zulässigkeit einer im Jahr 2022 durch eine Steuerberatungsgesellschaft mbH per Telefax erhobenen Klage	<a href="#">Link</a>
28.11.2023	X R 3/22	Schätzungsbefugnis bei Altkassen, deren objektive Manipulierbarkeit sich erst nach Jahren des Gebrauchs nachträglich herausstellt; zeitliche Erfassung von Gutscheinen bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung	<a href="#">Link</a>
20.12.2023	I R 21/21	Zuständigkeit für die Außenprüfung (Steuerabzug nach § 50a EStG)	<a href="#">Link</a>
06.05.2024	III R 14/22	Korrektur bestandskräftiger Bescheide nach Außenprüfung	<a href="#">Link</a>
07.05.2024	IX R 21/22	Anspruch auf Akteneinsicht nach bestandskräftiger Veranlagung; Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO	<a href="#">Link</a>
18.06.2024	VIII R 16/21	Statthaftigkeit eines Rechtsbehelfs nach dem Grundsatz	<a href="#">Link</a>

		der Meistbegünstigung	
06.08.2024	VII R 32/22	Erlass eines Duldungsbescheids nach Restschuldbefreiung des Steuerschuldners	<a href="#">Link</a>
20.09.2024	IX R 24/23	Kein Akteneinsichtsrecht nach der DSGVO	<a href="#">Link</a>

## Sonstige

Datum	Az.	Titel	Volltext
21.06.2023	III R 11/21	Kindergeld für ein in Australien studierendes Kind	<a href="#">Link</a>
16.01.2024	VII R 24/22	Anonymitätsgrundsatz und Überdenkungsverfahren in der Steuerberaterprüfung	<a href="#">Link</a>
28.02.2024	II R 25/21	Freibetrag bei Übertragung von Vermögen auf eine Familienstiftung	<a href="#">Link</a>
10.04.2024	I R 15/23	Vororganschaftlich verursachte Mehrabführungen als fiktive Gewinnausschüttungen: Einbeziehung auch von "Minderverlustübernahmen", Teil-Nichtigkeit des § 14 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 34 Abs. 9 Nr. 4 KStG 2002	<a href="#">Link</a>
18.04.2024	V R 50/20	Betrieb gewerblicher Art (BgA) gemäß § 4 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) - Einnahmeerzielungsabsicht	<a href="#">Link</a>
31.07.2024	II R 13/22	Freibetrag für das Kind eines zivilrechtlich als verstorben geltenden Elternteils	<a href="#">Link</a>
31.07.2024	II R 28/21	Änderung im Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft	<a href="#">Link</a>
30.10.2024	II R 18/22	Steuerpflicht von nachträglichen Sonderwünschen beim Grundstückserwerb mit noch zu errichtendem Gebäude	<a href="#">Link</a>

# Personelle Veränderungen

## Neue Senatsvorsitzende

In den Jahren 2023 und 2024 wurden vier neue Vorsitzende Richterinnen und Richter ernannt: Christoph Schirp, Britta Blötz, Jens Intemann und Elke Greschok.

**Christoph Schirp** begann seine juristische Laufbahn nach einer Ausbildung zum Bankkaufmann mit dem rechtswissenschaftlichen Studium an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz. Nach erfolgreichem Abschluss des Referendariats im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz war er zunächst im höheren Dienst der Finanzverwaltung Rheinland-Pfalz tätig, bevor er als Steuer-Referent zu Boehringer Ingelheim wechselte. Im Jahr 1996 absolvierte Christoph Schirp erfolgreich das Steuerberaterexamen.



Seit 1998 ist Christoph Schirp im Dienst der niedersächsischen Justiz und gehörte seit seiner Ernennung verschiedenen Senaten des Niedersächsischen Finanzgerichts an. Von 2001 bis 2003 war er an den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Niedersächsischen Landtags abgeordnet. Nebenberuflich ist Herr Schirp zudem als Gastdozent an der Bundesfinanzakademie tätig.

Im Niedersächsischen Finanzgericht gehörte Christoph Schirp zuletzt dem 5. Senat an, dessen Vorsitz er nach seiner Ernennung zum 3. Januar 2023 übernommen hat. Die Zuständigkeit des 5. Senates umfasst im besonderen Arbeitsgebiet die Umsatzsteuersachen.



**Britta Blötz** begann ihre berufliche Laufbahn nach dem Abitur im August 1988 mit einer Ausbildung im gehobenen Dienst der niedersächsischen Finanzverwaltung beim Finanzamt Hannover-Land II. Nach Abschluss ihrer Ausbildung arbeitete sie zunächst als Steuerinspektorin und begann im April 1992 parallel dazu ein Jurastudium in Hannover.

Im September 1996 legte Frau Blötz das erste juristische Staatsexamen ab und schied im Februar 1997 aus der Finanzverwaltung aus, um ihr Referendariat im OLG-Bezirk Celle zu absolvieren. Während des Referendariats war sie u.a. bei dem Niedersächsi-

schen Finanzgericht und der Handelskammer in Bangkok tätig. Nach ihrem zweiten Staatsexamen trat Frau Blötz im Oktober 1999 in den höheren Dienst der niedersächsischen Finanzverwaltung ein, zunächst beim Finanzamt Hannover-Land I und später als Sachgebietsleiterin beim Finanzamt Hannover-Mitte.

Im August 2002 wechselte Frau Blötz an das Niedersächsische Finanzgericht und war zunächst im 16. Senat tätig, bevor sie im Jahr 2012 in den 9. Senat wechselte. Nach ihrer Ernennung zur Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht am 1. März 2023 gehörte sie zunächst dem 11. Senat als Vorsitzende an, inzwischen sitzt sie dem 12. Senat vor.

**Jens Intemann** begann seine steuerjuristische Laufbahn im gehobenen Dienst der niedersächsischen Finanzverwaltung und erlangte dort den Abschluss zum Diplom-Finanzwirt (FH). Im Anschluss daran absolvierte er an der Universität Hannover das Studium der Rechtswissenschaften. Nach erfolgreichem Abschluss des Referendariats war er zunächst für mehrere Jahre als Abteilungsleiter Steuern bei einer bundesweit agierenden Steuerberatungsgesellschaft angestellt, wo er zugleich die Tätigkeit als Syndikusanwalt ausgeübt hat.



Seit November 1999 ist Jens Intemann im Dienst der niedersächsischen Justiz und gehörte seit seiner Ernennung verschiedenen Senaten des Niedersächsischen Finanzgerichts an. Nebenberuflich ist Jens Intemann als Autor in zahlreichen Kommentaren (u.a. dem seines Vorgängers Ulrich Koenig) und Fachbüchern sowie regelmäßiger Referent auf verschiedenen steuerrechtlichen Veranstaltungen tätig.

Im Niedersächsischen Finanzgericht gehörte Herr Intemann zuletzt dem 2. Senat an. Zum 1. September hat er als Nachfolger des in den Ruhestand versetzten Vorsitzenden Richters am Finanzgericht Ulrich Koenig (s.u.) den Vorsitz im 10. Senat übernommen, dessen Zuständigkeit die Finanzämter Hannover-Nord, Northeim-Herzberg und Stadthagen sowie im besonderen Arbeitsgebiet die Besteuerung von Körperschaften umfasst.



**Elke Greschok** absolvierte eine Ausbildung im gehobenen Dienst der Nordrhein-Westfälischen Finanzverwaltung und studierte an der (damaligen) Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen und war anschließend kurz im Finanzamt Gummersbach tätig. Anschließend studierte sie Rechtswissenschaften an der Johannes Gutenberg Universität Mainz. Nach erfolgreichem Bestehen des Zweiten Juristischen Staatsexamens begann sie eine Tätigkeit im höheren Dienst der Finanzverwaltung des Landes Hessens und wurde dort etwa 5 Jahre als Finanzbeamtin in verschiedenen Finanzämtern eingesetzt.

Im Februar 2004 wurde Frau Greschok als Richterin am Niedersächsischen Finanzgericht eingestellt und war dort in verschiedenen Senaten tätig. Passend zu ihrer rheinischen Herkunft übernimmt Elke Greschok mit ihrer Ernennung am 11. November 2024 den Vorsitz des insbesondere für die Umsatzsteuer zuständigen 11. Senats.

## Neue Finanzrichterinnen und -richter

Das Niedersächsische Finanzgericht durfte in den Jahren 2023 und 2024 fünf neue Richterinnen und Richter begrüßen: Fabienne Helle, Carina Teuber, Dr. Martin Mönninghoff, Mike Willam und Katharina Scholz.

**Fabienne Helle** begann ihre berufliche Laufbahn nach dem Abitur mit einer Ausbildung im gehobenen Dienst der Niedersächsischen Finanzverwaltung beim Finanzamt Peine und der Steuerakademie in Rinteln. Nach erfolgreichem Abschluss arbeitete sie zunächst in der allgemeinen Veranlagungsstelle des Finanzamts Peine und anschließend in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle des Finanzamts Hannover-Mitte. Parallel dazu studierte sie Rechtswissenschaften an der Leibniz Universität Hannover und schloss das Studium mit dem Ersten juristischen Staatsexamen ab. Anschließend arbeitete sie als



Wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Steuerabteilung einer Rechtsanwaltskanzlei. Während des Referendariats am OLG Celle war sie u.a. bei einer britischen Großkanzlei in Frankfurt am Main tätig. Nach Abschluss des Zweiten juristischen Staatsexamens zog es Frau Helle fest nach Frankfurt am Main. Zunächst arbeitete sie ein Jahr in einer mittelständischen deutschen Anwaltskanzlei – vorwiegend im Bereich des Immobiliensteuerrechts sowie in der Beratung von Fondsinvestoren - und anschließend zwei Jahre als Anwältin in einer britisch-amerikanischen Großkanzlei, mit schwerpunktmäßigem Tätigkeitsfeld im internationalen Steuerrecht, M&A-Transaktionen sowie steuerrechtlicher Begleitung bei Restrukturierungen. Zum 1. März 2023 ist Frau Fabienne Helle als neue Richterin beim Niedersächsischen Finanzgericht eingestellt und ist dem für allgemeine Ertragsteuern zuständigen 14. Senat zugewiesen worden.



**Carina Teuber** begann ihre berufliche Laufbahn nach dem Abitur mit einer Ausbildung im gehobenen Dienst der niedersächsischen Finanzverwaltung beim Finanzamt Helmstedt und der Steuerakademie in Rinteln. Nach erfolgreichem Abschluss arbeitete sie in der Allgemeinen Veranlagungsstelle des Finanzamts Hannover-Mitte. Parallel dazu studierte sie Rechtswissenschaften an der Leibniz Universität in Hannover und schloss das Studium mit dem Ersten juristischen Staatsexamen ab. Während des Referendariats am OLG Celle war sie u.a. im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport sowie am Niedersächsi-

schen Finanzgericht tätig. Nach Abschluss des Zweiten juristischen Staatsexamens arbeitete Frau Teuber drei Jahre als Syndikusrechtsanwältin in einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Hannover.

Frau Teuber hat ihren Dienst als Richterin am Niedersächsischen Finanzgericht am 3. Juli 2023 angetreten und gehört seither dem für allgemeine Ertragsteuern zuständigen 9. Senat an.

**Dr. Martin Mönninghoff** begann seine berufliche Laufbahn nach dem Abitur mit einem dualen Studium im gehobenen Dienst der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung beim Finanzamt Steinfurt und der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen. Nach erfolgreichem Abschluss nahm er das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück auf, in welchem er einen steuerrechtlichen Schwerpunkt belegte und dieses mit dem ersten juristischen Staatsexamen abschloss. Im Nachgang promovierte Herr Dr. Mönninghoff am Osnabrücker Institut für Finanz- und Steuerrecht bei Prof. Steffen Lampert. Während des Referendariats am OLG Oldenburg war er unter anderem beim Bundesministerium der Finanzen sowie am Bundesfinanzhof tätig. Nach Abschluss des zweiten juristischen Staatsexamens war Herr Dr. Mönninghoff zunächst als Rechtsanwalt auf dem Gebiet des Steuer- sowie Steuerstrafrechts beschäftigt, ehe er in den höheren Dienst der niedersächsischen Finanzverwaltung wechselte.



Herr Dr. Mönninghoff hat seinen Dienst beim Niedersächsischen Finanzgericht am 1. November 2023 angetreten und gehört dem für allgemeine Ertragsteuern zuständigen 12. Senat an.

**Mike Willam** studierte Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen. Sein Referendariat absolvierte er im Bereich des Oberlandesgerichts Celle u.a. mit Stationen im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport und einer mittelständischen Steuerrechtskanzlei in Hannover. Nach Abschluss des Zweiten juristischen Staatsexamens war Herr Willam als Rechtsanwalt für eine international tätige Großkanzlei in Frankfurt am Main im Bereich Steuerrecht tätig und dort schwerpunktmäßig mit dem internationalen Steuerrecht sowie Steuerstreitverfahren befasst.



Mike Willam hat zum 1. Januar 2024 seinen Dienst beim Niedersächsischen Finanzgericht angetreten und gehört dem für allgemeine Ertragsteuern zuständigen 8. Senat an.

**Katharina Scholz** begann ihre berufliche Laufbahn nach dem Abitur mit einer Ausbildung im gehobenen Dienst der Niedersächsischen Finanzverwaltung beim Finanzamt Delmenhorst und in der Steuerakademie Niedersachsen in Rinteln.



Nach erfolgreichem Abschluss arbeitete sie zunächst für ein Jahr beim Finanzamt Lingen (Ems) und anschließend in der allgemeinen Veranlagungsstelle des Finanzamts Hannover-Nord. Parallel dazu begann sie Rechtswissenschaften an der Leibniz Universität Hannover zu studieren und als Dozentin an der Steuerakademie Niedersachsen im Steuerrecht zu lehren. Nachdem sie das Studium mit dem Ersten Juristischen Staatsexamen abgeschlossen hatte, kehrte sie zunächst als

hauptamtliche Dozentin an die Steuerakademie zurück. Während ihres Referendariats im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle war Frau Scholz u.a. in der Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen der Staatsanwaltschaft Hannover, beim Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Hannover und beim Niedersächsischen Finanzgericht tätig.

Seit ihrem Start am 2. September 2024 gehört Frau Scholz dem für allgemeine Ertragsteuern sowie Vollstreckungsrecht zuständigen 15. Senat an.

## Ernennungen zu Richterinnen und Richtern am Finanzgericht

In den Jahren 2023 und 2024 ist Anna Sutorius zur Richterin am Finanzgericht und sind Dr. Nils Breckwoldt, Dr. Aaron Kindich, Sebastian Siesenop, Stefan Przybilka und Dr. Matthias Wuthenow zu Richtern am Finanzgericht ernannt worden.

**Anna Sutorius** hat am 18. Januar 2021 ihren Dienst am Niedersächsischen Finanzgericht angetreten. Frau Sutorius war nach dualem Studium zur Dipl.-Finanzwirtin (FH), anschließendem Studium der Rechtswissenschaften und Referendariat sowie langjähriger - auch studienbegleitender - Tätigkeit in der Finanzverwaltung zunächst als Rechtsanwältin in einer überregional tätigen Rechtsanwaltskanzlei tätig. 2017 wechselte sie in die ordentliche Gerichtsbarkeit, zunächst als Staatsanwältin, später als Richterin. Sie gehörte am Landgericht Hildesheim der Wirtschaftsstraf- und Strafvollstreckungskammer sowie zuletzt auch einer allgemeinen großen Strafkammer an. Von dort wechselte sie an das Niedersächsische Finanzgericht und war hier erst Mitglied des 11. Senates, der überwiegend für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich des Umsatzsteuerrechts zuständig ist, ehe sie in den 2. Senat gewechselt ist. Am 18. Januar 2023 wurde Frau Sutorius zur Richterin am Finanzgericht ernannt.



**Sebastian Siesenop** absolvierte zunächst ein Studium zum Dipl.-Finanzwirt (FH) in der Finanzverwaltung des Landes Niedersachsen. Neben der sich hieran anschließenden Tätigkeit in der Finanzverwaltung studierte er Rechtswissenschaften an der Leibniz Universität Hannover. Nach Abschluss des Studiums und des Referendariats war Herr Siesenop in einer überregional tätigen Rechtsanwaltskanzlei tätig, bevor er im Dezember 2019 an das Niedersächsische Finanzgericht wechselte, wo er dem u.a. für Bewertungsrecht zuständigen 1. Senat zugewiesen wurde. Mittlerweile ist Herr Siesenop im 9. Senat tätig. Er wurde am 2. Februar 2023 zum Richter am Finanzgericht ernannt.

**Dr. Nils Breckwoldt** studierte Rechtswissenschaften und schloss das erste Staatsexamen in Hamburg ab. Anschließend war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht an der Universität Hamburg tätig,



wo er zum Thema "Steuerstaat im Wettbewerb" promovierte. Sein Referendariat absolvierte er in Berlin und nach dem zweiten Staatsexamen im Jahr 2014 begann er seine richterliche Laufbahn in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein. Dort war er zuletzt als Richter am Landgericht Itzehoe tätig.

Herr Dr. Breckwoldt hat seinen Dienst als Richter bei dem Niedersächsischen Finanzgericht am 25. April 2022 aufgenommen und war dort zunächst in dem insbesondere für Vollstreckungssachen zuständigen 13. Senat tätig. Inzwischen ist er dem 4. Senat zugewiesen. Am 31. März 2023 wurde Herr Dr. Breckwoldt zum Richter am Niedersächsischen Finanzgericht ernannt.

**Dr. Aaron Kindich** studierte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Rechtswissenschaften mit dem Schwerpunktbereich Steuerrecht.

Nach seinem Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg ergänzte er seine steuerrechtliche Ausbildung durch ein Masterstudium zum Internationalen und Europäischen Steuerrecht an der Universität Lund. Anschließend war er sechseinhalb Jahre als Rechtsanwalt für eine multidisziplinäre Partnerschaft in Hamburg tätig. In dieser Zeit fertigte er berufsbegleitend seine Promotion an der Universität Stuttgart-Hohenheim an und legte das Steuerberaterexamen ab.



Herr Dr. Kindich war seit dem 1. April 2021 dem u.a. für Grunderwerbsteuer zuständigen 7. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts zugewiesen, mittlerweile ist er im 12. Senat tätig. Am 16. Mai 2024 ist Herr Dr. Kindich zum Richter am Finanzgericht ernannt worden.

**Stefan Przybilka** studierte Jura mit Schwerpunkt im Steuer- und Europarecht an der Humboldt-Universität zu Berlin und führte sein Referendariat mit Stationen bei einem Finanzamt, in einer Steuerkanzlei, in der Abteilung Wirtschaftskriminalität der Staatsanwaltschaft Berlin und bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg durch. Anschließend war er sechs Jahre als Rechtsanwalt in einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Berlin tätig, legte in dieser Zeit das Steuerberaterexamen ab und hatte verschiedene Funktionen in der Steuerabteilung inne. Herr Przybilka ist seit dem 1. Januar 2020 Richter dem u.a. für Vollstreckungsrecht zuständigen 15. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts zugewiesen. Am 10. Juni 2024 ist Herr Przybilka zum Richter am Finanzgericht ernannt worden.

**Dr. Matthias Wuthenow** studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Tübingen, Lausanne und Münster mit dem Schwerpunktbereich Steuerrecht. Im Anschluss war er promotionsbegleitend



als wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer Großkanzlei in München und am Institut für Steuerrecht der Universität Münster tätig. Sein Referendariat absolvierte Herr Dr. Wuthenow in Düsseldorf mit Stationen beim Finanzamt Düsseldorf-Nord und am Finanzgericht in Münster.

Nach Tätigkeit als Rechtsanwalt in einer mittelständischen Kanzlei trat Herr Dr. Wuthenow im Jahr 2016 in die ordentliche Gerichtsbarkeit der niedersächsischen Justiz ein, wo er nach Stationen bei der Staatsanwaltschaft Hannover, beim Amtsgericht in Nienburg und bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle zunächst als Staatsanwalt in Hannover schwer-

punktmäßig Tötungsdelikte bearbeitete, ehe er als persönlicher Referent der Ministerin und danach als Leiter des Ministerbüros im Niedersächsischen Justizministerium tätig war.

Am Niedersächsischen Finanzgericht gehört er seit Beginn seiner Tätigkeit am 1. Dezember 2022 dem 5. Senat an, der im besonderen Arbeitsgebiet für Umsatzsteuersachen zuständig ist. Zum 1. Dezember 2024 ist Herr Dr. Wuthenow zum Richter am Finanzgericht ernannt worden.

## Neubesetzung der Geschäftsleitung

Seit dem 1. Oktober 2023 hat das Niedersächsische Finanzgericht eine neue Geschäftsleiterin, Frau **Daniela Busche**.

Daniela Busche ist als ausgebildete Steuerrechtlerin „vom Fach“, hat aber im Laufe ihrer beruflichen Laufbahn auch zahlreiche spannende Positionen außerhalb des Steuerrechts innegehabt. Ihre Karriere begann ihre Karriere mit einer Ausbildung im gehobenen Dienst der Niedersächsischen Finanzverwaltung und arbeitete zunächst knapp 9 Jahre als Sachbearbeiterin im Finanzamt Hannover-Mitte. In dieser Zeit wurde sie in die Niedersächsische Staatskanzlei abgeordnet, um das persönliche Büro des damaligen Ministerpräsidenten auf dem EXPO-Gelände in Protokollfragen zu betreuen. Nach mehrjährigen Stationen im Präsidialbüro und im Referat "Innere Dienste" der Oberfinanzdirektion Niedersachsen (heute: Landesamt für Steuern) und in der Haushaltsabteilung des Niedersächsischen Finanzministeriums wechselte sie in das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport. Dort war sie als Grundsatzbearbeiterin für Arbeitgebermarketing des Landes Niedersachsen maßgeblich daran beteiligt, die Attraktivität des Landes Niedersachsen als Arbeitgeber zu steigern und talentierte Fachkräfte für die öffentliche Verwaltung zu gewinnen. U.a. wirkte sie an der Entwicklung der neuen Dachmarke für die Landesverwaltung „ARBEITGEBER NIEDERSACHSEN – SICHER!“ und der damit verbundenen Angebote und Inhalte mit.



Nach einem erneuten kurzen Aufenthalt in der Niedersächsischen Staatskanzlei kehrt Frau Busche nun zurück zu ihren beruflichen Wurzeln, zum Steuerrecht, und wird ihre vielfältigen Erfahrungen und Kenntnisse in die Arbeit des Finanzgerichts einbringen.

Wer mehr über den abwechslungsreichen Weg von Frau Busche durch „das Land Niedersachsen“ erfahren möchte, kann dies übrigens in Folge 14 des von ihr mit initiierten [Podcasts „Niedersachsen calling“](#).

Als Geschäftsleiterin ist Frau Busche insbesondere zuständig für die Personalbelange des nichtrichterlichen Dienstes, also etwa Einstellungen, Beurteilungen und Beförderungen sowie die Organisation der Geschäftsstellen. Außerdem ist sie Beauftragte für den Haushalt des Finanzgerichts und wirkt an der Erstellung der Statistiken mit.

## Verabschiedungen in den Ruhestand

In den Jahren 2023 und 2024 verabschiedeten sich drei Vorsitzende Richter des Niedersächsischen Finanzgerichts in den Ruhestand: Dr. Jörg Grune, Ulrich Koenig und Volker Schwick.

**Dr. Jörg Grune** trat Ende Februar 2023 nach fast 34 Jahren als Richter und knapp 7 Jahren als Vorsitzender Richter in den Ruhestand.

Herr Dr. Grune studierte Rechtswissenschaften an der Philipps-Universität Marburg und an der Georg-August-Universität Göttingen, wo er auch seine Referendariatszeit absolvierte. Nach dem zweiten Staatsexamen arbeitete er von 1985 bis 1989 im höheren Dienst der Niedersächsischen Finanzverwaltung bei den Finanzämtern Göttingen, Hildesheim und Hannover-Süd, bevor er am 3. Juli 1989 zum Richter am Niedersächsischen Finanzgericht in Hannover ernannt wurde.



Parallel zu dortigen Tätigkeit promovierte Herr Dr. Grune im Jahr 2012 an der Juristischen Fakultät der Universität Osnabrück zu Fragen der Umsatzsteuernachschau. Er wurde im August 2016 zum Vorsitzenden Richter am Niedersächsischen Finanzgericht ernannt und war als solcher bis zuletzt in dem insbesondere für die Umsatzsteuer zuständigen 11. Senat tätig.

Während seiner Tätigkeit als Richter war Herr Dr. Grune auch 30 Jahre lang Mitglied des Präsidiums, mehrere Jahre Mitglied des Präsidialrats und mehr als 20 Jahre Pressesprecher des Niedersächsischen Finanzgerichts. Auch durch seine Vortragstätigkeit, insbesondere für den Steuerberaterverband Niedersachsen-Sachsen-Anhalt, durch seine Lehrtätigkeit für das (frühere) Institut für Finanz- und Steuerrecht der Universität Osnabrück und durch seine Autorentätigkeit ist er einer breiteren Öffentlichkeit bekannt.

Zum Ausscheiden von Herrn Dr. Grune äußerte sich die Präsidentin des Niedersächsischen Finanzgerichts, Petra Hager, wie folgt: "Dr. Grune hat sich während seiner langjährigen Tätigkeit am Niedersächsischen Finanzgericht durch hohe Fachkompetenz, Engagement und Verantwortungsbewusstsein ausgezeichnet. Seine ruhige und ausgeglichene Art hat zu einer guten Atmosphäre innerhalb des Gerichts beigetragen. Durch seine vielfältigen Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Gerichts war er für viele so etwas wie das Gesicht des Niedersächsischen Finanzgerichts. Wir werden ihn als Kollegen sehr vermissen und wünschen ihm für seinen Ruhestand alles Gute!"

**Ulrich Koenig** wurde am 31. August 2023 in den Ruhestand verabschiedet. Herr Koenig (auf dem Foto rechts, zusammen mit dem Vizepräsidenten des Niedersächsischen Finanzgerichts Jörg Mutschler) begann seine berufliche Laufbahn mit einer Ausbildung zum Steuerinspektor beim Finanzamt Braunschweig-Altewiekring. Danach studierte er die Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen und leistete zwischenzeitlich seinen Zivildienst.



Nach seinem Referendariat mit einer Station im Niedersächsischen Finanzgericht war Herr Koenig zunächst als Sachgebietsleiter, zunächst im Finanzamt Göttingen, später im Finanzamt Hannover-Nord tätig.

Im Oktober 1993 wechselte er als Richter kraft Auftrags an das Niedersächsische Finanzgericht. Im Jahr 2012 wurde Herr Koenig zum Vorsitzenden Richter ernannt. Im gleichen Jahr wurde er als solcher dem u.a. für das Körperschaftsteuerrecht zuständigen 10. Senats zugeordnet, dem er bis zu seinem Ausscheiden angehörte.

Neben seiner richterlichen Tätigkeit ist Herr Koenig bekannt als Herausgeber eines Standardkommentars gleichen Namens zur Abgabenordnung, den er gemeinsam mit Bundesfinanzrichter Dr. Armin Pahlke 2004 initiierte und seit der 3. Auflage 2014 alleine fortführt.

**Volker Schwick** begann seine berufliche Laufbahn nach seinem Studium an der Universität Bielefeld und dem erfolgreichen Abschluss des 2. Juristischen Staatsexamens am Oberlandesgericht Hamm im höheren Dienst der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen. Nach einer Station als Sachgebietsleiter im Finanzamt Detmold war er u.a. als Hauptsachgebietsleiter für Einkommensteuer beim Finanzamt Arnsberg und für Vollstreckung beim Finanzamt Beckum tätig.

Im Jahr 1990 trat Herr Schwick in den Richterdienst bei dem Niedersächsischen Finanzgericht ein. Dort gehörte er verschiedenen Senaten an, bevor er im Dezember 2007 den Vorsitz des für allgemeine Ertragsteuern zuständigen 12. Senats übernahm. Diese Position hatte er bis zu seinem Ausscheiden am 1. März 2024 inne.



## Sonstiges

Seit Juni 2024 ist Herr Richter am Finanzgericht **Stefan Przybilka** an das Bundesministerium der Justiz abgeordnet. Herr Richter **Felix Kirchner** hat das Niedersächsische Finanzgericht mit Ablauf des Jahres 2024 in Richtung ordentliche Justiz verlassen.

# Öffentlichkeitsarbeit

## *Zukunftstag für Jungen und Mädchen*

Am 27. April war der Nachwuchs zu Besuch im Fachgerichtszentrum Hannover. 41 Schülerinnen und Schüler konnten im Rahmen des Zukunftstages die Justiz näher kennenlernen. Die Verantwortlichen aller Gerichte des Fachgerichtszentrums hatten für die jungen Gäste ein vielfältiges Programm zusammengestellt.

Nach der Begrüßung durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts *Wilhelm Mestwerdt* standen u.a. die Vorstellung der vielfältigen Berufsmöglichkeiten in der Justiz und die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen des Arbeitsgerichts und Sozialgerichts, wo Fragen des Schwerbehindertenrechts



Gegenstand des Verfahrens waren, auf dem Programm. Die Schülerinnen und Schüler durften außerdem einen Blick in die sehr gut ausgestattete Gerichtsbibliothek werden und bei einer Vorführung der Justizwachmeisterei die Sicherheitsvorkehrungen im Fachgerichtszentrum kennenlernen. Dabei konnten die Jugendlichen auch durch einen (natürlich freiwilligen) Praxistest nachempfinden, wie es sich anfühlt, in Handschellen abgeführt zu

werden. Am Ende des abwechslungsreichen Zukunftstages schlüpfen die Jugendlichen selber in die Rollen verschiedener Beteiligter und agierten bei einem Rollenspiel als ehrenamtliche Richter, Beklagten- oder Klägervertreter.

Verabschiedet wurden die Mädchen und Jungen durch die Präsidentin des Niedersächsischen Finanzgerichts *Petra Hager*: „Ich freue mich, dass wir die Gelegenheit hatten, euch allen die Fachgerichtsbarkeiten mit ihren abwechslungsreichen Berufschancen vorstellen zu können. Vielleicht habt ihr ja heute Lust bekommen, später selber einen Beruf bei einem Gericht zu ergreifen. Die Aufgaben sind hier sehr vielfältig und abwechslungsreich.“

## Niedersächsisches Finanzgericht beim Tax Career Day 2023

Wie im Vorjahr war auch das Niedersächsische Finanzgericht wieder bei dem diesjährigen Tax Career Day vertreten.

Der von dem steuerrechtlichen Lehrstuhl der Universität Osnabrück um Prof. Dr. Steffen Lampert zum zweiten Mal veranstaltete Tax Career Day fand auch in diesem Jahr in den Räumlichkeiten der KPMG AG in Hannover statt. Neben 13 Studierenden der Universität Osnabrück nahmen auch 14 Studentinnen und Studenten der Leibniz Universität Hannover teil.

Im Zentrum der Veranstaltung stand eine sogenannte case study: An einem Fall, der an eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs angelehnt war, wurden steuerrechtliche Fragestellungen anschaulich erörtert.

Zum Einstieg verschaffte Prof. Lampert einen ersten Überblick über den Fall und die damit verbundenen rechtlichen Besonderheiten. Konkret ging es um die Besteuerung von Unternehmensanteilen bei Aufgabe des inländischen Wohnsitzes und Wegzug ins Ausland. Die internationale Komponente machte den Fall besonders spannend, da hier neben dem Einkommensteuergesetz auch das Außensteuergesetz zur Anwendung kam.

Anschließend wurde der Sachverhalt in zwei Gruppen aus unterschiedlichen Perspektiven genauer durchleuchtet. Eine Gruppe näherte sich dem Fall zusammen mit Rechtsanwalt Falko Fiedler und Steuerberater Oliver Mattern von der KPMG AG aus der Beraterperspektive. Die zweite Gruppe schaute gemeinsam mit Niklas Vogel (Landesamt für Steuern) und Alexander Stein (Finanzamt Hannover-Nord) aus Sicht der Finanzverwaltung auf den Fall. Abschließend fand ein Austausch über die unterschiedlichen Herangehensweisen statt.

Zum Abschluss erfolgte eine kurze Vorstellung der Finanzgerichtsbarkeit durch den Pressesprecher des Niedersächsischen Finanzgerichts Dr. Thomas Keß. Dieser verschaffte den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen Überblick über den Aufbau und die Arbeit am Finanzgericht und informierte über die Tätigkeit der Finanzrichterinnen und Finanzrichter.



## Verfahrensrecht im „livestream“

Die Steuerakademie Niedersachsen hat für ihre Studierenden die FGO-Vorlesung kurzerhand direkt an das Niedersächsische Finanzgericht verlegt und so den manchmal recht trockenen Lehrstoff rund um das finanzgerichtliche Verfahrensrecht mit Leben gefüllt. An insgesamt vier Terminen konnten die Studierenden verschiedene mündliche Verhandlungen vor dem 2., 4., 5. und 9. Senat verfolgen und die Finanzrichter und Finanzrichterinnen standen für Fragen rund um das Klageverfahren zur Verfügung. Im Anschluss an die mündlichen Verhandlungen gaben die Richterin am Finanzgericht Alexandra Bartels sowie die Richter am Finanzgericht Sebastian Siesenop, Dr. Thomas Keß und Andre Ossinger jeweils Einblicke in die finanzrichterliche Tätigkeit und erläuterten das finanzgerichtliche Verfahren.



Am Ende waren sich alle einig: Verfahrensrecht im "livestream" ist eine gute Idee, die gerne wiederholt werden kann.

## Besuch deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter am Wojewodschaftsverwaltungsgerichts in Poznan (Polen)

Seit nunmehr bereits 20 Jahren findet ein reger Austausch zwischen dem Wojewodschaftsverwaltungsgericht in Poznan und Gerichten der niedersächsischen Fachgerichtsbarkeit statt. Nach einer

dreijährigen „Pandemie-Pause“, die den fachlichen Kontakt auf Videokonferenzen begrenzt hatte, besuchten vom 4. bis 6. Oktober wieder deutsche Richterinnen und Richter das polnische Partnergericht und der Präsident des Wojewodschaftsverwaltungsgerichts



Jakub Zielinski konnte eine vierköpfige deutsche Delegation unter Leitung der Präsidentin Petra Hager und des Vizepräsidenten Jörg Mutschler in Poznan begrüßen. Vor Ort hatten die deutschen Finanzrichterinnen und Finanzrichter u.a. die Möglichkeit, eine mündliche Verhandlung in Umsatzsteuersachen vor dem Wojewodschaftsverwaltungsgericht zu verfolgen, die – wie inzwischen

häufig am Niedersächsischen Finanzgericht auch – unter Zuschaltung des Behördenvertreters über Videotechnik als Hybrid-Verhandlung durchgeführt wurde. Im Rahmen des fachlichen Austausches konnten zudem viele Gemeinsamkeiten im Zusammenhang mit der fortschreitenden Digitalisierung



in den Gerichten festgestellt werden. Sowohl die technischen Probleme in der Umsetzung, als auch die immer größer werdende Akzeptanz unter den Kolleginnen und Kollegen wurden gleichermaßen von den deutschen als auch den polnischen Richterinnen und Richtern geschildert. Ein weiteres Thema war der Einfluss der Corona-Pandemie auf die deutsche und polnische Rechtsprechung in den vergangenen Jahren. Das Fazit der Präsidentin: "Es gibt viele gemeinsame Themen. Wir haben viele Anregungen mitgenommen, die konstruktiv in unsere fachgerichtliche Arbeit einfließen können."

Auch abseits des Konferenzraumes setzte sich der gegenseitige Austausch fort. Die polnischen Gastgeber vermittelten einen Eindruck der eng mit Deutschland verknüpften Geschichte des Landes u.a. durch den gemeinsamen Besuch im Museum für angewandte Kunst im Königlichen Schloss.

Beim abendlichen Beisammensein bedankte sich Präsidentin Hager bei Präsident Zielinski und Vizepräsident Swistak für die besonders herzliche Gastfreundschaft sowie den interessanten fachlichen und kulturellen Austausch und schloss ihren Dank mit einer Einladung der polnischen Kolleginnen und Kollegen zu einem Besuch in Hannover für das Jahr 2025.

## Justizministerin besucht das Niedersächsische Finanzgericht

Am Donnerstag, den 29. Juni 2023 konnte die Präsidentin des Niedersächsischen Finanzgerichts **Petra Hager** die niedersächsische Justizministerin **Dr. Kathrin Wahlmann** im Finanzgericht begrüßen. "Wir freuen uns sehr über die Wertschätzung, die uns Frau Dr. Wahlmann mit ihrem Antrittsbesuch kurz nach ihrem eigenen Dienstantritt als Ministerin entgegen gebracht hat.", so Petra Hager.

Die Ministerin nutzte die Gelegenheit, um sich mit Präsidentin Hager sowie dem Vizepräsidenten des niedersächsischen Finanzgerichts **Jörg Mutschler** über vielfältige Themen aus der Finanzgerichtsbarkeit auszutauschen. So waren Personalveränderungen, die Förderung des juristischen Nachwuchses oder die Beibehaltung der Zuständigkeit des Finanzgerichts für den Familienlastenausgleich Gesprächsinhalte. Ein zentrales Thema war zudem die fortschreitende Digitalisierung in der Finanzgerichtsbarkeit, die - wie sich die Ministerin in persönlichen Gesprächen mit Beschäftigten überzeugen konnte - in vielen Arbeitsbereichen schon zu erheblichen Verbesserungen geführt hat.

Bei einem Rundgang durch das Gebäude zeigte sich Frau Dr. Wahlmann angetan von den bereits mit Videotechnik ausgestatteten Sitzungssälen. Petra Hager: "Durch die Möglichkeit, mündliche Verhandlungen per Videokonferenz durchzuführen, ist es uns in der Vergangenheit vielfach gelungen, Termine beizubehalten, die sonst hätten vertagt werden müssen. Die installierte Technik führt insoweit auch zu einer Verfahrensbeschleunigung." Eine Einschätzung, die auch die Ministerin teilte.

Im Anschluss fanden sodann Gespräche der Ministerin mit dem Personal- und Richterrat sowie der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen statt.

## **Besuch des VFS Hannover im Niedersächsischen Finanzgericht**

Am 11. Januar 2024 waren Studierende der Rechtswissenschaften aus der Leibniz Universität Hannover zu Gast im Niedersächsischen Finanzgericht. Organisiert hatte den Besuch der VFS Hannover - Verein zur Förderung der Steuerrechtswissenschaft an der Leibniz Universität Hannover eV. Trotz Lokführerstreiks und eisigen Wetters kamen 25 Studentinnen und Studenten in das Fachgerichtszentrum, um sich ein Bild von der Arbeit des Gerichts und die Wege zu machen, die die anwesenden Finanzrichterinnen und Richter - ebenfalls sämtlich Mitglieder des VFS Hannover, in den Justizdienst geführt haben. Im Anschluss an den Besuch im Gericht ging es in eine Gaststätte, in der die Richterinnen und Richter den Studierenden für die Beantwortung ihrer weitergehende Fragen zur Verfügung standen.



Der VFS Hannover ist ein von steuerrechtlichen Berufs- und Amtsträgern sowie Studierenden an der Leibniz Universität Hannover gegründeter Verein, der sich darum bemüht, hannoversche Jurastudierende durch Einblicke in die Praxis, aber auch Studienfahrten und Vortragsveranstaltungen für das Steuerrecht zu interessieren und an der hiesigen Universität das steuerrechtliche Lehrangebot auszubauen.

## Besuch von Studierenden der IU Internationale Hochschule Hannover

Im Rahmen ihres dualen BWL Studiums (Bachelor, Schwerpunkt Steuern) haben am 9. Juli 2024 einige Studierende der privaten Hochschule IU Internationale Hochschule in Begleitung ihres Dozenten Steuerberater Dipl. Finanzwirt (FH) Jürgen Pankow das niedersächsische Finanzgericht besucht. Auf dem Programm stand zunächst die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung des 2. Senats unter dem Vorsitz der Präsidentin des Finanzgerichts Petra Hager, die sich im Anschluss noch Zeit für Fragen der Studierenden rund um den Fall genommen hat. Bei einer munteren Frage- und Antwortrunde gaben sodann die Richterin am Finanzgericht Alexandra Bartels und der Richter am Finanzgericht Dr. Thomas Keß den Studentinnen und Studenten allgemeine Einblicke in das finanzgerichtliche



Verfahren und die finanzrichterliche Tätigkeit.

## Finanzgericht bei LinkedIn



**Übrigens:** Das Niedersächsische Finanzgericht ist auch bei LinkedIn vertreten. Schauen Sie dort doch einmal vorbei und folgen Sie uns!

## Rubrik „Gut zu wissen!“ im monatlichen Newsletter

Seit Anfang 2021 enthält der monatliche Newsletter regelmäßig die Rubrik „Gut zu wissen!“, in der über interessante Aspekte des finanzgerichtlichen Verfahrens und auch über Fragen des materiellen Steuerrechts berichtet wird. In den Jahren 2023 und 2024 hat das Presseteam folgende Inhalte aufbereitet, die auf der Website des Finanzgerichts abrufbar sind:

1/2023	<b>Der Antrag im finanzgerichtlichen Klageverfahren</b> <a href="#">Newsletter 1/2023 vom 19. Januar 2023   Nds. Finanzgericht</a>
3/2023	<b>update beSt – wann steht der sichere Übermittlungsweg zur Verfügung?</b> <a href="#">Newsletter 3/2023 vom 15. Februar 2023   Nds. Finanzgericht</a>
4/2023	<b>Einfluss von Künstlicher Intelligenz (KI) auf die Arbeit der Finanzgerichte</b> <a href="#">Newsletter 4/2023 vom 22. März 2023   Nds. Finanzgericht</a>
5/2023	<b>Entscheidung durch Gerichtsbescheid</b> <a href="#">Newsletter 5/2023 vom 26. April 2023   Nds. Finanzgericht</a>
6/2023	<b>Finanzgerichtliches Verfahren - Wer muss eigentlich was beweisen?</b> <a href="#">Newsletter 6/2023 vom 17. Mai 2023, IV R 3/23   Nds. Finanzgericht</a>
7/2023	<b>Der Zeugenbeweis im finanzgerichtlichen Verfahren</b> <a href="#">Newsletter 7/2023 vom 21. Juni 2023   Nds. Finanzgericht</a>
8/2023	<b>Wie verhalte ich mich als Zeuge vor dem Finanzgericht?</b> <a href="#">Newsletter 8/2023 vom 19. Juli 2023   Nds. Finanzgericht</a>
9/2023	<b>"Da kann ich nicht...!" - Der Antrag auf Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung</b> <a href="#">Newsletter 9/2023 vom 16. August 2023   Nds. Finanzgericht</a>
10/2023	<b>Steuerhinterziehung – Was entscheidet das Finanzgericht?</b> <a href="#">Newsletter 10/2023 vom 20. September 2023   Nds. Finanzgericht</a>
12/2023	<b>Was sind eigentlich Verrechnungspreise?</b> <a href="#">Newsletter 12/2023 vom 18. Oktober 2023   Nds. Finanzgericht</a>
13/2023	<b>"Raus hier!" - Der Ausschluss der Öffentlichkeit aus der mündlichen Verhandlung beim Finanzgericht</b> <a href="#">Newsletter 13/2023 vom 15. November 2023   Nds. Finanzgericht</a>
14/2023	<b>Alle Jahre wieder... Spenden (nicht nur in der Weihnachtszeit) sparen Steuern!</b> <a href="#">Newsletter 14/2023 vom 20. Dezember 2023   Nds. Finanzgericht</a>

1/2024	<b>Folgen einer mangelhaften Kassenführung – Schätzungen durch das Finanzamt</b> <a href="#">Newsletter 1/2024 vom 17. Januar 2024   Nds. Finanzgericht</a>
3/2024	<b>Musterverfahren zur Frage der Verfassungswidrigkeit des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes</b> <a href="#">Newsletter 3/2024 vom 21. Februar 2024   Nds. Finanzgericht</a>
4/2024	<b>Antrag auf schlichte Änderung - eine kostengünstige Alternative zur Klage?</b> <a href="#">Newsletter 4/2023 vom 20. März 2024   Nds. Finanzgericht</a>
6/2024	<b>Der Weg zum Urteil – wie kommt eigentlich die Entscheidung im Finanzgericht zustande?</b> <a href="#">Newsletter 6/2024 vom 16. Mai 2024   Nds. Finanzgericht</a>
7/2024	<b>75 Jahre. Die (Nachkriegs-) Geschichte des Niedersächsischen Finanzgerichts</b> <a href="#">Newsletter 7/2024 vom 21. Juni 2024   Nds. Finanzgericht</a>
8/2024	<b>Der Öffentlichkeitsgrundsatz - keine Verhandlung hinter geschlossenen Türen</b> <a href="#">Newsletter 8/2024 vom 17. Juli 2024   Nds. Finanzgericht</a>
9/2024	<b>Mündliche Verhandlungen in der Ferienzeit - ist eine Vertagung möglich?</b> <a href="#">Newsletter 9/2024 vom 21. August 2024   Nds. Finanzgericht</a>
10/2024	<b>Ruhen von Einspruchsverfahren wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Niedersächsischen Grundsteuer</b> <a href="#">Newsletter 10/2024 vom 19. September 2024   Nds. Finanzgericht</a>
11/2024	<b>Die Homeoffice-Pauschale</b> <a href="#">Newsletter 11/2024 vom 21. November 2024   Nds. Finanzgericht</a>

# Sonstiges

## Interne Fortbildung "Haftungsrecht"

Am 27. Februar 2023 fand eine weitere hausinterne Fortbildung im Niedersächsischen Finanzgericht statt.

Die Referenten, VRiFG *Dr. Thilo Cöster* und RiFG *Christian Stern*, erläuterten im Rahmen einer Hybrid-Veranstaltung insbesondere die Grundlagen und Besonderheiten der Vertreterhaftung nach § 69 der Abgabenordnung (AO) sowie die Steuerhinterzieherhaftung nach § 71 AO.

Dabei wurde zunächst herausgestellt, dass bei einer gerichtliche Überprüfung eines Haftungsbescheides insbesondere die Zweigliedrigkeit der Inanspruchnahme eines Haftungsschuldners zu berücksichtigen ist. Vor dem Erlass eines Haftungsbescheides hat das Finanzamt zunächst zu prüfen, ob in der Person oder den Personen, die es zur Haftung heranziehen will, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Haftungsvorschrift erfüllt sind. Dabei handelt es sich um eine vom Gericht voll überprüfbare Rechtsentscheidung. Daran schließt sich die nach § 191 Abs. 1 AO zu treffende Ermessensentscheidung des Finanzamtes an, ob und wen es als Haftungsschuldner in Anspruch nehmen will. Diese auf der zweiten Stufe zu treffende Entscheidung ist gerichtlich nur im Rahmen des § 102 Abs. 1 FGO auf Ermessensfehler (Ermessensüberschreitung, Ermessensfehlergebrauch) überprüfbar. Prüfungsmaßstab hierfür ist allein die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung (Einspruchsentscheidung).

Sodann wurden die Besonderheiten der einzelnen Haftungsnormen dargestellt (z.B. §§ 69, 34 AO Haftung der Vertreter, § 71 AO Haftung des Steuerhinterziehers, § 73 AO Haftung bei Organschaft, § 75 AO Haftung des Betriebsübernehmers, § 25 HGB Haftung des Erwerbers eines Handelsgeschäfts bei Firmenfortführung, §§ 171 - 176 HGB Haftung des Kommanditisten).

## Fachtagung der Richterinnen und Richter der Finanzgerichte

Bei der diesjährigen Fachtagung der Richterinnen und Richter der Finanzgerichte, die vom 18. bis 20. November 2024 im Haupthaus des Bundesministeriums der Finanzen in Berlin stattfand, trugen drei Richter des Niedersächsischen Finanzgerichts als Referenten vor.

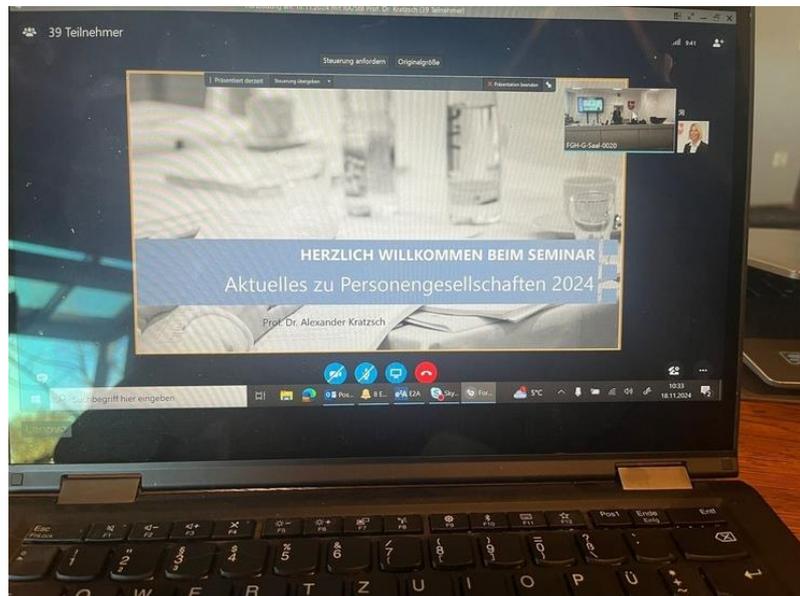
VRiFG Christoph Schirp gab einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen im steuerlichen Haftungsrecht, RiFG Dr. Thomas Keß stellte die erweiterte gewerbsteuerliche Kürzung dar und ordnete die Änderungen durch die Gesetzgebung und die zahlreiche zu der Regelung ergangene Rechtsprechung ein, RiFG Andre Ossinger beleuchtete die aktuellen Problemfelder in der Umsatzsteuer aus finanzgerichtlicher Sicht.



Die Fachtagung der Richterinnen und Richter der Finanzgerichte wird von der Bundesfinanzakademie organisiert und findet jährlich statt. Sie richtet sich an die Richterinnen und Richter der deutschen Finanzgerichte und dient der Fortbildung und dem fachlichen Austausch.

## Inhouse Fortbildung mit Prof. Dr. Alexander Kratzsch

Aktuelles zur Besteuerung von Personengesellschaften, das war das Thema der inhouse Fortbildung für die Richterinnen und Richter am niedersächsischen Finanzgericht. Als Referenten konnte das Gericht den ehemaligen Kollegen Prof. Dr. Alexander Kratzsch gewinnen, der im Jahr 2018 von der finanzrichterlichen Tätigkeit in die steuerliche Beratung und Lehre gewechselt ist. Auf der Agenda des als Hybrid-Veranstaltung (Präsenz und Skype) gestalteten Seminars standen u.a. die Auswirkungen des MoPeG aus handelsrechtlicher Sicht, die Auswirkungen des Wachstumschancengesetzes auf Personengesellschaften und die aktuelle Rechtsprechung zu verschiedenen Themen, beispielsweise zur erweiterten Kürzung bei Grundstückunternehmen (§ 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG), zum einbringungsbedingten Übergang eines Gewerbeverlustes (§ 10a GewStG) oder zur Anwendung des § 3c Abs. 2 EStG bei Zinszahlungen an eine Personengesellschaft.



Dr. Alexander Kratzsch ist Rechtsanwalt, Steuerberater und Gründungspartner vom Beratungswerk Steuern und Recht in Wiesbaden. Außerdem ist er Professor für Steuer- und Wirtschaftsrecht an der FHDW Hannover.

# Impressum

Herausgeberin:

Die Präsidentin des Niedersächsischen Finanzgerichts

Anschrift: Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover

Telefon: +49 (0) 511 89750-0

Fax: +49 (0) 5141 593731-300

Ansprechpartner:

Andrea-Alexandra Bartels

Dr. Thomas Keß

Dr. Matthias Wuthenow

E-Mail: [fgH-pressestelle@justiz.niedersachsen.de](mailto:fgH-pressestelle@justiz.niedersachsen.de)

*Das Titelbild zeigt das Bronzerelief „[Menschen und die Justiz](#)“ der [Bildhauerin Sabine Hoppe](#), das im Eingangsbereich des Fachgerichtszentrums Hannover ausgestellt ist.*